

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. September 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	20	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	117
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	118, 119, 154
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Fricke, Otto (FDP)	29, 184
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	115	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	1, 30, 31, 185
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 81, 182	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	186
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	116	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 155
Bleck, Andreas (AfD)	22, 23, 24	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	211	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	156, 198
Brandner, Stephan (AfD)	25	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	120
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	51, 52, 53, 54	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 9, 87
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	212, 213	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	216
Busen, Karlheinz (FDP)	143, 144	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	10, 32
Bystron, Petr (AfD)	26, 55, 56, 57	Hanke, Reginald (FDP)	33
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 183	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	157
Cotar, Joana (AfD)	27, 150	Held, Marcus (SPD)	60, 61, 62
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	83, 84, 136	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	158
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	151, 152	Herbrand, Markus (FDP)	11, 12, 187
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	4, 5, 6, 7	Hess, Martin (AfD)	34, 35, 63, 64, 65
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	199, 200, 201, 202
Droese, Siegbert (AfD)	8, 28, 58, 153	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	88, 89, 159
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	145		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hohmann, Martin (AfD)	36, 90, 91	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101, 102, 103
Holm, Leif-Erik (AfD)	37, 38, 188	Nolte, Jan Ralf (AfD)	141
Houben, Reinhard (FDP)	92	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76, 77
Huber, Johannes (AfD)	66, 160	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	78
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	13, 14, 39	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	148
in der Beek, Olaf (FDP)	203	Perli, Victor (DIE LINKE.)	205
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93, 94, 95	Renner, Martina (DIE LINKE.)	44
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	40	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	193
Jensen, Gyde (FDP)	67, 68, 69, 70	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 79
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	137, 138, 139, 140	Schäffler, Frank (FDP)	17, 18
Klein, Karsten (FDP)	189	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161	Schneider, Jörg (AfD)	113, 114, 171
Kleinwächter, Norbert (AfD)	162, 163, 164, 165	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 149, 172
Kotré, Steffen (AfD)	96, 97, 166	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	173
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	204	Skudelny, Judith (FDP)	194, 206, 207, 208
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99, 100	Springer, René (AfD)	45, 46
Kubicki, Wolfgang (FDP)	167, 168	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126, 127, 128
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	146, 147	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48
Kuhle, Konstantin (FDP)	41	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	129, 142
Kulitz, Alexander (FDP)	217	Theurer, Michael (FDP)	174
Lambsdorff, Alexander Graf (FDP)	72	Ullrich, Gerald (FDP)	104, 209
Lay, Caren (DIE LINKE.)	15, 42, 190	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	105, 106, 107, 108
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121, 122, 123	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	191, 192	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	110, 195
Luksic, Oliver (FDP)	124	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	196
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	43, 169, 170	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	175, 176, 177, 178
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	73	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	49, 130, 131
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	214		
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	74		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) 111, 210, 215	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 132, 133, 134, 135
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 197	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 179, 180, 181

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 1	Friesen, Anton, Dr. (AfD) 22, 23	
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 24	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Hanke, Reginald (FDP) 25	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 3, 4	Hess, Martin (AfD) 25, 26	
Droese, Siegbert (AfD) 6	Hohmann, Martin (AfD) 27	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 7	Holm, Leif-Erik (AfD) 27, 28	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) 7	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 28	
Herbrand, Markus (FDP) 8, 10	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 29	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 11, 12	Kuhle, Konstantin (FDP) 29	
Lay, Caren (DIE LINKE.) 12	Lay, Caren (DIE LINKE.) 30	
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16	Martens, Jürgen, Dr. (FDP) 31	
Schäffler, Frank (FDP) 16	Renner, Martina (DIE LINKE.) 31	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17	Springer, René (AfD) 32, 33	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) 18	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19	Werner, Katrin (DIE LINKE.) 35	
Bleck, Andreas (AfD) 19	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Brandner, Stephan (AfD) 20	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 36	
Bystron, Petr (AfD) 20	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) 36, 37, 38	
Cotar, Joana (AfD) 20	Bystron, Petr (AfD) 38, 39	
Droese, Siegbert (AfD) 21	Droese, Siegbert (AfD) 40	
Fricke, Otto (FDP) 21	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 41	
	Held, Marcus (SPD) 41, 42	
	Hess, Martin (AfD) 43	
	Huber, Johannes (AfD) 44	
	Jensen, Gyde (FDP) 45, 46	
	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 47	
	Lambsdorff, Alexander Graf (FDP) 48	
	Movassat, Niema (DIE LINKE.) 48	
	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 49	
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49, 50	

	<i>Seite</i>
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	56, 57
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	61, 62
Hohmann, Martin (AfD)	63
Houben, Reinhard (FDP)	64
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66, 67
Kotré, Steffen (AfD)	67, 69
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 71
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73, 74
Ullrich, Gerald (FDP)	75
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	76, 77
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	79
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	80

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Schneider, Jörg (AfD)	81, 82

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	82
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	84
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	84
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	85
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	87
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 89, 90
Luksic, Oliver (FDP)	92
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 104, 105
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	105
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	107
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	107, 108, 109

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	110
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	111
Nolte, Jan Ralf (AfD)	112
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	112

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Busen, Karlheinz (FDP)	113, 114
------------------------------	----------

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Theurer, Michael (FDP)	137
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	115, 116	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	137, 138, 139
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	140, 141
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	142
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	143
Cotar, Joana (AfD)	121	Fricke, Otto (FDP)	144
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	145
Droese, Siegbert (AfD)	123	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	124	Herbrand, Markus (FDP)	147
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125	Holm, Leif-Erik (AfD)	148
Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	125	Klein, Karsten (FDP)	149
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126	Lay, Caren (DIE LINKE.)	149
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	126	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	150
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	127	Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	151
Huber, Johannes (AfD)	128	Skudelny, Judith (FDP)	152
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	128	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	153
Kleinwächter, Norbert (AfD)	129, 130, 131	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	154
Kotré, Steffen (AfD)	132	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154
Kubicki, Wolfgang (FDP)	133, 134	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	134	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	155
Schneider, Jörg (AfD)	135	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	155, 156, 157, 158
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	136	in der Beek, Olaf (FDP)	158
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	136	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	160
		Perli, Victor (DIE LINKE.)	161
		Skudelny, Judith (FDP)	161, 163, 165

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Ullrich, Gerald (FDP)	166	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	171
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	167		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	168	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	172
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.) ...	168, 169	Kulitz, Alexander (FDP)	172
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	170		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Waren an den Gesprächen zwischen deutschen und luxemburgischen Behörden zur Erteilung einer Sendelizenz für den Fernsehsender RT auf Deutsch Vertreter deutscher Nachrichtendienste beteiligt, und wenn ja, warum (www.jungewelt.de/artikel/409131.pressefreiheit-lizenz-verweiger.html)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 10. September 2021

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit europäischen Partnern, darunter auch aus Luxemburg, zu diversen Aspekten von Desinformation und Propaganda aus. Auch die EU-Institutionen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass dies ein Problem mit europäischer Dimension ist. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat für derartige bilaterale Gespräche mit der luxemburgischen Seite die sichere Infrastruktur bereitgestellt.

2. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung dem Standort des ehemaligen Kinos Tivoli in der Berliner Straße 27 in Berlin-Pankow als dem Ort zu, an dem erstmalig weltweit vor einem Publikum bewegte Filmbilder gezeigt wurden, und was unternimmt die Bundesregierung, um diesen filmhistoriografischen Ort als Teil der Denkmalkultur sichtbar zu machen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gruetterszurdenkmalkultur-in-deutschland--387888>)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 9. September 2021

Das Kino Tivoli wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 1994 geschlossen und das Gebäude im Jahr 2003 abgerissen. Das Grundstück befindet sich in Privateigentum. Durch den Abriss kann das Gebäude des ehemaligen Kinos nicht mehr Gegenstand etwaiger Maßnahmen des Denkmalschutzes zum Substanzerhalt und zur Restaurierung historischer Bausubstanz des Bundes sein. Auch dies wäre nur in Abstimmung mit dem zuständigen Land möglich gewesen, denn Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes zu den Aufgaben der Länder, sodass auch für sonstige Maßnahmen der Denkmalkultur in diesem Fall das Land Berlin zuständig wäre.

3. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte zur Realisierung der Wanderausstellung, gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2020 zur „Anerkennung der von den Nationalsozialisten als ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher‘ Verfolgten“, mit deren Umsetzung die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas seitens der Bundesregierung beauftragt wurde, wurden bisher umgesetzt, und in welcher Form werden die angekündigten Auftaktpräsentationen in Berlin und Flossenbürg stattfinden (bitte unter Angabe der Daten beantworten)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 8. September 2021**

Am 13. Februar 2020 beschloss der Deutsche Bundestag, die von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten anzuerkennen und ihre Geschichte aufzuarbeiten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14342). In Umsetzung dieses Beschlusses forderte die Bundesregierung die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Zusammenarbeit mit der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg auf, eine modulare Ausstellung zu erarbeiten, die an verschiedenen Orten zu sehen sein soll.

Das Projekt begann offiziell im September 2020 mit der Formierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Berlin und Flossenbürg. Erste Kontakte zu Archiven und Erinnerungsinitiativen wurden geknüpft und die vertiefende Recherche nach geeigneter Literatur begonnen. Mit dem Arbeitsantritt einer zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin und eines Mitarbeiters im September 2021 ist das Projektteam komplett.

Bis September 2021 wurde auf Grundlage gründlicher Quellensichtung in verschiedensten Archiven ein Grundkonzept erarbeitet, in dem die wesentlichen Erzählstränge der Grundaussstellung festgelegt werden. Parallel dazu wird das Grundkonzept einer projektbegleitenden Webseite erstellt. Ende des Jahres wird ein erstes Treffen eines didaktisch-historischen Beirats stattfinden, dem hochkarätige Museumsleiterinnen und -leiter sowie Fachhistorikerinnen und -historiker angehören.

Die Eröffnung der Grundaussstellung ist für etwa Juni 2024 in Berlin geplant, anschließend wird sie in Flossenbürg gezeigt. Ein geeigneter Ort für die Ausstellung wird noch evaluiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Bei wie vielen Finanzinstituten überprüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit Regelungen zu Verwarentgelten und/oder Negativzinsen, weil diese auf Einlagen unter 100.000 Euro erhoben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. September 2021

Sogenannte Negativzinsen sind rechtlich betrachtet als Verwarentgelte zu qualifizieren. Möchte ein Kreditinstitut Verwarentgelte erheben, müssen diese in rechtlich korrekter Weise, d. h. unter Wahrung sämtlicher rechtlicher Vorgaben, mit dem Kunden vertraglich vereinbart werden.

Auch bei einer solchen zivilrechtlichen Fragestellung kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) innerhalb ihres Mandats für den kollektiven Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) tätig werden, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein solcher Missstand ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.

Wenn z. B. Vereinbarungen über Verwarentgelte systematisch nicht wirksam getroffen werden und aufgrund dieser unwirksamen Vereinbarungen gleichwohl Verwarentgelte erhoben werden, kann die BaFin aufsichtsrechtlich tätig werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1a Satz 2 FinDAG erfüllt sind. Die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung dürfte allerdings regelmäßig nicht von der Höhe einer Grenze für verwarentgeltfreie Einlagen abhängen.

Im Kontext von Verwarentgelten hat die BaFin bereits zwei beaufsichtigten Unternehmen die Erhebung der Entgelte untersagt (siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Aktuelle Entwicklungen bei Verwarentgelten beziehungsweise Negativzinsen von Banken“, Bundestagsdrucksache 19/32015).

5. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Welche ehemaligen oder aktuellen Angestellten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreiben im Team von Olaf Scholz Wahlkampf, und wie viele aktuelle Angestellte sind dafür von ihren Aufgaben im BMF für die Dauer des Wahlkampfes freigestellt (www.tagesspiegel.de/politik/wahlkampf-mit-oeffentlichen-mitteln-scholz-spannt-sein-ministerium-fuer-spd-steuerreformplaene-ein/27386288.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. September 2021

Es sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums für die Dauer des Wahlkampfs von ihren Aufgaben freigestellt. Das politische Engagement von aktiven oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb der Dienstzeit wird vom Bundesministerium der Finanzen nicht erfasst und darf nicht erfasst werden.

6. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Wie viele Austausche (z. B. Rechtshilfeersuchen, Amtshilfeersuchen, Informationsaustausch) zu Cum-Ex-Geschäften, Cum-Cum-Geschäften und ähnlichen Gestaltungen gab es zwischen der deutschen Finanzverwaltung und ausländischen Finanzbehörden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. September 2021

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übt die Funktion als zuständige Behörde Deutschlands auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe aus (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes). Im Rahmen dieser Aufgabenerledigung werden Informationsaustausche auf Ersuchen und Spontanauskünfte betreffend Cum/Ex und Cum/Cum statistisch erfasst. Eine Erfassung von „ähnlichen Gestaltungen“ erfolgt nicht.

Mit Stand zum 3. September 2021 hat das BZSt seit dem Jahr 2011 in 79 Fällen mit ausländischen Finanzbehörden im Austausch gestanden.

7. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Wie hoch waren die Zinseinnahmen des Bundes durch die Emission von Bundeswertpapieren in den ersten acht Monaten dieses Jahres (bitte Emissionsvolumen und volumengewichtete Durchschnittsrendite mit angeben), und wie hoch war das Verhältnis aus gebotenen und zugeteiltem Volumen (bid-to-cover ratio)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. September 2021

Der Bund hat im Jahr 2021 bis Ende August zur Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes in 102 Auktionen an 81 Terminen Bundeswertpapiere emittiert. Außerdem wurde am 11. Mai 2021 eine Grüne Bundesanleihe im Syndikat begeben.

Für Bundeswertpapiere, die in den ersten acht Monaten dieses Jahres emittiert wurden, wurden in Summe für den Bund und seine Sondervermögen Zahlungen in Höhe von rund 4,251 Mrd. Euro vereinnahmt. Diese können wie folgt aufgegliedert werden:

Sachverhalt	Betrag in Euro (positiv entspricht Einnahme, negativ entspricht Ausgabe)
Agio bei Emission	5.258.434.965,30
Disagio bei Emission	–866.095.367,07
Stückzinsen bei Emission, Kapitalmarkt	36.967.592,36
Syndikatsgebühren bei Emission	–13.750.000,00
Kuponzahlungen	–60.910.600,00
Diskontzahlungen Geldmarkt	178.167.311,56
Stückzinszahlungen bei Emission, Geldmarkt	–273.390.182,04
Rückstellungen für Schlusszahlungen abzüglich Erhöhungsbeträge bei Emission (Bestand)	–8.461.740,00
Summe	4.250.961.980,11

Das Zuteilungsvolumen der im genannten Zeitraum am Primärmarkt für den Bund und seine Sondervermögen begebenen Bundeswertpapiere betrug rund 275,2 Mrd. Euro.

Davon entfielen 269,7 Mrd. Euro auf die Zuteilung in Auktionen und 5,5 Mrd. Euro auf die Zuteilung der am 11. Mai 2021 im Syndikat emittierten 30-jährigen Grünen Bundesanleihe.

Die volumengewichtete Durchschnittsrendite der im genannten Zeitraum am Primärmarkt emittierten Bundeswertpapiere betrug –0,55 Prozent. Das Verhältnis aus gebotenen und zugeteiltem Volumen in den Auktionen (bid-to-cover ratio) betrug 1,72.

Soweit der Bundeshaushalt (ohne Sondervermögen) betroffen ist, werden Zinsausgaben und Zinseinnahmen aus der Emission von Bundeswertpapieren – neben sonstigen Zinseinnahmen und -ausgaben für bereits emittierte Bundeswertpapiere – auf Zinsausgabeposten des Kapitels 3205 saldiert verbucht. Danach wurden im Zeitraum Januar bis August 2021 für den Bundeshaushalt im Zusammenhang mit der Emission von Bundeswertpapieren saldiert Zahlungen in Höhe von rund 3,456 Mrd. Euro vereinnahmt. Diese können wie folgt aufgegliedert werden:

Sachverhalt	Betrag in Euro (positiv entspricht Einnahme, negativ entspricht Ausgabe)
Agio bei Emission	4.427.201.632,40
Disagio bei Emission	–861.700.942,67
Stückzinsen bei Emission, Kapitalmarkt	36.658.393,58
Syndikatsgebühren bei Emission	–13.750.000,00
Kuponzahlungen	–63.337.780,35
Diskontzahlungen Geldmarkt	178.167.311,56
Stückzinszahlungen bei Emission, Geldmarkt	–258.690.843,49
Rückstellungen für Schlusszahlungen abzüglich Erhöhungsbeträge bei Emission (Bestand)	11.179.407,26
Summe	3.455.727.178,29

Das Volumen der Emissionen am Primärmarkt nur für die Finanzierung des Bundeshaushalts (ohne Sondervermögen) betrug in diesem Zeitraum rund 241,4 Mrd. Euro.

8. Abgeordneter **Siebert Droese** (AfD) Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung von konkreten bisher realisierten Projekten oder Maßnahmen im Rahmen des 750-Mrd.-Euro-Aufbaufonds der EU (bitte nach EU-Ländern spezifizieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. September 2021

Mit dem Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zum 1. Juni 2021 konnte die Mittelaufnahme zur Finanzierung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) beginnen. Damit ist die Finanzierung von NGEU gerade angelaufen, deren Umsetzung sich im Einzelnen nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Ausgabeprogramme richtet.

Die erste Auszahlung von NGEU-Mitteln erfolgte laut Europäischer Kommission am 28. Juni 2021 im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe, ReactEU) an 41 nationale und regionale Programme in 16 Mitgliedstaaten (Frankreich, Griechenland, Tschechien, Deutschland, Polen, Litauen, Niederlande, Slowakei, Estland, Österreich, Dänemark, Finnland, Bulgarien, Schweden, Portugal, Kroatien). ReactEU wird über die bewährten Strukturen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) umgesetzt. Die Europäische Kommission hat im Rahmen von ReactEU NGEU-Mittel für kohäsionspolitische Programme genehmigt, die unter anderem die Resilienz der Gesundheitssysteme stärken, Arbeitsplätze insbesondere für junge Menschen schaffen und erhalten sowie Betriebskapital und Investitionsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bereitstellen. Informationen zu ReactEU einschließlich Details zu der Mittelverwendung finden sich auf den Internetseiten der Europäischen Kommission zum REACT-EU Dashboard unter <https://cohesiondata.ec.europa.eu/stories/s/REACT-EU-Fostering-crisis-repair-and-resilience/26d9-dqzy/>. Erste Informationen über die finanzielle Implementierung von ReactEU erwartet die Europäische Kommission im Lauf des zweiten Halbjahres 2021.

Ferner sind laut Europäischer Kommission bislang (Stand: 2. September 2021) an zehn Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Spanien und Dänemark, NGEU-Mittel in Höhe von insgesamt 48,7 Mrd. Euro als Vorfinanzierungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF) ausgezahlt worden, die für Maßnahmen und Projekte nach Maßgabe der gebilligten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu verwenden sind. Insoweit wird auf die ausführliche Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung jeweils im Vorfeld der Annahme eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Planbilligung verwiesen. Die Auszahlung von Vorfinanzierungen ist naturgemäß nicht an das Erreichen von Meilensteinen und Zielwerten ge-

knüpft; dazu werden die Mitgliedstaaten dann im Verlauf der weiteren RRF-Umsetzung berichten.

9. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten inzwischen als legitime Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in § 1 Absatz 1 Satz 2 der AKG-Richtlinien aufgenommen worden, und wenn ja, wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller unter Berufung auf den Bundestagsbeschluss vom 13. Februar 2020 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14342) haben bisher mit welchem Ergebnis Anträge eingereicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. September 2021

Die Bundesregierung hat auf der 142. Kabinettsitzung am 19. Mai 2021 der Forderung des Deutschen Bundestages entsprechend die Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) beschlossen. Die Änderung ist am 21. Juni 2021 in Kraft getreten und wurde am 28. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 28. Juni 2021 B1). Seit dem Bundestagsbeschluss ist kein Antrag von Betroffenen der beiden Opfergruppen eingegangen.

Seit dem 13. Februar 2020 wurde kein Antrag gestellt.

10. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung durch Hochwasser und Starkregen im Juli 2021 Schäden an Sportanlagen und Schwimmbädern entstanden, und wie lautet die diesbezügliche Bilanz bei für den Spitzensport genutzten Sportstätten und Schwimmbädern (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern benennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 7. September 2021

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat Schäden ungeahnten Ausmaßes verursacht. Davon betroffen sind auch Sportanlagen und Schwimmbäder. Beschädigt wurden u. a. Sport- und Fußballplätze, Frei- und Erlebnisbäder, (Schul-)Sporthallen, eine Bob- und Rodelbahn. Die Schadenserhebung insgesamt und damit auch die Ermittlung der Schäden an Sportanlagen und Schwimmbädern dauert an. Aus diesem Grund können nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung weder aussagekräftige und belastbare Zahlen zur Schadenshöhe an den Sportstätten der betroffenen Länder insgesamt bzw. für den Spitzensport noch aufgliedert nach Bundesländern genannt werden.

11. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Stimmt die Bundesregierung meiner Einschätzung zu, dass die laut Medienberichten (https://rp-online.de/politik/deutschland/wiederaufbaufonds-hochwasser-bis-zu-100-prozent-entschaedigung-fuer-flutopfer_aid-62165553) für die vom Hochwasser am 14./15. Juli 2021 betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden zur Verfügung stehende finanzielle Unterstützung von 80 Prozent der in den auf die Katastrophe folgenden sechs Monaten ausbleibenden Gewinne ohne weitere Entschädigungszahlungen vielerorts nicht ausreichen wird, um eine insolvenzrechtliche Unterkapitalisierung zu verhindern sowie die durch das Hochwasser vielfach zerstörten Produktionsstätten mit zerstörten Maschinen und zerstörter Büroeinrichtung zu ersetzen und eine Neuanschaffung von zerstörten Materialien und Maschinen zu gewährleisten und damit den wirtschaftlichen Neustart für das Unternehmen selbst und die betroffene Hochwasserregion erfolgreich bestreiten zu können, und falls nein, auf Grundlage welcher Prognose zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und der Wirtschaftsleistung in den Hochwassergebieten infolge von Betriebsschließungen und Insolvenzen nimmt die Bundesregierung nach meiner Ansicht in Kauf, dass die besagten 80 Prozent der ausbleibenden Gewinneinnahmen für die von den Hochwasserschäden betroffenen Unternehmen und Solo-Selbstständigen nicht ausreichen, um die Schäden an ihren Produktions- und Bürostätten ersetzen zu können, wenn zudem sowohl liquide Mittel als auch Kreditmöglichkeiten für die Unternehmen bzw. betroffenen Solo-Selbstständigen bereits ausgeschöpft sind bzw. von den Finanzinstituten aufgrund der infolge der Hochwasser-Zerstörungen nicht mehr vorhandenen Kreditsicherungen wie z. B. Privathäuser, Maschinenparks oder sonstigen Vermögenswerte nicht zur Verfügung gestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. September 2021

Nach den Hochwasserereignissen im Juli 2021 haben Bund und Länder schnell reagiert und neben den Soforthilfen umfassende Unterstützung für den Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen soll damit schnell in ihrer Notlage geholfen werden. Das Bundeskabinett hat zuletzt am 1. September 2021, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 (AufbhEG 2021), die Aufbauhilfeverordnung 2021 (AufbhV 2021) beschlossen. Danach können bei der Schadensermittlung von Unternehmen neben Sachschäden auch Einkommenseinbußen berücksichtigt werden. Anwendung findet die beihilferechtliche Regelung aus Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), der

zufolge Schäden als „Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe“ definiert sind. Bezüglich der Höhe der Hilfeleistungen gilt für Aufbauhilfen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Einrichtungen gleichermaßen, dass grundsätzlich bis zu 80 Prozent und in Härtefällen bis zu 100 Prozent der Schäden erstattet werden können. Versicherungsleistungen sowie andere mit dem Hochwasser zusammenhängende Hilfen Dritter können den Eigenanteil der Betroffenen in Höhe von mindestens 20 Prozent abdecken und sind im Übrigen anzurechnen, um eine Überkompensation auszuschließen. Gegenüber den Regelungen des Aufbauhilfefonds 2013 stellt die aktuelle Aufbauhilfeverordnung für die Schadensermittlung von Unternehmen eine deutliche Verbesserung dar, weil nun auch Einkommenseinbußen berücksichtigt werden können.

Die AufbhV 2021 beruht auf dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32039). Dieser sieht neben der Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro unter anderem vor, rückwirkend ab dem 10. Juli 2021 und bis zum 31. Januar 2022 die Insolvenzantragspflicht in Fällen auszusetzen, in denen die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Starkregenfälle und Hochwasser 2021 beruht und Aussichten auf Sanierung bestehen. Auf diese Weise wird den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, die Insolvenz insbesondere unter Inanspruchnahme der Aufbauhilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

Die Hochwasserereignisse sind eine nationale Herausforderung. Der Bund steht an der Seite der Betroffenen und unterstützt sie bei der immensen Aufgabe des Wiederaufbaus. Mit den beschlossenen Maßnahmen werden geschädigten Unternehmen und Gewerbebetreibenden umfassende Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt.

12. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Vollzug des Brexits am 1. Januar 2021 die absolute Anzahl von aus Deutschland in Großbritannien für den Versand nach Deutschland bestellten und zollrechtlich behandelten Waren, die durchschnittlichen Lieferzeiten der bestellten Waren und die Anzahl der beim Zoll nicht abgeholt und daher wieder zurück an den Absender versandten Paket- und sonstigen Warenlieferungen aus Großbritannien zur absoluten Anzahl von bestellten und zollrechtlich behandelten Waren, zu durchschnittlichen Lieferzeiten von Waren und zur Anzahl der beim Zoll nicht abgeholt und daher wieder zurück an den Absender versandten Paket- und sonstigen Warenlieferungen aus Großbritannien im Zeitraum vor dem Brexit von 2019 bis 2020 (bitte wenn möglich eine Übersicht in Tabellenform mit Jahresangaben für den Zeitraum 2019 bis 2020 und monatlichen Angaben bis einschließlich Juli 2021 erstellen), und auf welche Gesamthöhe belaufen sich seit dem Vollzug des Brexits und den damit verbundenen Einschränkungen im freien Warenverkehr zwischen Großbritannien und der Europäischen Union die durch zusätzliche (Einfuhr-)Zölle und Steuern generierten Einnahmen für Bund und Länder?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. September 2021

Der Bundesregierung liegen für die Jahre 2019 und 2020 keine Daten zu der Anzahl von aus Deutschland im Vereinigten Königreich für den Versand nach Deutschland bestellten und zollrechtlich behandelten Waren vor. Bis zum 31. Dezember 2020 war das Vereinigte Königreich Teil des Zollgebietes der Europäischen Union. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr unterliegt nicht der zollamtlichen Überwachung.

Die absolute Anzahl der seit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und der EU-Zollunion zum 1. Januar 2021 von aus Deutschland im Vereinigten Königreich für den Versand nach Deutschland bestellten und zollrechtlich behandelten Waren kann nicht beziffert werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der insgesamt seit Januar 2021 bis einschließlich Juli 2021 bei der Zollverwaltung abgegebenen Zollanmeldungen bzw. Positionen in Zollanmeldungen. Die Aufstellung umfasst dabei ausschließlich solche Zollanmeldungen, die über das Zoll-IT-Fachverfahren ATLAS abgegeben werden. Anmeldungen, die außerhalb des ATLAS-Verfahrens (z. B. mündlich) abgegeben werden, werden statistisch nicht erfasst.

	Zollanmeldungen	Positionen
Januar 2021	729.728	1.083.625
Februar 2021	1.060.399	1.666.025
März 2021	1.145.495	1.923.288
April 2021	1.227.156	1.892.387

	Zollanmeldungen	Positionen
Mai 2021	1.296.542	2.026.005
Juni 2021	1.348.346	2.060.158
Juli 2021	949.431	1.647.796
gesamt	7.757.097	12.299.284

Zu den durchschnittlichen Lieferzeiten bestellter Waren und der Anzahl der beim Zoll nicht abgeholt und daher wieder zurück an den Absender versandten Paket- und sonstigen Warenlieferungen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Die von Januar 2021 bis einschließlich August 2021 durch die Zollabfertigung im Warenverkehr aus dem Vereinigten Königreich (als Versendungsland) generierten Zolleinnahmen belaufen sich insgesamt auf 232.321.639 Euro. Die Zölle fließen (abzüglich einer Erhebungskostenpauschale) dem EU-Haushalt zu.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich das Handels- und Kooperationsabkommen (HKA). Der darin vereinbarte „Präferenzzollsatz 0“ für Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich wird von der Wirtschaft bislang in nur geringem Umfang genutzt. Sofern Wirtschaftsbeteiligte ihre (sich ebenfalls aus dem HKA ergebende) Möglichkeit nutzen, entsprechende Ursprungsnachweise nachzureichen, sind erhobene Zölle ggf. zu erstatten.

An Einfuhrumsatzsteuer wurden im genannten Zeitraum insgesamt 3.119.240.054 Euro eingenommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das bisherige Umsatzsteueraufkommen auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich entfallen ist.

Ein etwaiges post-Brexit zusätzlich generiertes Verbrauchsteueraufkommen ist nicht zu erwarten und lässt sich aus den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Daten nicht entnehmen. Verbrauchsteuern werden nach dem Bestimmungslandprinzip dort erhoben, wo die verbrauchsteuerpflichtige Ware zu Besteuerungszwecken in den Handel gelangt und verbleibt. Insofern besteht hier keine Unterscheidung zwischen dem Zeitraum vor und nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

13. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Inwiefern kann die Bundesregierung über ihre Beteiligung an der Bundesdruckerei und damit auch deren Tochterfirma DERMALOG ermitteln, wie viele Datensätze sich in dem biometrischen Wählerverifikationssystem befinden, das diese im Auftrag der dortigen Regierung zu den Wahlen 2018 in Afghanistan errichtet hat („Biometric machines in Afghan vote improve after last year’s glitches“, Reuters vom 28. September 2019), und inwiefern haben die Bundesregierung oder die Europäische Union diese Datei zu Wähleridentitäten unterstützt oder sogar initiiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Die Entscheidung über den Einsatz von Biometrie sowie über die Auswahl der Firma DERMALOG Identification Systems GmbH hat die ehemalige afghanische Regierung in eigener Verantwortung getroffen. Die Bundesregierung war in diese Entscheidung nicht eingebunden.

Die Bundesdruckerei Gruppe GmbH, ein Unternehmen im alleinigen Eigentum des Bundes, unterhält keine geschäftlichen Aktivitäten in Afghanistan. Das in der Frage genannte Projekt lag im eigenen operativen Verantwortungsbereich der DERMALOG Identification Systems GmbH. Als Minderheitsgesellschafter ist die Bundesdruckerei Gruppe GmbH nicht in das operative Geschäft dieser Gesellschaft involviert und verfügt daher über keine Informationen zu technischen Spezifika und zur technischen Abwicklung des Projekts.

14. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Datensätze (Fingerabdrücke, Iris-Daten, Fotos, Namen und Adressen der Wählerinnen und Wähler) befinden sich in dem biometrischen Wählerverifikationssystem, das die Firma DERMALOG als Tochter der auch im Bundesbesitz befindlichen Bundesdruckerei in Afghanistan errichtet hat („Biometric machines in Afghan vote improve after last year’s glitches“, Reuters vom 28. September 2019), und mit welchem Ergebnis hat sich die Bundesregierung bemüht herauszufinden, inwiefern die Datenbank (auch mithilfe womöglich mitgelieferter mobiler Geräte zum Auslesen derselben) nach der Machtübernahme durch die Taliban von diesen weiterhin genutzt werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen.

15. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele bundeseigene Liegenschaften wurden seit dem Jahr 2017 verkauft (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern sowie privaten und öffentlichen Käufern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 7. September 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 26. August 2021 rund 5.600 Liegenschaften verkauft, davon rund 1.420 an Gebietskörperschaften bzw. von diesen

getragene Gesellschaften. Die nach Verkaufsjahren, Bundesländern sowie privaten und öffentlichen Käuferinnen und Käufern aufgeschlüsselten Zahlen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

2017	Gebietskörperschaften/ von dieser getragene Gesellschaft	Privatperson/ private Gesellschaft
Baden-Württemberg	33	34
Bayern	55	34
Berlin	12	14
Brandenburg	25	112
Bremen	0	6
Hamburg	2	5
Hessen	15	26
Mecklenburg-Vorpommern	33	116
Niedersachsen	21	142
Nordrhein-Westfalen	21	141
Rheinland-Pfalz	14	22
Saarland	0	8
Sachsen	24	112
Sachsen-Anhalt	28	218
Schleswig-Holstein	11	45
Thüringen	35	111
Gesamt	329	1.146

2018	Gebietskörperschaften/ von dieser getragene Gesellschaft	Privatperson/ private Gesellschaft
Baden-Württemberg	32	25
Bayern	28	31
Berlin	6	30
Brandenburg	19	130
Bremen	3	3
Hamburg	3	8
Hessen	17	26
Mecklenburg-Vorpommern	29	72
Niedersachsen	28	148
Nordrhein-Westfalen	33	144
Rheinland-Pfalz	14	14
Saarland	2	3
Sachsen	18	90
Sachsen-Anhalt	28	182
Schleswig-Holstein	18	26
Thüringen	33	135
Gesamt	311	1.067

2019	Gebietskörper- schaften/ von dieser getragene Gesellschaft	Privat- person/ private Gesellschaft
Baden-Württemberg	21	15
Bayern	33	19
Berlin	7	17
Brandenburg	24	96
Bremen	2	6
Hamburg	0	6
Hessen	14	17
Mecklenburg-Vorpommern	23	74
Niedersachsen	24	121
Nordrhein-Westfalen	45	94
Rheinland-Pfalz	12	15
Saarland	2	5
Sachsen	17	59
Sachsen-Anhalt	22	145
Schleswig-Holstein	17	24
Thüringen	33	102
Gesamt	296	815

2020	Gebietskörper- schaften/ von dieser getragene Gesellschaft	Privat- person/ private Gesellschaft
Baden-Württemberg	21	20
Bayern	32	21
Berlin	15	6
Brandenburg	28	127
Bremen	0	0
Hamburg	2	5
Hessen	13	8
Mecklenburg-Vorpommern	32	68
Niedersachsen	18	75
Nordrhein-Westfalen	46	73
Rheinland-Pfalz	14	27
Saarland	1	5
Sachsen	11	48
Sachsen-Anhalt	22	113
Schleswig-Holstein	18	19
Thüringen	22	105
Gesamt	295	720

1. Januar bis 26. August 2021	Gebietskörper- schaften/ von dieser getragene Gesellschaft	Privat- person/ private Gesellschaft
Baden-Württemberg	14	16
Bayern	15	13
Berlin	8	3
Brandenburg	15	54
Bremen	1	2
Hamburg	0	0
Hessen	7	9
Mecklenburg-Vorpommern	17	53
Niedersachsen	22	71
Nordrhein-Westfalen	15	57
Rheinland-Pfalz	5	13
Saarland	1	5
Sachsen	15	28
Sachsen-Anhalt	17	46
Schleswig-Holstein	13	7
Thüringen	21	53
Gesamt	186	430

Bevor die BImA entbehrliche Liegenschaften auf dem Immobilienmarkt veräußert, bietet sie diese zunächst den Kommunen oder anderen Gebietskörperschaften im Wege des Erstzugriffs zum Erwerb an. Im Rahmen der Wohnraumoffensive der Bundesregierung verfolgt die BImA zudem das Ziel, für den Wohnungsbau geeignete und für den Bund entbehrliche Grundstücke vorrangig an Kommunen zu veräußern. Hierdurch ist sichergestellt, dass keine für eine kommunale Nutzung interessante Liegenschaft „an der Kommune vorbei“ an private Träger verkauft wird.

Bei den an Privatpersonen oder „private“ Gesellschaften verkauften Liegenschaften handelt es sich im Wesentlichen um Verkäufe von Kleinstflächen oder geringwertigen Flächen insbesondere in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (teilweise im Außenbereich), an deren Erwerb die Gebietskörperschaften/Kommunen kein Interesse hatten und die daher an Private über unterschiedliche Vertriebswege (Direktverkauf an Mieter/Pächter, Auktionen, Bieterverfahren) veräußert wurden. Im Übrigen hat die BImA gerade in diesen Bundesländern nur eine geringe Anzahl von Liegenschaften im Verkaufsportfolio, an denen die Kommunen für öffentliche Zwecke einen Bedarf geltend machen und den Erstzugriff ausüben. Aus der Anzahl der an private Träger verkauften Liegenschaften kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass die BImA die Liegenschaften ohne Rücksicht auf die Interessen der Kommunen und deren bauplanerischen, vor allem wohnungspolitischen Ziele an private Investoren verkauft.

16. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Belarus im Rahmen des aktuellen Programms des Internationalen Währungsfonds (IWF) mit Sonderziehungsrechten keine finanzielle Unterstützung durch deutsche Banken erhält, und wann war sie dazu ggf. auch in Kontakt mit den Partnern in der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. September 2021

Sonderziehungsrechte des IWF werden nur in einem geschlossenen System der Zentralbanken gehandelt; private Banken sind daran nicht beteiligt.

Zur Haltung der Bundesregierung zu Belarus im Zusammenhang mit der Zuteilung der Sonderziehungsrechte des IWF wird auf die Antwort auf Frage 79 auf dieser Bundestagsdrucksache.

17. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele Arbeitsstunden benötigen Bürger nach Kenntnis der Bundesregierung pro Kopf sowie insgesamt für ihre Steuererklärung (bitte das Jahr bzw. den Zeitraum der letzten Erhebung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. September 2021

Aktuelle Untersuchungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Dezember 2012 ergab eine Untersuchung der Bundesregierung und des Statistischen Bundesamts zum Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit Steuererklärungen, steuerlichen und zollrechtlichen Nachweispflichten einen Zeitaufwand für die jährliche Abgabe der Einkommensteuererklärung in typischen Fällen der Arbeitnehmerveranlagung für rund 14,1 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Durchschnitt von jeweils rd. drei Stunden und 50 Minuten, insgesamt also rund 54,05 Millionen Stunden (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Pauschalbeträge und Pauschalen bei der Einkommensteuer“ auf Bundestagsdrucksache 19/5034).

18. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Hat die Bundesregierung über sogenannte Boiler Room Scams innerhalb der Europäischen Union (insbesondere zu folgendem Fall: <https://efri.io/wp-content/uploads/2021/08/HSBC-Money-Laundering-Complaint-100821.pdf>), und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dahingehend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. September 2021

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind die beschriebenen betrügerischen Vorgehensweisen bekannt. Sie hat im Rahmen der unter Leitung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) gegründeten Public-Private Partnership auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung (Anti Financial Crime Alliance (AFCA)) in Zusammenarbeit mit der FIU und ihren Partnern zu dieser Thematik bereits die unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten des Finanzsektors sensibilisiert. Entsprechende Papiere sind über den geschützten Bereich der FIU für die Verpflichteten veröffentlicht.

Zudem hat es zwischen der BaFin und einer der beiden Mitverfasserinnen des zitierten Papiers der EFRI bereits im Juli 2021 einen persönlichen Austausch zur Thematik gegeben.

Soweit der BaFin entsprechende Hinweise auf die beschriebenen betrügerischen Aktivitäten zur Kenntnis gelangt sind, ist sie diesen konsequent nachgegangen und hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Soweit es um die Frage der strafrechtlichen Verfolgung derartiger Aktivitäten geht, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Geldwäscheverdachtsmeldungen, die möglicherweise im Zusammenhang mit derartigen Aktivitäten erfolgen, werden durch die FIU analysiert. Soweit sich die Verdachtsmeldungen als werthaltig erweisen, werden entsprechende Analyseberichte den Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

19. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Themen wurden in der Videokonferenz am 11. März 2021 zwischen der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker und den Vertreterinnen und Vertretern der Philip Morris GmbH und der MSLGROUP Germany GmbH besprochen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/31171), und warum hat die Bundesregierung die beiden Telefonate zwischen dem Staatssekretär Dr. Rolf Bösing und Jan Mücke (DZT/BVTE), die am 16. Oktober 2020 und am 12. November 2020 stattgefunden haben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/32151) nicht in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/31171 aufgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. September 2021

Während der Videokonferenz am 11. März 2021 haben sich die Parlamentarische Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker und Vertreterinnen und Vertreter der Philip Morris GmbH und der MSLGROUP Germany GmbH zum Stand des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes ausgetauscht.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte sowie Gespräche von Ministeriumsvertreterinnen und -vertretern mit Verbänden, Interessensgruppen etc. besteht für die Bundesregierung nicht (siehe auch die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) (Bundesratsdrucksache 243/21)“, Bundestagsdrucksache 19/30104). Die erfragten Daten liegen nicht in elektronischen Datenbanken vor, die eine zuverlässige Stichwortabfrage erlauben würden. Eine Dokumentation der einzelnen Gesprächspunkte ist weder vorgesehen noch leistbar und auch mit einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung nicht vereinbar. Eine umfassende Dokumentation wird nicht durchgeführt. Die aufgeführten Angaben erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen, sodass diesbezügliche Daten möglicherweise nicht vollständig sind.

Im Übrigen wurde aufgrund der inzwischen starken Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik die Beantwortungspraxis, was unter „Treffen“ bzw. „Terminen“ zu verstehen ist, zu Gunsten der Fragestellenden erweitert, und es wurden weitere Termine angegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

20. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Wie viele Journalistinnen und Journalisten bzw. Medienschaffende, die angesichts der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan gefährdet sind/waren, wurden durch die Evakuierungsflüge der Bundeswehr nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeflogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 10. September 2021

Nach den der Bundesregierung derzeit vorliegenden Informationen sind im Rahmen der militärischen Evakuierungsoperation bis zum 27. August 2021 insgesamt sechs Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bawar Media Center (BMC) sowie ein Medienschaffender des Netzwerks der Deutsche Welle Akademie nach Deutschland ausgereist. Darüber hinaus ist die Auswertung der Bundesregierung hierzu noch nicht abgeschlossen.

21. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen befinden sich nach Beendigung der Luftbrücke der Bundeswehr von Kabul nach Taschkent noch auf den verschiedenen Evakuierungslisten der Bundesregierung (bitte gesondert auflisten nach deutschen Staatsangehörigen, afghanischen Ortskräften und sonstigen Personen sowie nach den verschiedenen Bundesministerien und staatlichen Organisationen, wie z. B. der GIZ)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. September 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 19/32251 wird verwiesen.

22. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie viele evakuierte ausländische Staatsbürger waren jeweils Ortskräfte und jeweils Familienangehörige von Ortskräften?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Im Rahmen der Evakuierungsoperation sind mit Stand 5. September 2021 insgesamt 231 Ortskräfte eingereist. Mit Familienangehörigen waren es insgesamt 1.079 Personen.

23. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Bei wie vielen evakuierten ausländischen Staatsbürgern konnte die Identität durch gültige Ausweise oder Pässe nachgewiesen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. September 2021**

Mit Stand 2. September 2021 haben im Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan 4.195 ausländische Staatsangehörige bei der Einreisekontrolle in die Bundesrepublik Deutschland zum Nachweis ihrer Identität Ausweise oder Pässe gegenüber der Bundespolizei vorgelegt.

24. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Bei wie vielen evakuierten ausländischen Staatsbürgern liegen Einträge für Vorstrafen im Bundeszentralregister vor, und um welche Vorstrafen handelt es sich jeweils?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 8. September 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Bei wie vielen von den etwa 4.500 Personen, die seit dem 17. August 2021 im Rahmen des Evakuierungseinsatzes der Bundeswehr aus Afghanistan nach Deutschland ausgeflogen wurden (www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-evakuierung-111.html), handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Personen, die in Deutschland gegenwärtig ein Asylverfahren durchlaufen bzw. ein solches bereits durchlaufen haben und die gleichzeitig nicht zu den Ortskräften zählen, die mit der Bundeswehr zusammengearbeitet haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Zu den erfragten Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine validen Daten vor. Zusammenhänge mit der Evakuierung durch die Bundeswehr werden gegebenenfalls erst im Laufe des Asylverfahrens aufgeklärt. Hierbei gewonnene Informationen werden jedoch statistisch nicht erfasst.

26. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie viele der aus Afghanistan seit dem 1. August 2021 evakuierten Personen haben eine deutsche Staatsbürgerschaft von Geburt an?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. September 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor, da nicht erfasst wird, wer von Geburt an die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

27. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Wie viele Identitäten der eingeflogenen Migranten aus Afghanistan sind eindeutig festgestellt, und von wie vielen ist bekannt, dass sie in der Vergangenheit straffällig geworden sind (bitte Anzahl der Ortskräfte, Angehörigen, falls zutreffend Abschiebedatum angeben; www.bild.de/politik/inland/bundestagswahl/brisante-zahlen-nur-138-vo-n-3849-geretteten-afghanen-sind-ortskraefte-77533386.bild.html und www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/afghanistan-veteran-es-gab-ortskraefte-die-sich-als-attentaeter-entpuppt-haben-77553396.bild.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Nach den der Bundesregierung am 5. September 2021 vorliegenden Erkenntnissen sind insgesamt 5.123 Personen in Zusammenhang mit den Evakuierungen aus Afghanistan seit dem 18. August 2021 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und registriert worden. Darunter befanden sich 4.328 afghanische Staatsangehörige, von denen bei der Einreise von der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge biometrische Merkmale erhoben wurden. Ferner erfolgen einzelfallbezogene weitere Überprüfungen von den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden.

Zu 20 evakuierten Personen liegen der Bundespolizei polizeilich relevante Erkenntnisse vor, die allerdings keine Rückschlüsse auf strafrechtliche Verurteilungen zulassen. Bei diesen Personen handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung um keine Ortskräfte. Angaben zu etwaigen Vorstrafen in der Vergangenheit, die nur in den Datenbeständen der Länder ersichtlich sind, obliegen den jeweils zuständigen Ländern.

28. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD) Wie definiert die Bundesregierung in Bezug auf Afghanistan den Begriff „Ortskräfte“ im Sinne eines Arbeitsvertrages (Dolmetscher etc.) o. Ä. oder bzgl. loser Kontakte (Warenlieferanten, Dienstleister etc.)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Als Ortskraft gilt, wer unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen DAAD, GI und DW oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat.

29. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Die Abteilung welches Abteilungsleiters des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat war für die Vergabe der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/32200 genannten Zuwendung für die Entwicklung des Digitalführerscheins des Vereins „Deutschland sicher im Netz e. V.“ (DsiN) verantwortlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 6. September 2021**

Fachlich zuständig für die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/32200 genannte Zuwendung für die Entwicklung eines Digitalfüh-

erscheins des Vereins „Deutschland sicher im Netz e. V.“ (DsiN) war die Abteilung „Digitale Gesellschaft; Informationstechnik“ unter der Leitung der Ministerialdirektorin Pia Karger.

30. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie viele syrische Staatsangehörige haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. April 2021 wieder verlassen, ohne danach wieder eingereist zu sein (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt auflisten), und wie viele syrische Staatsangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 in ihr Heimatland zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. September 2021**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) haben zum Stichtag 31. Juli 2021 351 syrische Staatsangehörige Deutschland verlassen, ohne danach wieder eingereist zu sein. Die Differenzierung nach Monaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei die Angaben zu den aktuellsten drei vorliegenden Monaten aufgrund von zum Stichtag teilweise noch nicht übermittelten Meldungen von Ausländerbehörden an das AZR vermutlich noch nicht alle tatsächlich erfolgten Ausreisen erfassen.

Monat	ausgereiste syrische Staatsangehörige
Gesamt	351
davon im:	
Juli 2021	88
Juni 2021	81
Mai 2021	84
April 2021	98

Insgesamt haben zum o. g. Stichtag 9.432 syrische Staatsangehörige Deutschland seit Januar 2017 verlassen. Wie viele davon insgesamt in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, lässt sich aus den Daten des AZR nicht ermitteln. Das Zielland einer Ausreise wird im Regelfall im AZR nicht gespeichert, sondern kann seit Mai 2020 durch die Einführung neuer Speichersachverhalte durch das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz lediglich bei geförderten Ausreisen im AZR erfasst werden.

Eine valide Datenlage liegt derzeit allerdings noch nicht vor. Die Differenzierung nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	ausgereiste syrische Staatsangehörige
Gesamt	9.432
davon im Jahr:	
2021	649
2020	1.075
2019	2.143
2018	2.873
2017	2.692

Nachstehende Tabelle weist die geförderten freiwilligen Ausreisen nach Syrien in den Jahren 2017 bis 2021 aus (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF).

Jahr	geförderte freiwillige Ausreisen nach Syrien
Gesamt	1.153
davon im Jahr:	
2021*	58
2020	83
2019	347
2018	466
2017	199

* Vorläufige Zahlen (Stand: 13. August 2021).

Die Zahlen bilden nur die Anzahl an Personen ab, deren freiwillige Ausreise durch eine zuständige Stelle in den Bundesländern organisiert wurde und hierfür erfolgreich ein Antrag auf Refinanzierung beim BAMF gestellt wurde.

31. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie viele islamistische Gefährder bzw. relevante Personen aus Afghanistan befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, und wie viele sind abgeschoben worden (bitte für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und zum letzten verfügbaren Zeitpunkt angeben; www.tagesspiegel.de/politik/streit-um-abschiebung-nach-afghanist-an-keiner-darf-in-den-sicheren-tod-geschickt-werden/27482958.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. September 2021

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hielten sich in dem angefragten Zeitraum folgende eingestufte Personen mit afghanischer oder afghanischer und deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland auf:

Stichtag	Gefährder	Relevante Personen	Gesamt
01.01.2017	9	3	12
01.01.2018	15	12	27
01.01.2019	12	15	27
01.01.2020	8	11	19
01.01.2021	3	10	13
01.09.2021	2	12	14

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Statusrechtliche Begleitmaßnahmen (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) wurden 2017 und 2018 je ein afghanischer Gefährder, 2019 drei afghanische Gefährder und eine relevante Person und 2020 ein Gefährder und eine relevante Person nach Afghanistan abgeschoben. Im Jahr 2021 wurde keine als Gefährder oder relevante Person eingestufte Person nach Afghanistan abgeschoben.

32. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand hinsichtlich der Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe am Olympiastützpunkt (OSP) in Chemnitz im Turnen seit der Beantwortung der diesbezüglichen Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27177 am 2. März 2021, und ist inzwischen die vollständige Besetzung aller Stellen für das Training und die Betreuung der Turnerinnen und Turner am OSP Sachsen sowie am Bundesstützpunkt Turnen in Chemnitz mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sichergestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 3. September 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das Arbeitsverhältnis der Trainerin durch den Olympiastützpunkt (OSP) Sachsen gekündigt. Derzeit ist ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig. Mit Ende des Schuljahres ist auch der Vertrag der Trainerin mit dem Sportgymnasium in Chemnitz ausgelaufen. Das zwischenzeitlich durch den Deutschen Turner-Bund (DTB) und den OSP Sachsen verhängte Hallenverbot für die Trainerin gilt weiterhin.

Die Bundesmittel für die Förderung einer Trainerstelle standen und stehen bundeseitig nicht zur Diskussion. Sie sind durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sportfachlich positiv votiert und durch das Bundesverwaltungsamt bewilligt worden. Einem geordneten Trainingsbetrieb steht die ausgesprochene Kündigung daher grundsätzlich nicht entgegen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden am Bundesstützpunkt (BSP) Chemnitz durch den DTB temporäre Lösungen etabliert, um den Trainingsbetrieb bestmöglich abzusichern. Dabei wurde insbesondere die Chef-Bundestrainerin Nachwuchs in der Sportart Turnen Frauen über mehrere Wochen nach Chemnitz versetzt, um die Trainingsbetreuung der Kaderathletinnen bis zu den Olympischen Spielen zu übernehmen. Weiterhin standen den Athletinnen dezentrale Betreuungsmöglichkeiten an anderen Bundesstützpunkten (z. B. Mannheim) sowie der Besuch der Bundeskaderlehrgänge der Chef-Bundestrainerin Senioren und der Chef-Bundestrainerin Nachwuchs offen. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich Honorarkräfte eingesetzt, um das tägliche Training sicherzustellen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bemüht sich der DTB, die tägliche Trainingssituation am BSP Chemnitz auch nach den Sommerferien bestmöglich mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abzusichern. Die Mitte März durch den DTB ausgeschriebene BSP-Trainerstelle am BSP Chemnitz konnte noch nicht abschließend besetzt werden, jedoch soll im September ein Probetraining durch einen aktuell in Norwegen angestellten Trainer in Chemnitz durchgeführt werden.

33. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die von der Bäderallianz Deutschland, der Hochschule Koblenz und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) für das Forschungsprojekt „Bäderleben“ benötigten Gelder in Höhe von 20.000 Euro jährlich (vgl. Schreiben der Bäderallianz vom 6. August 2021 an die Mitglieder des Sportausschusses des Deutschen Bundestages) zur Verfügung zu stellen, um die aktuell erstellten Datensätze zu öffentlichen Bädern und Wasserflächen in Deutschland zu pflegen und aktuell zu halten, und falls nein, warum nicht (bitte begründen), insbesondere unter dem Aspekt des nach meiner Ansicht hohen Mehrwerts für die öffentliche Hand?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 3. September 2021**

Die Hochschule Koblenz, als Projektnehmerin des vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) initiierten Projekts „Bäderleben“ (FKZ 071403(19-21)), hat am 1. September 2021 einen Antrag auf Aufstockung der Mittel sowie Verlängerung der Projektlaufzeit zum Projekt gestellt:

1. Aufstockung von 12.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021,
2. Verlängerung der Projektlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022,
3. Aufstockung von 5.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022.

Mit dieser Aufstockung werden die erstellten Datensätze zu öffentlichen Bädern und Wasserflächen in Deutschland, auch nach dem für den 31. Dezember 2021 geplanten Projektende, weiterhin gepflegt und aktualisiert. Auch das Internetportal www.baederleben.de wird für den Zeitraum der Verlängerung weiterhin betrieben. Es ist geplant, nach Fertigstellung des im Aufbau befindlichen „Digitalen Sportstättenatlas Deutschland – DSD“ durch das BISp, die Daten in diese Datenbank zu integrieren und dort zusammen mit weiteren Sportstättendaten zur Verfügung zu stellen. Der Antrag zur Aufstockung des Projekts Bäderleben wurde von der Hochschule Koblenz schlüssig begründet.

Das BISp wird den Antrag genehmigen und die Aufstockung veranlassen. Die Bundesregierung stellt über das BISp die benötigten Gelder für die Weiterführung des Projekts zur Verfügung.

34. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hoch ist die derzeitige Anzahl islamistischer Terrorverfahren, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt werden, und behält die Bundesregierung im Rahmen einer Sicherheitslagebeurteilung dazu die Einstufung der Bedrohung durch Islamisten im Vergleich zur Bedrohung durch Rechtsextremisten – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan und möglicher Einflüsse auf islamistische Kräfte in Deutschland – bei (www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/05/pmk-2020.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt derzeit 293 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat mit Bezug zum islamistischen Terrorismus.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit stehen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. Islamischen Staates und der (Kern-)Al-Qaida. Dementsprechend besteht die anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten in Deutschland weiter fort. Diese kann sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu jihadistisch motivierten Anschlägen konkretisieren. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist in Afghanistan eine fortgesetzte, besonders hohe Gefährdung für internationale Interessen zu konstatieren. Deutsche Staatsbürger, Interessen und Einrichtungen sind hiervon gleichermaßen betroffen wie andere europäische oder westliche Staaten.

Unmittelbare Auswirkungen aus den aktuellen Ereignissen in Afghanistan auf die Gefährdungslage aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich bislang nicht, sind aber weiterhin einzukalkulieren.

35. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Afghanen wurden jeweils über die militärischen Evakuierungsflüge von Kabul nach Deutschland evakuiert, die zuvor mit einem Einreiseverbot nach Deutschland belegt worden sind, wegen der Begehung von Straftaten von Deutschland nach Afghanistan abgeschoben worden sind oder bereits in der Vergangenheit freiwillig nach Afghanistan ausgereist sind (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. September 2021**

Nach den der Bundesregierung am 2. September 2021 vorliegenden Erkenntnissen sind mit den Evakuierungsflügen drei afghanische Staatsangehörige, gegen die ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes besteht und die zuvor aus Deutschland abgeschoben worden waren, nach Deutschland eingereist.

Die Frage, ob das durch die Ausländerbehörden der Länder angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes auf Grund begangener Straftaten erfolgte oder die Personen zuvor freiwillig nach Afghanistan ausgereist sind, kann nur durch die hier jeweils für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Länder beantwortet werden.

36. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Inwieweit hat die Bundesregierung jeweils für dieses (2021) und die beiden vergangenen Jahre 2020 und 2019 Kenntnis über Gruppenvergewaltigungen in Deutschland und den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger dabei (vgl. dpa (311113 Aug 21): 115 Gruppenvergewaltigungen in NRW registriert)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. September 2021

Für die Gruppenvergewaltigung i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) gibt es in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keinen eigenen Straftatenschlüssel. Die Begehungsform ist im PKS-Schlüssel 111700 „Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB“ enthalten. Für die Beantwortung der Frage wurde dieser Straftatenschlüssel danach ausgewertet, ob die Tat durch einen Einzeltäter oder eine Gruppe begangen wurde sowie ob der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Für die Jahre 2019 und 2020 ergeben sich folgende Fallzahlen:

Jahr	Fälle		Tatverdächtige			
	erfasst	aufgeklärt	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch	nichtdeutsch in %
2019	710	430	899	454	445	49,5
2020	704	440	905	485	420	46,4

Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen bestehen.

Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, liegen für das Berichtsjahr 2021 noch keine Daten vor.

Über die PKS-Daten hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

37. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Gegen wie viele der seit dem 17. August 2021 nach Deutschland eingeflogenen Afghanen besteht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Wiedereinreisesperre, und wie viele der seit dem 17. August 2021 nach Deutschland eingeflogenen Afghanen wurden zuvor aus Deutschland abgeschoben?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. September 2021

Nach den der Bundesregierung am 1. September 2021 vorliegenden Erkenntnissen besteht zu drei afghanischen Staatsangehörigen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes und vier Personen waren zuvor aus Deutschland abgeschoben worden.

38. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Gegen wie viele der seit dem 17. August 2021 nach Deutschland eingeflogenen Afghanen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung polizeiliche Erkenntnisse, und wie viele der seit dem 17. August 2021 nach Deutschland eingeflogenen Afghanen waren zuvor in Deutschland als „Gefährder“ registriert?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. September 2021**

Nach den der Bundesregierung am 1. September 2021 vorliegenden Erkenntnissen waren zehn Personen im Informationssystem der Polizei INPOL erfasst. Keine Person war als Gefährder registriert.

39. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Februar 2021 bis einschließlich August 2021 aus Deutschland nach Sri Lanka abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Datum und Bundesländern, die sich an den Abschiebungen beteiligten), und wie viele der abgeschobenen Personen gehören nach Kenntnis der Bundesregierung zur Volksgruppe der Tamilen, die in Sri Lanka fortlaufenden Diskriminierungen ausgesetzt sind („Post-War Sri Lanka: Fractured and Unjust for Tamils“, <https://thediplomat.com/>, 15. Mai 2020; „The continuing Tamil genocide in Sri Lanka: An interview with TRC spokesperson Charanja Thavendran“, www.mondaq.com, 17. Mai 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 6. September 2021**

Nach Kenntnissen der Bundesregierung sind im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Juli 2021 insgesamt 40 sri-lankische Staatsangehörige nach Sri Lanka abgeschoben worden. Daten für den Monat August 2021 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die statistischen Daten enthalten keine Angaben zu Ethnien bzw. Volkszugehörigkeiten. Daher sind Angaben zur Anzahl abgeschobener Angehöriger der Volksgruppe der Tamilen nicht möglich. Eine Aufschlüsselung nach Datum und beteiligtem Land ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Datum	Land	Anzahl Personen
30.03.2021	Nordrhein-Westfalen	17
30.03.2021	Rheinland-Pfalz	1
30.03.2021	Hessen	1
30.03.2021	Baden-Württemberg	1
09.06.2021	Baden-Württemberg	15
09.06.2021	Nordrhein-Westfalen	5

40. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ergebnis wurden die Tests der von secunet Security Networks AG entwickelten Funktion zum Gesichtsvergleich oder zur Fingerabdruckprüfung im Rahmen der „Mobile Police“-Apps für die Sach- und Personenfahndung sowie Dokumentenprüfung in Echtzeit Ende des Jahres 2020 bei der Bundespolizei beendet, so dass anschließend entschieden werden kann, in welchem weiteren Umfang die mobile Gesicht- und Fingerabdruckerkennung in den Polizeialltag integriert wird (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/19773), und welche Pläne verfolgt die Bundespolizei hierzu?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Die Bundespolizei hat die Tests der von secunet Security Networks AG entwickelten Funktionen zum Gesichtsvergleich sowie zur Fingerabdruckprüfung auf mobilen Endgeräten noch nicht beendet. Ursächlich hierfür sind Einschränkungen im Projektverlauf aufgrund von Hygieneauflagen in der Pandemiesituation. Aufgrund der nach wie vor fortbestehenden Pandemielage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein geplantes Ende der Tests mitgeteilt werden.

41. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele ehemalige Ortskräfte mit afghanischer Staatsangehörigkeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 24 Monaten nach Deutschland eingereist (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. September 2021**

In den vergangenen 24 Monaten erfolgten monatlich folgende Anzahlen an Einreisen ehemaliger Ortskräfte (Angaben hier nur Ortskräfte, ohne Familienangehörige):

Monat	Einreisen
August 2019	0
September 2019	0
Oktober 2019	0
November 2019	2
Dezember 2019	0
Januar 2020	1
Februar 2020	0
März 2020	2
April 2020	0
Mai 2020	1
Juni 2020	2

Monat	Einreisen
Juli 2020	1
August 2020	0
September 2020	0
Oktober 2020	1
November 2020	2
Dezember 2020	1
Januar 2021	1
Februar 2021	2
März 2021	3
April 2021	6
Mai 2021	5
Juni 2021	13
Juli 2021	275
August 2021	356
Insgesamt im genannten Zeitraum:	674

42. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Wie viele Geflüchtete wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2001 aus Sachsen nach Afghanistan abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. September 2021

Eine Abschiebung kommt nur bei Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht in Betracht. Ausreisepflichtig sind Personen, die in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr verfügen. Aus der Ausreisepflicht einer Person kann nicht auf ihre Eigenschaft als geflüchtete Person geschlossen werden.

Nach Kenntnissen der Bundesregierung sind seit 2003 bis Juli 2021 auf Veranlassung des Freistaates Sachsen insgesamt 75 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben worden. Eine Erfassung nach veranlassenden Ländern erfolgt in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei erst seit dem Jahr 2003. Eine detaillierte Übersicht nach Jahren kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Vollzogene Abschiebungen nach Afghanistan auf Veranlassung des Freistaates Sachsen	
2001	keine Erfassung nach Ländern
2002	keine Erfassung nach Ländern
2003	–
2004	–
2005	1
2006	5
2007	3
2008	2
2009	–
2010	–
2011	–
2012	–

2013	1
2014	1
2015	–
2016	–
2017	2
2018	11
2019	18
2020	18
Januar bis Juli 2021	13

43. Abgeordneter **Dr. Jürgen Martens** (FDP) Wie viele Feindeslisten aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität sind der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. September 2021

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt eine fortlaufend zu aktualisierende Übersicht über alle dort bekannt gewordenen Informationssammlungen aus den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung von länderübergreifender bzw. bundesweiter Bedeutung waren und vom BKA einer Gefährdungsbewertung unterzogen wurden. Diese Übersicht wird allen Landeskriminalämtern, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat quartalsweise zur Verfügung gestellt. Mit Stand vom 1. Juli 2021 sind dem BKA insgesamt 27 solcher Informationssammlungen im Kontext PMK bekannt geworden.

44. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.) In welchem Zeitraum bearbeitete das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit der Aufnahme sogenannter afghanischer Ortskräfte, und in welchem Verhältnis stehen Überprüfungen ohne sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Überprüfungen mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. September 2021

Sicherheitsabfragen bei den Behörden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat finden seit Beginn des ressortgemeinsamen Verfahrens zur Aufnahme von sogenannten afghanischen Ortskräften seit 2013 im Rahmen des Visumverfahrens im Wege von Erkenntnisabfragen statt. Eine Angabe zum Verhältnis von Sicherheitsabfragen ohne sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Sicherheitsabfragen mit sicherheitsrelevanten Erkenntnissen für den Gesamtzeitraum kann nicht erfolgen, da diese Information der Bundesregierung nicht in statistischer Form vorliegt.

45. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie werden die afghanischen Ortskräfte und deren Angehörige, die in Deutschland aufgenommen werden und ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis (vgl. Unterrichtung BMAS vom 20. August 2021, Ausschussdrucksache 19(11)1211) erhalten, durch die Bundesregierung jeweils sachlich definiert und abgegrenzt (bei den Ortskräften wird auch um eine zeitliche Abgrenzung in Hinblick auf den Bundeswehreinsatz seit 2001 gebeten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. September 2021**

Als Ortskraft, die eine Aufnahmezusage erhält, gilt, wer unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist. Grundsätzlich ist § 22 des Aufenthaltsgesetzes im Einklang mit den Regelungen zum Familiennachzug im Aufenthaltsrecht nur für die jeweilige Ortskraft und die dazugehörige Kernfamilie (ein/eine Ehepartner/-in und eigene, minderjährige, ledige Kinder) anwendbar. Im Rahmen der 214. Innenministerkonferenz vom 16. bis 18. Juni 2021 hatten die Innenminister beschlossen, dass aus humanitären Gründen die Aufnahmezusage auch Kinder der Kernfamilie, d. h. nicht nur Minderjährige, umfassen sollte, soweit diese als Ledige dem Hausstand der Eltern angehören. Darüber können die Ressortbeauftragten auch im Einzelfall und vor dem Hintergrund der Lageentwicklung auch ausnahmsweise als sonstige Familienmitglieder geltende Angehörige der jeweiligen Ortskraft definieren, wenn diese individuelle Gefährdungslage der sonstigen Familienangehörigen auch gerade in der vorherigen Tätigkeit des Familienoberhaupts als Ortskraft begründet ist und diese bei Ausreise der Ortskraft ohne familiäre Unterstützung alleine in Afghanistan zurückbleiben müssten.

46. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Hat oder haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine oder mehrere der folgenden Personen im Zeitraum 2014 bis 2017 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bundesbeamte remonstriert, und falls ja, mit welcher Begründung:
- a. BAMF – Manfred Schmidt,
 - b. BAMF – Frank-Jürgen Weise,
 - c. BAMF – Jutta Cordt,
 - d. BAMF – Michael Griesbeck,
 - e. BAMF – Georg Thiel,
 - f. BBK – Christoph Unger,
 - g. BBK – Thomas Herzog,

- h. BBK – Wolfram Geier,
- i. BBK – Ralph Tiesler,
- j. BfV – Hans-Georg Maaßen,
- k. BfV – Ernst Stehl,
- l. BfV – Thomas Haldenwang,
- m. BKA – Holger Münch,
- n. BKA – Michael Kretschmer,
- o. BND – Gerhard Schindler,
- p. BND – Bruno Kahl,
- q. BND – Norbert Stier,
- r. BND – Werner Sczesny,
- s. BND – Guido Müller,
- t. BPol – Dieter Romann,
- u. BPol – Jürgen Schubert,
- v. BPol – Ulrike Meuser?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. September 2021**

Innerhalb der nach der Geschäftsordnung des Bundestages vorgesehenen Frist zur Beantwortung schriftlicher Fragen ist eine Antwort nicht möglich.

Auch dürfte eine Abfrage zum dienstlichen Verhalten der gesamten Leitungsebene von sechs Geschäftsbereichsbehörden über mehrere Jahre nicht mehr vom parlamentarischen Fragerecht gedeckt sein. Schließlich greift eine Beantwortung der Frage erheblich in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen ein und kann auch deshalb nicht erfolgen.

Gemäß § 63 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat jeder Beamte und jede Beamtin das Recht (und die Pflicht), für rechtswidrig erachtete Maßnahmen gegenüber den Dienstvorgesetzten zu beanstanden. Für die betroffenen Amtsleitungen ist dies die Fachaufsicht im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bzw. Bundeskanzleramt – BK Amt (Bundesnachrichtendienst – BND). Es handelt sich hierbei also um Angelegenheiten, die von den jeweiligen Fachaufsichtsreferaten (ggf. auch verteilt auf mehrere Organisationseinheiten pro Behörde) und nicht von den Personalreferaten bearbeitet werden.

Die Remonstration bedarf keiner besonderen Form. Zu Remonstrationen gibt es auch kein gesondertes Aktenzeichen; eine elektronische Erfassung erfolgt ebenfalls nicht durchgängig, so dass eine manuelle Durchsicht der einschlägigen Aktenbestände zur Fachaufsicht der sechs Geschäftsbereichsbehörden über vier Jahre zu erfolgen hätte.

Insgesamt wäre vor diesem Hintergrund nach vorläufiger Schätzung allein in den fachaufsichtführenden Referaten mindestens ein weit über 100.000 Blatt umfassender Aktenbestand durchzusehen. Dies ergibt sich aus der Zahl der angefragten Behörden (sechs) und dem Zeitraum (vier Jahre). Pro Behörde und Jahr ist bei sehr restriktiver Schätzung wenig-

tens ein Umfang von 12.000 Blatt (teilweise auch deutlich darüber liegend) Akten zugrunde zu legen. Bei vorsichtiger Rechnung ist somit hier eine Arbeitszeit pro betroffener Behörde und Jahr allein für die Durchsicht und Auswertung des Aktenbestandes von etwa 100 Stunden anzusetzen. Insgesamt wäre danach ein Arbeitsaufwand von mehr als 2.400 Arbeitsstunden (entspricht 300 Arbeitstagen) anzusetzen, der in der vorgegebenen Frist nicht zu leisten ist. Hierfür müssten angesichts der für die Beantwortung vorgegebenen Fristen 100 Beschäftigte abgestellt werden, die in dieser Zeit ausschließlich dieser Aufgabe nachzugehen hätten.

Hinzu kommt, dass angesichts der aktuellen Pandemielage nicht alle Beschäftigten der betroffenen Organisationseinheiten durchgängig am Arbeitsplatz in der Behörde anwesend sind, sondern vorrangig mobil arbeiten sollen.

Auch eine sinnvolle Teilbeantwortung der Frage ist nicht möglich: Selbst zur Ermittlung der bloßen Anzahl etwaiger Remonstrations wäre es mangels umfassender elektronischer Erfassung erforderlich, sämtliche Akten wie ausgeführt zu sichten.

47. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der von Reporter ohne Grenzen an das Auswärtige Amt gemeldeten über 150 bedrohten afghanischen Journalistinnen und Journalisten hat die Bundesregierung im Rahmen der am 26. August 2021 abgeschlossenen militärischen Evakuierungsoperation aus Afghanistan evakuiert, und wie viele von ihnen wurden nach Deutschland gebracht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Von den von Reporter ohne Grenzen an das Auswärtige Amt gemeldeten afghanischen Journalistinnen und Journalisten ist nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung bislang eine Person nach Deutschland eingereist.

48. Abgeordnete **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermöglicht die Bundesregierung die beschleunigte bzw. erleichterte Aufnahme auch für bedrohte afghanische Journalistinnen und Journalisten, die ihr nach dem 26. August 2021 als besonders bedroht gemeldet wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Bis zum Ende der militärischen Evakuierungsaktion hat die Bundesregierung besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen, etwa aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft, identifiziert, für die eine vereinfachte Aufnahme in Deutschland erfolgen kann. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Einreisevoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), insbesondere auch des § 22 Satz 2 AufenthG.

Diese Aufnahmemöglichkeit ist gesetzlich eng begrenzt auf ganz besondere, hervorgehobene Ausnahmefälle („singuläre Einzelschicksale“), die von politischer Bedeutung sind. In Betracht kommen für eine Aufnahme aus politischen Gründen beispielsweise Personen, die in besonders herausragender und langjähriger Weise in der Menschenrechts- bzw. Oppositionsarbeit aktiv waren und dadurch einer massiven Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar ausgesetzt sind und einer solchen allein durch eine Aufnahme in Deutschland nachhaltig entgegen können. Soweit dem Auswärtigen Amt (AA) über die zuständige Auslandsvertretung oder direkt ein solcher Fall bekannt wird, sucht es nach Informationen darüber, ob für die jeweilige Person solche singulären Gründe für eine Einzelfallentscheidung vorliegen. Anschließend wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgrund der vom AA übermittelten Informationen den Fall prüfen und im positiven Fall nach § 22 Satz 2 AufenthG die Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklären.

49. Abgeordnete **Katrin Werner**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rückführungen nach Afghanistan wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2003 aus Rheinland-Pfalz vollzogen, und wie viele Rückführungen wurden 2021 sowie jeweils in den vergangenen zehn Jahren aus Rheinland-Pfalz nach Afghanistan vollzogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 9. September 2021**

Nach Kenntnissen der Bundesregierung sind seit 2003 bis zum Juli 2021 auf Veranlassung des Landes Rheinland-Pfalz insgesamt 57 afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben worden. Eine detaillierte Übersicht nach Jahren ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Vollzogene Abschiebungen nach Afghanistan auf Veranlassung des Landes Rheinland-Pfalz	
2003	0
2004	1
2005	4
2006	4
2007	2
2008	0
2009	0
2010	0
2011	0
2012	2
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	5
2018	9
2019	21
2020	5
Januar bis Juli 2021	4

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

50. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Prüft die Bundesregierung angesichts der aktuellen Vorkommnisse ihr damaliges Antwortverhalten bezüglich parlamentarischer Anfragen zur Lage in Afghanistan in den letzten Jahren (zum Beispiel hatte ich am 18. Dezember 2019 die Mündliche Frage 30, Plenarprotokoll 19/136, gestellt, „Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung – auch für den weiteren Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr – aus dem kürzlich freigelegten, geheim gehaltenen Prüfbericht von US-Behörden über unzutreffende US-Erfolgsmeldungen zum US-Einsatz in Afghanistan seit 2001 [...], und warum hält die Bundesregierung gegebenenfalls einen weiteren Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan für sinnvoll trotz der von dort berichteten Rückschritte (<https://taz.de/Nach-18-Jahren-US-Krieg-in-Afghanistan/!5648568/> sowie www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/afghanistan-papier-das-luegenmaerchen-am-hindukusch-li.2953“), und sieht sie anlässlich der aus meiner Sicht zu Tage getretenen Widersprüche einen Optimierungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Die Antwort auf die von Ihnen gestellte Frage erfolgte vor Unterzeichnung des Doha-Abkommens zwischen den USA und den Taliban am 29. Februar 2020, in dem neben der Aufnahme von direkten Friedensverhandlungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der afghanischen Republik mit den Taliban auch der schrittweise Abzug der internationalen Truppen aus Afghanistan festgelegt wurde. Vor diesem Hintergrund ergibt sich kein Überprüfungsbedarf der damaligen, im Rahmen des parlamentarischen Frageswesens ergangenen Antwort.

51. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Fehleinschätzungen bezüglich der jüngsten Entwicklungen in Afghanistan, und hat sie eine Bewertung des Umstandes, dass Stimmen, die frühzeitig die Evakuierung gefährdeter Personen gefordert haben, nach meiner Ansicht ignoriert wurden (www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-marcus-grotian-ortskraefte-1.5390939)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. September 2021**

Die internationale Gemeinschaft, auch die Bundesregierung, hat die Geschwindigkeit der jüngsten Entwicklungen in Afghanistan unterschätzt.

Die Bundesregierung hatte bereits im Zuge des Abzugs der internationalen Truppen das Aufnahmeverfahren für ehemalige Ortskräfte beschleunigt und flexibler gestaltet.

Zudem wurde seit Ende April 2021 eine Eventualfallplanung zur Evakuierung deutscher Staatsangehöriger und Schutzbefohlener für den Fall krisenhafter Entwicklungen nach Beendigung der NATO-Mission Resolute Support vorgenommen, die auch Grundlage der durchgeführten militärischen Evakuierungsoperation war. Für derartige Operationen werden dauerhaft Lufttransportkapazitäten mit geringen Reaktionszeiten vorgehalten. Die Lage in Afghanistan sowie zu ergreifende Maßnahmen waren Gegenstand mehrerer Krisenstabssitzungen.

52. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Auf Grundlage welcher Kriterien wurde der Personengruppe der „besonders gefährdeten Personen aus der Zivilgesellschaft“ (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2478940) eine Ausreise in Aussicht gestellt, und wie groß ist dieser Personenkreis?
53. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Durch wen und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der im Rahmen der Evakuierungsmission aus Kabul evakuierten Personen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. September 2021**

Die Fragen 52 und 53 werden gemeinsam beantwortet.

Zielgruppen der am 26. August abgeschlossenen militärischen Evakuierungsoperationen waren deutsche Staatsangehörige und, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten, Personal der internationalen Gemeinschaft sowie ehemalige lokale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesressorts (Ortskräfte) und besonders schutzbedürftige Repräsentantinnen und Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft.

Die Lage vor den Zugangstoren zum Flughafen Kabul war während der Evakuierungsoperation ebenso chaotisch wie gefährlich. Dies setzte dem Handlungsspielraum der Operation enge Grenzen. Dennoch haben die deutschen Kräfte, in enger Abstimmung mit den vor Ort vertretenen Partnern, all ihre Bemühungen darauf gerichtet, so viele Personen der oben genannten Gruppen wie möglich vor den Toren zu identifizieren und in den Innenbereich des Flughafens zu führen.

Kriterien für die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Repräsentantinnen und Repräsentanten der afghanischen Zivilgesellschaft waren das Engagement dieser Personen für die Meinungsfreiheit, Demokratie, Menschen- und insbesondere Frauenrechte, kulturelle Identität sowie Wissenschafts-, Kunst- und Pressefreiheit, die durch die Machtübernahme der Taliban aufgrund dieses Engagements unmittelbar entstandene Gefährdung und der Deutschlandbezug.

Nach abschließender Prüfung der bis zum Ende der Evakuierungsmission eingegangenen Anfragen wird die Bundesregierung diese Personen kontaktieren und informieren, wenn für sie eine Aufnahmezusage vorliegt. Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, können gegenwärtig

noch keine Angaben über die Größe dieses Personenkreises gemacht werden.

54. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung konkrete Schritte einzuleiten, um die Kapazitäten für Visaprozesse in den Botschaften der Nachbarländer Afghanistans zu erhöhen, und welche Konsequenzen zieht sie aus mir vorliegenden Berichten von Betroffenen, nach denen Kontaktstellen des Auswärtigen Amts zum „Nadelöhr“ wurden (bitte ausführlich darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. September 2021**

Derzeit werden die Auslandsvertretungen in Aschgabat, Ankara, Doha, Duschanbe Islamabad, Istanbul, New Delhi, Taschkent und Teheran mit Personal im Sinne der Fragestellung temporär verstärkt. Zudem prüft die Bundesregierung intensiv, wie durch weitere Verlagerung von Kapazitäten die Bearbeitung von Visumanträgen weiter optimiert werden kann. Darüber hinaus werden die Informationsangebote auf den Webseiten des Auswärtigen Amts (www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2479458-1-panel) und der betroffenen Auslandsvertretungen ausgebaut und regelmäßig aktualisiert.

Des Weiteren unterstützt die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms afghanische Familienangehörige beim Visumverfahren zum Familiennachzug. Seit der Evakuierung ihrer Liegenschaft in Kabul Mitte August führt die IOM ihre Arbeit aus Büros an anderen Standorten wie z. B. Istanbul fort. Beratungen und die Erfassung der Angaben für das Visumverfahren erfolgen per E-Mail oder telefonisch.

55. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Hat die Bundesregierung vor, Personen, die aus Afghanistan evakuiert worden sind, die Evakuierungskosten in Rechnung zu stellen, obwohl eine Reisewarnung bestanden hat, wie dies die Schweiz gemacht hat (www.blick.ch/ausland/eda-warnte-vor-reisen-nach-afghanistan-bund-schickt-rechnung-an-evakuierte-id16768647.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. September 2021**

Die Entscheidungsfindung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

56. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die türkische „Zensuranstalt RTÜK“ 3,6 Mio. Euro vom auch durch die Beiträge Deutschlands finanzierten Europarat für die „Entwicklung der Presse- und Meinungsfreiheit in Übereinstimmung mit den europäischen Standards“ erhalten wird, und wenn ja, hat sie sich hierzu eine Position erarbeitet und wie lautet diese ggf. (www.faz.net/aktuell/feuilleton/brief-aus-istanbul/fluechtlinge-aus-afghanistan-erdogan-bietet-tuerkei-als-aufnahmeland-an-17501182.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. September 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es zu keiner Kooperation des Europarates mit der türkischen Rundfunkaufsichtsbehörde RTÜK im Sinne der Fragestellung.

Zahlungen des Europarates gab es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

57. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, dass türkische Behörden monatlich dutzende Angehörige des islamistisch-extremistischen sog. Islamischen Staats festsetzen sollen (www.al-monitor.com/originals/2021/03/turkey-syria-yazidi-captives-speak-of-isis-ongoing-activity.html), und wie viele deutsche Staatsbürger oder Menschen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsbürgerschaft befinden sich ggf. nach Kenntnis der Bundesregierung darunter (bitte in Jahres-scheiben ab 2017 angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. September 2021**

Die Bundesregierung hat den Medienbericht zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen kann die Antwort auf die Frage nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschluss-sache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschluss-sachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenz-baren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewin-

nung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

58. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Wo sieht die Bundesregierung die wichtigsten konkreten Resultate des „Weimarer Dreiecks“ nach 30 Jahren, und zwar für die Politik in der EU und für die Bürger in Deutschland, Polen und Frankreich?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. September 2021**

1991 haben die damaligen Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Polens, Hans-Dietrich Genscher, Roland Dumas und Krzysztof Skubiszewski, in Weimar bekräftigt, das neue Europa in gemeinsamer Verantwortung aufzubauen. Mit der Aufnahme Polens in die NATO im Jahr 1999 und in die Europäische Union (EU) im Jahr 2004 sind wichtige Wegmarken erreicht worden. Das Weimarer Dreieck hat sich zu einer flexiblen Plattform für Dialog und Zusammenarbeit auf vielen Ebenen (Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft, Kommunen und Regionen) entwickelt. Zu verschiedenen außen- und europapolitischen Themen finden regelmäßig trilaterale Konsultationen statt und sind verschiedene Initiativen realisiert worden, so beispielsweise eine im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorangetriebene Initiative zur Kleinwaffenkontrolle in der Ukraine oder in Form eines gemeinsamen, an die Europäische Kommission gerichteten Papiers der drei Wirtschaftsminister zur Reform des EU-Wettbewerbsrechts. Auch die deutsch-französisch-polnische Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften hat sich durch Jugendaustausche und Städtepartnerschaften sowie durch die Aktivitäten der Stiftung Genshagen oder durch den „Weimarer Dreieck e. V.“ intensiviert. Die Bedeutung des Weimarer Dreiecks liegt heute insbesondere auch darin, dass es einen Beitrag zur Stärkung des Zusammenhalts in der EU der 27, auch unter ihren Bürgerinnen und Bürgern, und damit zur Handlungsfähigkeit Europas leistet.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

59. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Nothilfe für afghanische Studierende und Forschende angesichts der dramatischen Entwicklung um die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan eingeleitet, wenn ja, welche, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung die am 30. August 2021 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) vorgeschlagenen Maßnahmen in diesem Bereich (insbesondere Ausbau der Förderung von afghanischen Studierenden und Forschenden in Nachbarländern sowie Deutschland sowie die Entwicklung von Leadership-Programmen der jungen, afghanischen Gesellschaft; <https://bildungsklick.de/internationales/detail/afghanistans-studierenden-und-forschenden-beistehen>; bitte mit Angabe des Fördervolumens beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. September 2021**

Die Bundesregierung bietet Aufnahmemöglichkeiten im Rahmen der bereits bestehenden Programme wie der Philipp Schwartz-Initiative für gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und dem Hilde Domin-Programm für gefährdete Studierende und Promovierende. Ferner finanziert die Bundesregierung die Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert-Einstein (DAFI), mit der der UNHCR Bachelor-Stipendien für Flüchtlinge in Aufnahmeländern vergibt. So erhalten bereits jetzt afghanische Studierende in Pakistan, Iran, Tadschikistan und Indien Stipendien von der DAFI.

In enger Abstimmung mit den Mittlerorganisationen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie weiteren Partnerorganisationen beabsichtigt die Bundesregierung zudem, bis zu 10 Mio. Euro für den Ausbau von Schutzprogrammen für besonders gefährdete Gruppen von Afghanen und Afghaninnen aus der Zivilgesellschaft bereitzustellen.

Weitere Maßnahmen, auch die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst vorgeschlagenen, werden derzeit geprüft.

60. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Wie ist die Haltung der Bundesregierung in Hinblick auf die Frage, ob mit einem durch die Taliban errichteten Regime dauerhafte diplomatische Beziehungen aufgenommen beziehungsweise unterhalten werden sollen (www.dw.com/de/nach-macht%C3%BCbernahme-wie-umgehen-mit-den-taliban/a-58886734)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. September 2021**

Die Bundesregierung erkennt Staaten an, nicht Regierungen. Diplomatische Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Islamischen Republik Afghanistan bestehen grundsätzlich fort.

Nach Kenntnis der Bundesregierung dauern interne Konsultationen und Gespräche der Taliban mit Vertretern der bisherigen Regierung und weiteren politischen Akteuren zur Bildung einer neuen Regierung an. Wie die bilateralen Beziehungen künftig ausgestaltet werden, hängt von Struktur und Handeln dieser Regierung ab.

Die Bundesregierung wird sich dazu weiter eng mit ihren Verbündeten abstimmen.

61. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über eine mögliche Gefährdung für Deutschland, die von einem sich in Afghanistan und Pakistan etablierenden Taliban-Regime ausgeht (www.wa-z.de/politik/afghanistan-warum-der-westlichen-welt-neuer-terror-droht-id233093559.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. September 2021**

Die politische Ausgestaltung Afghanistans nach der Machtübernahme durch die afghanischen Taliban ist zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin offen. Auch deshalb kann für eine mögliche Gefährdung für Deutschland durch eine talibangeführte afghanische Regierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Die pakistanische Taliban-Bewegung Tehrik-i-Taliban Pakistan (TTP) agiert unabhängig von den afghanischen Taliban.

62. Abgeordneter
Marcus Held
(SPD)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Anzahl der derzeit noch in Afghanistan verbliebenen Personen, die nach Ansicht des Auswärtigen Amtes evakuierungsberechtigt beziehungsweise nach Deutschland einreiseberechtigt sind (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/evakuierung-deutsche-ortskraefte-kabul-afghanistan-100.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 6. September 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 19/3221 wird verwiesen. Entsprechend liegt der Bundesregierung derzeit keine abschließende Zahl im Sinne der Fragestellung vor.

63. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Befinden sich in der deutschen Botschaft oder der Residenz des Botschafters in Kabul noch Namenslisten, Personalunterlagen oder Dossiers über afghanische oder deutsche Staatsangehörige, die mit der Botschaft zusammenarbeiten oder anderweitig Kontakt haben (www.deutschlandfunk.de/afghanistan-britische-botschaftsmitarbeiter-lassen.1939.de.html?drn:news_id=1295085), beziehungsweise kann die Bundesregierung bestätigen, dass solche sensiblen Dokumente vernichtet oder einem Zugriff der Taliban entzogen worden sind?
64. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Ist die Bundesregierung dem Vorgehen der USA hinsichtlich einer Übermittlung einer Namensliste an die Taliban bezüglich zu evakuierender Personen vom Flughafen in Kabul gefolgt, falls ja, um wie viele Personen handelt es sich, und was für Personengruppen (z. B. deutsche Staatsbürger, Ortskräfte, Verbündete, Personen der Zivilgesellschaft) standen jeweils auf dieser Liste (www.israelnationalnews.com/News/News.aspx/312533)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. September 2021**

Die Fragen 63 und 64 werden gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Evakuierung der deutschen Botschaft wurden keine sensiblen Dokumente in der Botschaft zurückgelassen. Die Bundesregierung hat den Taliban keine Listen mit Namen oder sonstigen Angaben zu deutschen Ortskräften und anderen bedrohten Ausreisewilligen übergeben.

65. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Hat die Bundesregierung mit Hilfe von Erkenntnissen aus eigenen Quellen Berichte zu Übergriffen der Taliban auf Leib und Leben von Ortskräften und Personen der afghanischen Zivilgesellschaft, wie sie von ausreisewilligen Afghanen, Nichtregierungsorganisationen und diversen deutschen Medien immer wieder in den Raum gestellt werden, im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit überprüft, und kann sie dazu erläutern, inwieweit es sich hierbei um Einzelfälle oder ein massenhaft auftretendes Phänomen handelt (<https://taz.de/Dramatische-Lage-in-Afghanistan!/5788168/>; www.hrw.org/de/news/2021/08/30/die-taliban-sind-auf-der-suche-nach-mir im Gegensatz zu www.sueddeutsche.de/politik/taliban-kabul-pressekonferenz-amnestie-1.5385284; www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/interview-suzana-lipovac-kinderberg-afghanistan-100.html; www.n-tv.de/politik/Taliban-wollen-Gewalttaten-untersuchen-article22756416.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung waren die Taliban in den vergangenen Jahren für Anschläge auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung, Journalistinnen und Journalisten sowie auf Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten, aber auch militärisches Personal verantwortlich.

Die Taliban haben nach ihrer Machtübernahme mehrfach erklärt, von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen abzusehen, die für die ehemalige Regierung oder ausländische Staaten gearbeitet haben und sich einer von den Taliban geführten Regierung nicht widersetzen. Gleichwohl liegen der Bundesregierung Berichte über vereinzelte Übergriffe vor.

66. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung die – durch Personal der Botschaft eigenständig beschlossene – Evakuierung und Schließung der deutschen Botschaft in der afghanischen Hauptstadt Kabul (www.welt.de/politik/deutschland/plus233279837/Eskalation-in-Kabul-Botschaft-musste-auf-eigene-Faust-evakuieren.html) gegenüber den nach wie vor nicht evakuierten und geöffneten Botschaften Russlands und Chinas, und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (www.stern.de/politik/ausland/internationale-diplomatie--werden-die-taliban-schon-bald-salonfaehig--30666112.html) zur aktuellen afghanischen Regierung zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. September 2021**

Die Evakuierung der Deutschen Botschaft Kabul erfolgte am 15. August infolge der volatilen Lageentwicklung und auf Basis des Sicherheitskonzepts der Botschaft in enger Abstimmung mit der Zentrale des Auswärtigen Amts.

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt im völkerrechtlichen Sinne Staaten an, keine Regierungen. Die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Islamischen Republik Afghanistan bestehen grundsätzlich fort. Wie die bilateralen Beziehungen künftig ausgestaltet werden, hängt von der Struktur und dem Handeln der zukünftigen Regierung ab.

67. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Auswärtige Amt, um die angekündigten schnellen und unbürokratischen Lösungen zur Erteilung von Visa für ehemalige Ortskräfte und andere besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in den Anrainerstaaten praktisch umzusetzen, und existieren zu diesem Zweck ressortübergreifende Strategien oder Arbeitsgruppen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und im Auswärtigen Amt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. September 2021**

Die Bundesregierung führt derzeit ressortübergreifend intensive Gespräche zur Vereinbarung situationsangepasster Verfahren für eine rasche und unkomplizierte Visaerteilung für ehemalige Ortskräfte und weitere als besonders schutzbedürftig identifizierte Afghaninnen und Afghanen in den Anrainerstaaten Afghanistans. Die im bisherigen Ortskräfteverfahren eingebundene Internationale Organisation für Migration unterstützt hierbei.

Darüber hinaus wird derzeit Personal an den betroffenen Auslandsvertretungen in der Region verstärkt, um die erforderlichen Überprüfungen unverzüglich durchführen zu können.

68. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Umsetzung der Resolution 2593 (2021) des UN Sicherheitsrats vom 30. August 2021 zu unterstützen, und hat die Bundesregierung bereits Vorbereitungen zur Einreise von ehemaligen Ortskräften und besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen getroffen, wie beispielsweise das Chartern von Flugzeugen, für den Fall, dass die Taliban ihren Ankündigungen folgen und Ausreisen aus Kabul weiterhin zulassen (vgl. UN-Dokument S/RES/2593 (2021))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Die Resolution 2593 (2021) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen fordert die Verantwortlichen in Afghanistan unter anderem auf, eine inklusive Regierung zu bilden, ausreisewilligen Afghaninnen und Afghanen weiterhin das Verlassen des Landes zu ermöglichen, die Menschenrechte zu achten und zu verhindern, dass Afghanistan erneut ein Rückzugsort für Terroristen wird. Diese Positionen vertritt auch die Bundesregierung in ihren Gesprächen mit Taliban-Vertretern.

Die Resolution fordert darüber hinaus die internationale Gemeinschaft auf, sich weiterhin humanitär in Afghanistan zu engagieren. Die Bundesregierung hat bereits 100 Mio. Euro humanitäre Soforthilfe für die Versorgung Binnenvertriebener und in den Nachbarländern Afghanistans für die Versorgung afghanischer Flüchtlinge verwendet. Auch die von

der Bundeskanzlerin auf dem G7-Gipfel angekündigten zusätzlichen Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro werden teilweise für humanitäre Zwecke verwendet.

Die Bundesregierung ist bereit, die vollständige Wiederinbetriebnahme des Flughafens Kabul zu unterstützen und setzt sich in Gesprächen mit internationalen Partnern und den Taliban für eine baldige Wiedereröffnung für zivile, internationale Flüge ein, auch um die Ausreise von Schutzbedürftigen zu ermöglichen.

69. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Für welche Einzelprojekte sollen die Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro zur humanitären Soforthilfe für Afghanistan verwendet werden, die die Bundesregierung am 19. August 2021 angekündigt hat, und für welche Einzelprojekte sollen die Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro für zusätzliche humanitäre Hilfe in Afghanistan und den Anrainerstaaten verwendet werden, die die Bundesregierung nach dem virtuellen Treffen der G7-Staats- und Regierungschefs am 24. August 2021 zugesagt hat (vgl. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw34-de-afghanistan-855300)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. September 2021**

Mit überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 100 Mio. Euro werden dringende humanitäre Bedarfe in Afghanistan, insbesondere infolge von Binnenvertreibung, sowie in den Nachbarländern zur Versorgung afghanischer Flüchtlinge gedeckt. Von den 100 Mio. Euro entfallen 40 Mio. Euro auf das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, 40 Mio. Euro auf das Welternährungsprogramm, 10 Mio. Euro auf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, 5 Mio. Euro auf die Internationale Organisation für Migration und 5 Mio. Euro auf den „Humanitären Länderfonds Afghanistan“ der Vereinten Nationen.

Zudem wurden von der Bundeskanzlerin auf dem G7-Gipfel zusätzliche Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro angekündigt. Die genaue Verwendung hiervon befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

70. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Hat die Bundesregierung auf die Suspendierung des tunesischen Parlaments auf unbestimmte Zeit und die Aktivierung des Artikels 80 der tunesischen Verfassung durch den tunesischen Präsidenten Kais Saied reagiert, wenn ja, wie, und hat die instabile innenpolitische Lage in Tunesien Auswirkungen auf die bilaterale Zusammenarbeit bei migrationspolitischen Fragen (vgl. www.tagesschau.de/ausland/afrika/tunesien-365.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Die Bundesregierung hat sich in der Regierungspressekonferenz am 26. Juli 2021 zu den Entwicklungen in Tunesien geäußert, unmittelbar nach der Suspendierung des tunesischen Parlaments und der Aktivierung des Artikels 80 der tunesischen Verfassung durch den Staatspräsidenten Kais Saied am 25. Juli 2021 (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2472702>).

Am 6. September 2021 riefen die Botschafter der Staaten der Gruppe der 7 mit einem Lokalen Statement zur schnellen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung auf.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in Tunesien sehr genau. Sie ist fortlaufend in Gesprächen mit der tunesischen Regierung und betont darin regelmäßig auch die Bedeutung des demokratischen Acquis und der damit verbundenen Institutionen inklusive des tunesischen Parlaments. Auf die Erklärung des Hohen Vertreters der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vom 27. Juli 2021 wird ergänzend verwiesen. Die Erklärung ist abrufbar unter www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/07/27/tunisia-declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu/.

Die bilaterale Zusammenarbeit bei migrationspolitischen Fragen wird derzeit unverändert fortgesetzt.

71. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Corona-Impfstoffdosen hat die Bundesregierung im Rahmen des angekündigten bilateralen Abkommens bisher an Namibia verteilt (vgl. www.spiegel.de/ausland/corona-impfungen-warum-weltweit-millionen-impfstoff-dosen-im-muell-landen-a-d4392aed-d013-40f5-87e7-1b373fe2c6e5), und, falls noch keine Lieferungen mit entsprechenden Vakzinen an Namibia stattgefunden haben, was ist der Grund dafür?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. September 2021**

Die Bundesregierung unterstützt die globale Impfstoffplattform „Covid-19 Vaccines Global Access“ (COVAX) mit 1,62 Mrd. Euro. Namibia hat auf dieser Grundlage bisher 67.200 Impfstoffdosen erhalten. Eine weitere Lieferung von 117.120 Impfstoffdosen aus deutschen Beständen über COVAX an Namibia ist vorgesehen.

Darüber hinaus wird Namibia bis Ende des Monats bilateral 200.000 Impfstoffdosen aus Deutschland erhalten. Im Vorfeld der Lieferungen fanden intensive Gespräche mit Namibia zum konkreten aktuellen Bedarf und der praktischen Umsetzung der Spenden statt.

72. Abgeordneter
Alexander Graf Lambsdorff
(FDP)
- Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen, wonach die Taliban über Namenslisten deutscher Ortskräfte in Afghanistan verfügen (u. a. Deutschlandfunk www.deutschlandradio.de/audio-archiv.260.de.html?drau:page=2, 30. August 2021) und auf deren Grundlage die Taliban über Zugang zum Flughafen in Kabul entscheiden würden (bitte begründen), und hat die Bundesregierung jemals in irgendeiner Form Namen oder Daten von deutschen Ortskräften gegenüber den Taliban mitgeteilt, bzw. an die Taliban übermittelt, bzw. über einen anderen Akteur (Staat, Streitkräfte anderer Nationen o. Ä.) an die Taliban übermitteln lassen (bitte ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Der Bundesregierung ist die genannte Medienberichterstattung bekannt. Sie verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Die Bundesregierung hat keine Namen oder Daten von deutschen Ortskräften an die Taliban übermittelt.

73. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Besteht die Bundesregierung für Fälle von Familiennachzug aus Afghanistan trotz der aktuellen Entwicklungen weiterhin auf den Nachweis eines A1-Sprachzertifikates zur Erlangung eines Visums?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. September 2021**

Die deutschen Visastellen im Ausland prüfen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unter anderem, ob auf Grund der Umstände des Einzelfalles eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lernbemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Nachweis dieser Bemühungen vorliegt. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die jeweils aktuelle Gesundheits- und Sicherheitslage und Bewegungsmöglichkeiten am Wohn- bzw. Aufenthaltsort sowie die persönliche und familiäre Situation der Antragstellenden. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags, die Umstände des Einzelfalles zu prüfen, darf keine pauschale Einstufung erfolgen.

Das Auswärtige Amt hat die Auslandsvertretungen der Region Mitte August darauf hingewiesen, angesichts der aktuellen Situation in Afghanistan besonderes Augenmerk auf das Vorliegen derartiger Umstände zu lenken und diese zu berücksichtigen. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass das Ablegen einer A1-Prüfung im Zuge von Visumanträgen zur Familienzusammenführung für Menschen, die im Zeitpunkt der Antragsstellung ihren letzten Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthaltsort in Afghanistan hatten, grundsätzlich weder möglich noch zumutbar ist.

Sollte die Prüfung über einen längeren Zeitraum nicht absolviert werden können, können hinreichende Sprachkenntnisse im Rahmen des Visumverfahrens alternativ glaubhaft gemacht werden, beispielsweise während eines Gesprächs in deutscher Sprache am Visaschalter oder durch Vorlage geeigneter Unterlagen, die Bemühungen um den Erwerb von Sprachkenntnissen erkennen lassen.

74. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Zu welchen Gelegenheiten hat die Bundesregierung seit dem 29. Februar 2020 im bi- oder multilateralen Kontakt mit der Türkei die Errichtung einer türkischen Sperranlage an der Grenze zu Iran thematisiert (bitte recherchierbare Unterredungen jedweder Art einzeln aufzuführen), und welche Rüstungsexportprojekte wurden im Zusammenhang mit dem genannten Vorhaben seit Beginn 2017 genehmigt (www.tagesspiegel.de/politik/iranische-grenze-tuerkei-beginnt-mauerbau/20162974.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. September 2021**

Die Bundesregierung führt regelmäßige Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen der Republik Türkei zu Fragen im Bereich Flucht und Migration. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die Bundesregierung hat kein Rüstungsexportprojekt im Sinne der Fragestellung genehmigt.

75. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat das Auswärtige Amt den Lagebericht Afghanistan, der vom Mai 2021 stammt, bisher noch nicht aktualisiert, und wann wird eine Aktualisierung erfolgen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. September 2021**

Der Bericht zur asyl- und abschieberechtlichen Lage in Afghanistan stammt vom Juli 2021. Vor dem Hintergrund jüngster Ereignisse findet derzeit eine erneute Überarbeitung und Aktualisierung statt.

76. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Listen mit Namen und weiteren Angaben von deutschen Ortskräften und anderen bedrohten Ausreisewilligen, die momentan durch das Auswärtige Amt und weitere Behörden gesammelt und geführt werden, den Taliban übergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. September 2021**

Die Bundesregierung hat den Taliban keine Listen mit Namen oder sonstigen Angaben zu deutschen Ortskräften und anderen bedrohten Ausreisewilligen übergeben.

77. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Personenkreis der „afghanischen Regierung“ bezieht sich die Bundesregierung, wenn sie auf Gespräche verweist, die seit der Einnahme Kabuls durch die Taliban mit der „afghanischen Regierung“ geführt wurden (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-afghanistan/2477174), und hat die Bundesregierung gegenüber der afghanischen Übergangsregierung unter Präsident Amrullah Saleh eine Anerkennung dieser in Erwägung gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. September 2021**

Die Aussagen in dem in der Frage angeführten Artikel auf der Website des Auswärtigen Amts beziehen sich auf die Verhandlungen, die seit September 2020 zwischen Vertretern der Taliban und der Islamischen Republik Afghanistan in Doha stattgefunden haben. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es auch seit dem 16. August 2021 in Kabul Gespräche der Taliban mit Vertretern der bisherigen Regierung und weiteren politischen Akteuren.

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt im völkerrechtlichen Sinne Staaten an, keine Regierungen. Die diplomatischen Beziehungen zu Afghanistan bestehen trotz veränderter innerstaatlicher Machtverhältnisse fort. Wie die bilateralen Beziehungen künftig ausgestaltet werden, hängt von der Struktur und dem Handeln der zukünftigen afghanischen Regierung ab.

78. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bedrohungslage von Personen, die der türkischen Regierung mutmaßlich kritisch gegenüberstehen (www.tagesspiegel.de/politik/nach-angriff-auf-tuerkischen-journalisten-in-berlin-tuerkische-exilanten-bedroht-bundesregierung-befasst-sich-mit-todeslisten/27454244.html), in Deutschland Gegenstand von Gesprächen der Bundesregierung mit türkischen Staatsvertreterinnen und Staatsvertretern gewesen (bitte die letzten Gespräche mit Anlass, Gesprächspartnern und Datum aufführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. September 2021**

Die Bundesregierung bespricht regelmäßig bilateral relevante Themen mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung. Dazu gehört auch die Sicherheit von Personen, die der türkischen Regierung kritisch gegenüberstehen.

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

79. Abgeordneter **Manuel Sarrazin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung die mehrheitliche Auffassung des Deutschen Bundestages (siehe Beschlussfassung zu Bundestagdrucksache 19/23943, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/239/1923943.pdf>), dass Aljaksandr Lukaschenka und die von ihm eingesetzte Regierung nicht als legitime Staatsführung von Belarus anzuerkennen sind, und was hat sie daraus schlussfolgernd im Bord of Governors des IWF bzw. gegenüber dem Exekutivdirektorium des IWF unternommen, um zu verhindern, dass Belarus am aktuellen Programm für Sonderziehungsrechte des IWF teilnehmen kann?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 6. September 2021**

Die Bundesregierung erkennt ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und eine Vielzahl internationaler Partner das Ergebnis der weder freien noch fairen Wahlen vom 9. August 2020 nicht an. Aus Sicht der Bundesregierung ist die Amtszeit von Alexander Lukaschenko daher nicht demokratisch legitimiert.

Im Falle Belarus hat eine vorläufige Prüfung durch den juristischen Dienst der EU-Kommission ergeben, dass ein Tausch von Sonderziehungsrechten gegen die bestehenden EU-Sanktionen verstoßen könnte. Dieser Sachverhalt ist auch der über potentielle Tauschanfragen von Sonderziehungsrechten befindenden Deutschen Bundesbank bekannt.

Die Einstellung der Geschäftstätigkeit mit einem Staat und ein damit einhergehender Entzug des Zugriffs auf seine Sonderziehungsrechte bedarf einer Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds. Die Bundesregierung steht hierzu im Austausch mit ihren internationalen Partnern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

80. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Treffen fanden im Zeitraum von Januar 2020 bis August 2021 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Vertreterinnen und Vertretern der Automobilwirtschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Umweltverbände zum Thema CO₂-Flottengrenzwerte statt (bitte die letzten 28 Treffen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. September 2021

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem lässt sich nicht ausschließen, dass auch am Rande anderer Treffen das genannte Thema angesprochen wurde. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen haben zwischen Januar 2020 bis einschließlich August 2021 folgende Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie stattgefunden, bei denen das Thema CO₂-Flottengrenzwerte als ein mögliches Gesprächsthema vorgesehen war (jeweils nur Leitungsebene).

Ob das Thema auch tatsächlich aufgegriffen wurde und Gesprächsgegenstand war, lässt sich heute nicht mehr verlässlich feststellen, da zu den Gesprächen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) keine Aufzeichnungen erfolgt sind.

Datum	Treffen, Gespräche
29. Januar 2020	Vorstandssitzung des Verbands der Automobilindustrie (VDA), zeitweise Teilnahme von Bundesminister Peter Altmaier
10. März 2020	Gespräch von Bundesminister Peter Altmaier und Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum mit der Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA)
30. März 2020	Gespräch von Bundesminister Peter Altmaier mit Vertretern der Daimler AG
25. Juni 2020	Gespräch von Bundesminister Peter Altmaier mit Vertretern der Ford-Werke GmbH und von Ford of Europe
17. November 2020	4. Spitzengespräch der Konzentrierten Aktion Mobilität – „Transformation unterstützen, Wertschöpfungsketten stärken“, u. a. Teilnahme von Bundesminister Peter Altmaier sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie

Datum	Treffen, Gespräche
3. Dezember 2020	Gespräch der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker mit einem Vertreter von MUBEA
4. Dezember 2020	Gespräch von Bundesminister Peter Altmaier mit der Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA)
27. Januar 2021	Vorstandssitzung des Verbands der Automobilindustrie (VDA), zeitweise Teilnahme von Bundesminister Peter Altmaier
23. März 2021	5. Spitzengespräch der Konzertierte Aktion Mobilität – „Klimaschutz stärken, Datensätze heben, Wertschöpfung erhalten“, u. a. Teilnahme von Bundesminister Peter Altmaier sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie
28. Juli 2021	Gespräch des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß mit einem Vertreter des Automobilzulieferers MAHLE sowie mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Automobilzulieferindustrie
13. August 2021	Gespräch der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker mit einem Vertreter der ZF Friedrichshafen AG
18. August 2021	6. Spitzengespräch der Konzertierte Aktion Mobilität, u. a. Teilnahme von Bundesminister Peter Altmaier sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Automobilindustrie

81. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Waffen, Fahrzeuge und Ausrüstungs- sowie Rüstungsgüter (bitte nach Art und Wert aufschlüsseln) hat Deutschland der afghanischen Armee und Polizei seit 2002 jeweils geliefert sowie während dortiger Ausbildungsmissionen über- beziehungsweise hinterlassen, die nun möglicherweise in die Hände der Taliban gefallen sind, und konnte die Bundesregierung unterbinden, dass eine Lieferung der noch 2021 genehmigten Exporte sondergeschützter Geländewagen für 2,8 Mio. Euro (vgl. DER TAGESSPIEGEL vom 22. August 2021 – www.tagesspiegel.de/politik/verbleib-in-afghanistan-nicht-vollends-geklaert-deutschland-lieferte-ruestungsgueter-fuer-fast-4-19-millionen/27538988.html) sich nun in den Händen der Taliban befindet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach aus Deutschland gelieferte Rüstungsgüter in die Hände der Taliban gefallen sind. Bei den in den vergangenen 20 Jahren zur Lieferung aus Deutschland genehmigten Rüstungsgütern handelt es sich größtenteils um Schutzgüter wie sondergeschützte Geländewagen oder ballistische

Schutzwesten/-helme oder technische Güter wie Kommunikationsausrüstung. Die Lieferungen erfolgten fast ausschließlich im Rahmen von Kooperationen und Ausbildungsmissionen der afghanischen Armee und Polizei durch die multinationalen Streitkräfte vor Ort und damit im Einklang mit der langjährigen Unterstützungspolitik für Afghanistan.

Für sonstige Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung Daten zu tatsächlichen Ausfuhren (Exporten) nicht vor. Die Angaben beziehen sich daher auf erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter. Sofern dabei für einzelne Genehmigungen bekannt ist, dass Genehmigungen nicht genutzt wurden oder künftig nicht genutzt werden, blieben die Genehmigungswerte unberücksichtigt, da eine Ausfuhr ausgeschlossen werden kann. Der Beantwortung der ersten Teilfrage liegen zudem händische Auswertungen zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Reproduzierbarkeit erheben. Die Angaben können folgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Art der Güter nach Ausfuhrlisten (AL)-Position gemäß Außenwirtschaftsverordnung	Wert in Euro
2003	A0006	2.135.834
	A0023	1.248.000
2005	A0001	39.850
	A0001	7.463
	A0001	1.542.000
	A0001	3.902
2007	A0006	270.400
	A0013	146.956
2010	A0006	1.242.000
2011	A0006	313.000
	A0013	7.950
	A0013	26.750
	A0013	1
2012	A0004	1.857.115
	A0004	185.711
	A0013	9.990
	A0013	39.500
	A0013	0
2013	A0013	34.858
	A0013	50.806
	A0013	61.836
2014	A0010	4.236
	A0011	1.791.053
	A0011	175.595
	A0021	175.595
2015	A0005	666.400
	A0005	157.360
	A0005	44.800
	A0011	3.864.456
	A0011	143.222
	A0021	143.222
2016	A0005	81.900
	A0011	18.895
	A0011	123.408
	A0021	115.759

Jahr	Art der Güter nach Ausfuhrlisten (AL)-Position gemäß Außenwirtschaftsverordnung	Wert in Euro
2017	A0004	16.992.672
	A0004	2.375.023
	A0005	1.510
	A0011	595.100
2018	A0005	299.000
	A0005	65.200
	A0006	5.995.500
	A0011	4.074.783
	A0011	203.742
	A0011	16.299
	A0021	203.742
2019	A0004	595.100
	A0004	59.510'
	A0006	59.950
	A0011	445.339
	A0011	22.268
	A0021	22.268
2020	A0006	890
	A0011	28.503
	A0011	922.173
	A0011	17.606
	A0021	46.109

Bezüglich der zweiten Teilfrage: Die Bundeswehr hat den afghanischen Streitkräften im Jahr 2006 10.000 Pistolen und im Jahr 2021 340 Paar Kampfschuhe sowie 61 nicht militärische (handelsübliche) Fahrzeuge überlassen.

Bezüglich der dritten Teilfrage kann mitgeteilt werden, dass die im Jahr 2021 genehmigten Exporte sondergeschützter Geländewagen nicht geliefert wurden.

82. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

An wie vielen Vergaben und mit welchem Gesamtvolumen waren Start-ups bei Vergaben der öffentlichen Beschaffung durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium des Innern bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2015 beteiligt (bitte zusammengefasst für die Jahre 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020 sowie aufgeschlüsselt nach den o. g. Bundesministerien die Höhe der Vergabesumme an Start-ups sowie an alle Unternehmen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. September 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, an wie vielen Vergabeverfahren in den Jahren zwischen 2015 und 2020 des Bundeskanzleramtes und der in der Frage benannten Bundesministerien Start-ups beteiligt waren. Bei den von dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien durchgeführten Vergabeverfahren findet keine systematische Erfassung von Angaben darüber statt, ob es sich bei Unternehmen, die sich an einem Vergabeverfahren beteiligen bzw. den Zuschlag erhalten, um Start-ups handelt. Bisher existiert keine allgemeingültige Definition dieses Begriffs, die eine klare Abgrenzung zu anderen an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen ermöglichen würde. Auf Basis der novellierten Vergabestatistikverordnung werden aber seit dem 1. Oktober 2020 Daten zur Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erfasst.

83. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.) Welche Post-Shipment-Kontrollen (PSK) bei Rüstungsexporten hat die Bundesregierung seit Februar 2020 vorgenommen (bitte unter Angabe des Landes, Datums der PSK, der Hersteller und Typenbezeichnung auflisten), und falls keine vorgenommen wurden, welche PSK befinden sich im Zuge einer Verbalnote über diplomatische Kanäle bereits in Abstimmung (bitte unter Angabe des Landes, Zeitraums der PSK sowie der zur Kontrolle vorgesehenen Waffen mit Hersteller und Typenbezeichnung auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. September 2021**

Im Februar 2020 wurde eine beanstandungsfreie Post-Shipment-Kontrolle (PSK) im Oman durchgeführt. Gegenstand der Verifikation war die Ausfuhr von Maschinengewehren.

Pandemiebedingt wurde virtuell im August 2021 eine PSK in Mexiko im Zusammenhang mit der Ausfuhr von tragbaren Panzerabwehrwaffen per Videoschaltung begonnen. Es ist beabsichtigt, die Maßnahme durch eine physische Vor-Ort-Kontrolle abzuschließen.

Aufgrund der weltweiten Pandemielage mussten bereits geplante Verifikationsmaßnahmen in mehreren Staaten zurückgestellt werden.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 137, 185 vom 21. Oktober 2014 – für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle und sieht zur Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen von weiteren Ausführungen (konkrete Typenbezeichnung bzw. Hersteller) ab.

Weitere Verifikationsmaßnahmen befinden sich in der Vorbereitung. Hierbei handelt es sich um laufende Prozesse, die bis zum Abschluss der Maßnahme dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen.

84. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welchem Wert wurden in der 19. Legislaturperiode bis zum aktuellen Stichtag Kriegswaffen von in den Bundesländern ansässigen Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Wert entsprechend den Bundesländern auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen) und in welchem Wert wurden Kriegswaffen von in den Bundesländern ansässigen Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen in die Ländergruppe „Drittland“ tatsächlich ausgeführt (bitte den Wert entsprechend den Bundesländern auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Im Sinne der Außenhandelsstatistik beinhaltet die Ländergruppe „Drittland“ alle Nicht-EU-Mitgliedstaaten (einschließlich NATO-Staaten außerhalb der EU sowie der NATO gleichgestellte Staaten). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Daten können Revisionen unterliegen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine rein zahlenmäßige Betrachtung aufgrund von Genehmigungswerten bzw. der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist.

Die deutsche Außenhandelsstatistik nach Bundesländern wird auf Grundlage des Ursprungsbundeslandes der Ausfuhren bzw. des Bestimmungsbundeslandes der Einfuhren erhoben, nicht aber nach dem Sitz des ausführenden bzw. einführenden Unternehmens. Ausfuhren eines Unternehmens mit Sitz im jeweiligen Bundesland sind somit nicht zwangsläufig in der Außenhandelsstatistik dieses Bundeslandes enthalten, falls dasselbe Unternehmen in einem anderen Bundesland ein Werk betreibt, in dem die ausgeführten Waren hergestellt wurden. Dieses andere Bundesland ist dann das Ursprungsbundesland der Waren.

Die nachstehende Tabelle zu den tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen für den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich Juli 2021 ist nach eindeutig zuordnungsbaaren Ursprungsbundesländern und der Bestimmungsregion „Drittländer“ im Sinne der Außenhandelsstatistik gegliedert. Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 sind dem Statistischen Bundesamt nach gegenwärtigem Stand für die Berichtsmonate Januar bis einschließ-

lich Juli 2021 bekannt. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der in der nachstehenden Tabelle mit „*“ markierten Einzelangaben eine Reidentifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.**

Bundesland	Statistischer Wert in Tausend Euro
Schleswig-Holstein	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Hamburg	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Niedersachsen	
Insgesamt	494.222
darunter:	
Drittländer	212.523
Bremen	
Insgesamt	16.581
darunter:	
Drittländer	*
Nordrhein-Westfalen	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Hessen	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Rheinland-Pfalz	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Baden-Württemberg	
Insgesamt	369.440
darunter:	
Drittländer	
Bayern	
Insgesamt	1.055.275
darunter:	
Drittländer	672.609

** Die Bundesregierung hat die Anlage zu der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bundesland	Statistischer Wert in Tausend Euro
Saarland	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Berlin	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Brandenburg	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Mecklenburg-Vorpommern	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*
Sachsen	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	–
Sachsen-Anhalt	
Insgesamt	
darunter:	*
Drittländer	*
Thüringen	
Insgesamt	*
darunter:	
Drittländer	*

85. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Bedingungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, damit die Bundesregierung eine Fortsetzung des Ratifizierungsprozesses des EU-China-Investitionsabkommens (CAI) unterstützt, und wie bewertet die Bundesregierung die Chancen, dass der Ratifizierungsprozess noch in diesem Jahr fortgesetzt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. September 2021**

Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass sie ihre Entscheidung zur Ratifikation des Abkommens von den politischen Entwicklungen abhängig macht, die sie weiterhin genau beobachtet. Die Bundesregierung erwartet insbesondere, dass China seinen Verpflichtungen als Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nachkommt. Mit Inkrafttreten des CAI würde sich China zusätzlich dazu verpflichten, fortgesetzte und nachhaltige Anstrengungen zur Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen zum Verbot von Zwangsarbeit (Nummer 29 und 105), zur Vereinigungsfreiheit und zum Recht auf Kollektivverhandlung zu unternehmen. Dies sollte grundsätzlich so rasch wie möglich geschehen. Die

Bundesregierung verweist im Übrigen auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments und nationale Abgeordnete.

86. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den derzeitigen Fortschritt in den Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags im Hinblick auf das Ziel, den Vertrag an das Pariser Klimaabkommen anzupassen, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein möglicher Rückzug aus dem Vertrag jetzt schon vorbereitet werden sollte für den Fall, dass die Verhandlungen scheitern sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. September 2021**

Hinsichtlich des Fortschritts der Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags wird auf die Internetseite des Energiecharta-Sekretariats verwiesen, auf der über den Verhandlungsprozess und die einzelnen Verhandlungsrunden informiert wird (www.energychartertreaty.org/modernisation-of-the-treaty/).

Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen zur Modernisierung des Energiecharta-Vertrags und setzt sich zusammen mit der EU und den anderen EU-Mitgliedstaaten dafür ein, dass die gemeinsamen Verhandlungsziele, einschließlich einer Anpassung an das Pariser Klimaabkommen, möglichst rasch erreicht werden können. Insbesondere mit Blick auf die 20-jährige Nachwirkungsklausel ist aus Sicht der Bundesregierung eine Modernisierung des Vertrags im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien der EU festgelegten Zielen gegenüber anderen Optionen grundsätzlich vorzugswürdig. Im aktuellen Verfahrensstadium sollte der Fokus auf den laufenden Modernisierungsverhandlungen und nicht auf den Vorbereitungen eines eventuellen Austritts liegen. Die Bundesregierung überprüft die Fortschritte der Verhandlungen weiterhin regelmäßig.

87. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Überlegungen der Bundesregierung, da die Übertragungsnetzbetreiber den Aus- und Umbau des Stromnetzes preisgünstig zu gestalten haben, für das Verlegen von Höchstspannungskabeln unter der Erde das sogenannte Pflugverfahren, das nach meiner Kenntnis neben einer bodenschonenderen Verarbeitung auch deutlich billiger ist als die offene Verlegetechnik mit dem Aufbagern des Grabens, aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile als bevorzugte Verlegevariante zu benennen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. September 2021**

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, eine bestimmte Verlegetechnik als bevorzugtes Verfahren zu benennen. Nach der gesetzlichen Rollenverteilung obliegt die initiale Planung der Netzausbauvorhaben inklusive des Vorschlags zur Technologie dem zuständigen Vorhabenträger. Der Vorschlag des Vorhabenträgers wird anschließend von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft. Die Genehmigungsbehörde ist es letztlich auch, die mit Planfeststellungsbeschluss über die einzusetzende Technologie entscheidet.

Das Pflugverfahren zählt zu den neuen Technologien für die Verlegung von Höchstspannungskabeln. Es wird aktuell in Kooperation mit Übertragungsnetzbetreibern erprobt und weiterentwickelt. Eine abschließende Bewertung dieser Verlegetechnik durch die beteiligten Projektpartner liegt jedoch noch nicht vor.

Insgesamt ist daher eine allgemein vergleichende Einschätzung zur Einsatzfähigkeit, Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und zu den Umweltauswirkungen aufgrund des derzeitigen Entwicklungsstands und der bisher begrenzten Einsatzerfahrung nur eingeschränkt möglich und hängt stark von den örtlichen Bedingungen ab. Zum bisherigen Verfahren der Technologieprüfung durch die Genehmigungsbehörde sieht die Bundesregierung daher momentan keine Alternative.

88. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- In welchem Umfang wurden die von der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/19845 formulierten Ziele des Förderprogramms „Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ zum entsprechenden Stichtag jeweils erreicht (Auflistung bitte analog zur Auflistung in der angegebenen Quelle) und wie viele der von der Bundesregierung so angestrebten zusätzlichen Produkte konnten ihrer Kenntnis nach zum Stichtag 31. Juni 2021 produziert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. September 2021**

Im Förderprogramm „Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ wird auf die jährliche Produktionskapazität abgestellt. Eine Stichtagserhebung, wie viele Produkte mit den geförderten Anlagen hergestellt wurden, wird nicht durchgeführt. Die Produktionskapazitäten werden anhand der Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger validiert.

Mit dem Förderprogramm werden nach den vorliegenden Antragsdaten folgende jährliche Produktionskapazitäten aufgebaut:

- Es konnte im Modul für kurzfristig verfügbare Anlagen eine jährliche Produktionskapazität von zusätzlich 2,3 Milliarden medizinischer Gesichtsmasken und filtrierender Halbmasken aufgebaut werden.

- Es konnten im Modul Filtervlies 17.517 Tonnen zusätzliche Produktionskapazität im Jahr aufgebaut werden.
- Es konnte im Modul für innovative und über den Stand der Technik hinausgehende Anlagen eine jährliche Produktionskapazität von zusätzlich 2,9 Milliarden medizinischer Gesichtsmasken und 585 Millionen filtrierender Halbmasken aufgebaut werden. Die Kapazitäten in diesem Modul werden noch steigen, weil es hier bei vereinzelt Zuwendungsempfängern zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage gekommen ist.

89. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Wie viele Mittel, sowohl prozentual als auch absolut, hat Baden-Württemberg zum Stichtag 1. September 2021 aus dem Förderprogramm des Bundes für den Einbau mobiler Luftfilter in Schulen abgerufen (vgl. www.n-tv.de/politik/Bund-foerdert-Luftfilter-in-Schulen-article22682416.html), und weswegen wurde die entsprechende Verwaltungsvereinbarung nach Kenntnis der Bundesregierung erst zu einem, nach meinem Verständnis, vergleichsweise späten Zeitpunkt mit der Landesregierung Baden-Württemberg geschlossen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 7. September 2021**

Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder mit bis zu 200 Mio. Euro bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren zu unterstützen. Hintergrund ist, dass für diese Personengruppe derzeit kein Corona-Impfstoff zur Verfügung steht. Bund und Länder haben sich am 19. August 2021 auf den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen verständigt, welche eine entsprechende Unterstützung durch den Bund vorsehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am Folgetag die bereits seitens der Bundesregierung unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen an die einzelnen Länder verschickt. Mit Unterschrift des jeweiligen Landes treten die Vereinbarungen in Kraft.

Das Land Baden-Württemberg hat die Verwaltungsvereinbarung am 3. September 2021 unterzeichnet und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zurückgeschickt. Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels erhält Baden-Württemberg vom Bund bis zu 26.081.220 Euro. Zu dem erfragten Zeitpunkt am 1. September 2021 hatte das Land die Vereinbarung noch nicht unterzeichnet, sodass zu diesem Datum auch noch keine Gelder geflossen sein konnten. Die Auszahlungsmodalitäten der Bundesmittel ergeben sich im Einzelnen aus der Verwaltungsvereinbarung.

Die vornehmliche Kultuszuständigkeit liegt bei den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträger. Einige Bundesländer haben bereits 2020 im Rahmen eines Förderprogramms mobile Luftreiniger für Schulen bezuschusst. Dazu zählt auch Baden-Württemberg.

90. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob, in welchem anteiligen Umfang und in welchem jährlichen finanziellen Aufwand die hybride „Sozialistische Marktwirtschaft mit chinesischen Merkmalen“ im Zuge der jährlichen Direktinvestitionen in Deutschland Firmen anteilig oder ganz aufgekauft hat (vgl. etwa Wettbewerb 2020, Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 GWB)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. September 2021**

Laut Informationen kommerzieller Datendienstleister haben sich die chinesischen Direktinvestitionen in Deutschland zur Übernahme deutscher Firmen in den letzten zehn Jahren jährlich im Umfang zwischen einer und 2,5 Mrd. Euro bewegt. Ausnahmen bilden die Jahre 2016 und 2019: 2016 lag die Investitionssumme bei rund 10,5 Mrd. Euro, 2019 dagegen bei lediglich 0,4 Mrd. Euro. Im Jahr 2020 stiegen die chinesischen Direktinvestitionen wieder auf circa 1,9 Mrd. Euro an. Die Investitionen sind im Verlaufe der Jahre einer Vielzahl von Branchen in unterschiedlichem Umfang zugeflossen, konzentrieren sich aber zunehmend auf den Hochtechnologiesektor, u. a. die Bereiche Automobil, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Gesundheit/Biotechnologie (Quelle: Merics/Rhodium Group).

Von der Höhe der chinesischen Direktinvestitionen lassen sich keine Rückschlüsse auf etwaige strategische, politisch motivierte Erwerbsmotive oder die Kritikalität des Erwerbsgegenstands schließen. Zudem führen unterschiedliche Methoden der Datenerhebungen zu statistischen Unterschieden und damit zu fehlender Vergleichbarkeit zwischen Datendienstleistern.

91. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit reagiert die Bundesregierung auf die Maßnahmen des chinesischen Staates zur Erreichung seiner industriepolitischen Ziele, die „auf vielfache Weise“, wie etwa durch wirtschaftliche Vergünstigungen (Subventionen), zu Wettbewerbsvorteilen für chinesische Unternehmen gegenüber nicht subventionierten Unternehmen führen, von denen sowohl staatliche als auch private chinesische Unternehmen profitieren (vgl. Wettbewerb 2020, Hauptgutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 GWB)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. September 2021**

Die Bundesregierung bringt sich fortlaufend konstruktiv in die Diskussionen und Arbeiten zur Weiterentwicklung des außenwirtschaftlichen Instrumentariums der Europäischen Union ein, um zugunsten deutscher und europäischer Unternehmen unverzerrten Wettbewerb sicherzustellen. Mit dem Erlass von Antisubventionsmaßnahmen auf Grundlage der

Verordnung über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern besteht auf EU-Ebene bereits die Möglichkeit, gegen wettbewerbsverzerrende Subventionspraktiken im Bereich des Warenhandels vorzugehen. Zudem kann die EU auch durch Anti-Dumping-Maßnahmen und durch Schutzmaßnahmen, wie etwa gegen Stahlimporte, auf Wettbewerbsverzerrungen durch die Volksrepublik China reagieren. Darüber hinaus setzen sich die Bundesregierung und die EU für eine Reform des Übereinkommens der Welt Handelsorganisation über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ASCM) ein. Der im Mai dieses Jahres seitens der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen sieht neue, weitreichende Befugnisse vor, um Maßnahmen gegen wettbewerbsschädliche Subventionen etwa auch im Fall von Unternehmenserwerben oder der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren ergreifen zu können. Die Bundesregierung begrüßt die Initiative im Grundsatz und wird sich unterstützend in das EU-Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Darüber hinaus spricht die Bundesregierung Wettbewerbsnachteile deutscher und europäischer Unternehmen in der Volksrepublik China regelmäßig im Rahmen bilateraler Treffen gegenüber der chinesischen Regierung an.

92. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Welchen Prozentsatz der durchschnittlich gewährten Hilfen betragen bzw. betragen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Nettokosten für Unternehmen für die Beantragung der Überbrückungshilfe I, der Überbrückungshilfe II, der Überbrückungshilfe III, der Novemberhilfe, der Dezemberhilfe, der Neustart-Hilfe und des Härtefallfonds?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Stand vom 7. September 2021.

Die durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Beantragung der Überbrückungshilfe I betragen im Verhältnis zur durchschnittlich gewährten Hilfe rund 1.000 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 9,82 Prozent. Dabei wurden alle gestellten Anträge berücksichtigt. Bei 10.972 Anträgen von insgesamt 122.043 gestellten Anträgen wurden keine Kosten für Prüfende Dritte geltend gemacht.

Die durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Beantragung der Überbrückungshilfe II betragen im Verhältnis zur durchschnittlich gewährten Hilfe rund 712 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 5,38 Prozent. Dabei wurden alle gestellten Anträge berücksichtigt. Bei 28.386 Anträgen von insgesamt 181.240 gestellten Anträgen wurden keine Kosten für Prüfende Dritte geltend gemacht.

Die durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Beantragung der Überbrückungshilfe III betragen im Verhältnis zur durchschnittlich gewährten Hilfe rund 1.438 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 2,98 Prozent. Dabei wurden alle gestellten Anträge berücksichtigt. Bei

42.366 Anträgen von insgesamt 391.572 gestellten Anträgen wurden keine Kosten für Prüfende Dritte geltend gemacht.

Die durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus entsprechen im Verhältnis zur durchschnittlich gewährten Hilfe 6,2 Prozent. Dies entspricht einem Betrag von durchschnittlich rund 1.103 Euro. Hierbei sind alle gestellten Anträge berücksichtigt. Bei 788 Anträgen von insgesamt 7.288 gestellten Anträgen wurden keine Kosten für Prüfende Dritte geltend gemacht.

Für die Überbrückungshilfe-Programme gilt: Kosten für Prüfende Dritte sind im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich (anteilig) wie andere förderfähige Fixkosten erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im entsprechenden Fördermonat. Die restlichen Kosten sind von den Antragstellenden selbst zu tragen. Antragstellende haben in Vorleistung zu gehen. Sofern der Prüfende Dritte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen.

Die Neustarthilfe kann sowohl direkt als auch über Prüfende Dritte beantragt werden. Von insgesamt 236.727 gestellten Anträgen wurden 62.190 Anträge über Prüfende Dritte gestellt. Die durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Beantragung der Neustarthilfe entsprechen im Verhältnis zur durchschnittlich gewährten Hilfe 5,1 Prozent. Dies entspricht einem Betrag von durchschnittlich rund 331 Euro. Hierbei sind alle über Prüfende Dritte gestellten Anträge berücksichtigt. Bei 1.177 Anträgen von 62.190 Anträgen wurden keine Kosten für Prüfende Dritte geltend gemacht.

Für die Neustarthilfe-Programme gilt: Kosten für Prüfende Dritte werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt. Die Kosten werden bei der Antragstellung entsprechend angegeben. Betragen diese weniger als 250 Euro, wird der geltend gemachte Betrag mit der Neustarthilfe ausgezahlt. Betragen die geltend gemachten Kosten 250 Euro oder mehr, werden die Kosten bis zu einem Betrag von maximal 5 Prozent des beantragten Fördervolumens, mindestens aber in Höhe von 250 Euro ersetzt.

Im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen Novemberhilfe und Dezemberhilfe mussten die Kosten für Prüfende Dritte von den Antragstellenden selbst getragen werden. Zu den durchschnittlichen Kosten liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie deshalb keine Daten aus dem Antragsverfahren vor. Zu den durchschnittlichen Kosten für Prüfende Dritte für die Antragstellung der Härtefallhilfen liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenfalls keine Daten aus dem Antragsverfahren vor, da diese Hilfen von den Ländern administriert werden. Die Neustarthilfe Plus kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht über Prüfende Dritte beantragt werden, weshalb auch für dieses Programm derzeit keine Daten vorliegen.

93. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel ist aus dem ersten Zukunftsfonds für Start-ups (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210324-zukunftsfonds-start-et-bundesregierung-staerkt-die-start-up-finanzierung-in-deutschland.html) bislang abgeflossen, und wie viele Mittel konnten dabei insgesamt mobilisiert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. September 2021**

Im Rahmen des Zukunftsfonds wurden gegenüber Venture Capital Fonds (VC-Fonds) bislang 79,8 Mio. Euro zugesagt. Von diesen rund 80 Mio. Euro wurden bereits 30 Mio. Euro beim Zukunftsfonds abgerufen.

Parallel zum Zukunftsfonds haben sich an diesen VC-Fonds der European Investment Fund (EIF) und das European-Recovery-Program-Sondervermögen (ERP-SV) mit insgesamt rund 25 Mio. Euro beteiligt.

Die VC-Fonds, an denen sich der Zukunftsfonds bislang beteiligt hat, verfügten zum Zeitpunkt der Beteiligung über ein Fondsvolumen von insgesamt knapp 1,4 Mrd. Euro.

94. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe sieht die Bundesregierung als ausschlaggebend für das vergleichsweise schlechte Abschneiden (laut Global Entrepreneurship Monitor, Quelle: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/start-ups-platz-41-unter-43-laendern-einst-nation-der-gruender-ueberwiegt-in-deutschland-heute-die-angst-vor-dem-risiko/27501042.html?ticket=ST-3479457-FdbDKC6KK15Ib6xHBQR-ap5) Deutschlands bei den Neugründungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. September 2021**

Die Global-Entrepreneurship-Monitor-(GEM)-Gründungsquote wird als Anteil derjenigen 18- bis 64-Jährigen definiert, die während der letzten 3,5 Jahre ein Unternehmen gegründet haben und/oder gerade dabei sind, ein Unternehmen zu gründen. Im internationalen Vergleich der GEM-Gründungsquote zwischen 41 Nationen sind auch Länder enthalten, deren Volkswirtschaften sich strukturell stark von der deutschen unterscheiden, wie z. B. die des Bestplatzierten Angola, was bei der Bewertung des Rankings berücksichtigt werden sollte. In einem vergleichbaren Umfeld, so z. B. den europäischen Ländern, liegen die Gründungsquoten deutlich näher beieinander. Eine Erklärung liefert beispielsweise die alternde deutsche Bevölkerung, denn grundsätzlich sind Gründende eher in jüngeren Jahrgängen zu finden. Auch soziale Normen, Kultur und Einstellungen zur Selbstständigkeit in der Gesellschaft spielen eine Rolle.

Die Gründungsneigung ist immer auch im Kontext anderer Erwerbsalternativen zu sehen. So beeinflussen die guten Beschäftigungsalternativen und Verdienstmöglichkeiten im deutschen Arbeitsmarkt, geprägt von einem starken Mittelstand in den vergangenen Jahren, die Gründungsneigung negativ. Im Jahr 2020 haben sich Gründungen und junge Unternehmen in Deutschland als ausgesprochen krisenresilient erwiesen. Hier schneidet Deutschland im internationalen GEM-Vergleich sehr gut ab, was neben der bloßen Quantität von Gründungen auch in Betracht gezogen werden muss.

Im Ranking der Rahmenbedingungen schneidet Deutschland in der Vergleichsgruppe der Länder mit hohem Einkommen deutlich besser ab.

Zudem wächst die Vielfalt der Gründungen in Deutschland. Positiv bewerten die befragten Experten u. a. die öffentlichen Förderprogramme und auch die Unterstützungsmaßnahmen in der Corona-Pandemie.

95. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die Höhe eines möglichen zweiten Zukunftsfonds von 100 Mrd. Euro (Aussage Thomas Jarzombek in: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/start-ups-platz-41-unter-43-laendern-einst-nation-der-gruender-ueberwiegt-in-deutschland-heute-die-angst-vor-dem-risiko/27501042.html#:~:text=Start%20Dups%20Platz%2041%20unter,Doch%20zwei%20Entwicklungen%20machen%20Hoffnung.&text=Die%20Gr%C3%BCnderszene%20leidet%20stark%20unter%20der%20Coronakrise.) im Vergleich zu dem ersten Fonds (10 Mrd. Euro, Quelle: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210324-zukunftsfonds-startet-bundesregierung-staerkt-die-start-up-finanzierung-in-deutschland.html), und wieso wurde der erste Fonds nicht bereits umfassender ausgestattet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. September 2021**

Der Vorschlag ist ein Diskussionsbeitrag von Thomas Jarzombek in seiner Funktion als Abgeordneter.

Es besteht eine politische Einigung über die Einrichtung eines Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien (Zukunftsfonds). Diese politische Einigung wurde in den Koalitionsausschüssen am 10. November 2019 und 25. August 2020 erzielt. Im Rahmen dieser Verhandlungen haben sich die Beteiligten darauf verständigt, 10 Mrd. Euro für den Zukunftsfonds bei der KfW bereitzustellen. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 ist die Grundlage dafür geschaffen worden, dass diese Mittel für einen zehnjährigen Investitionszeitraum zur Verfügung gestellt werden können.

96. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung ihr Festhalten am Ausstieg aus konventioneller Stromerzeugung, also insbesondere der Kohleverstromung und der Kernenergie, wenn die Deutschen schon die höchsten Strompreise Europas zahlen, während, wie etwa am 8. August 2021, Frankreich und die Schweiz zu Höchstpreisen Strom an Deutschland verkaufen, um dann über Stunden von Deutschland bezahlt zu werden, um überschüssigen Strom abzunehmen, und ab welchem Strompreis würde die Bundesregierung von einer unsozialen Politik sprechen (Quelle: www.agora-energiewende.de/service/agorameter/chart/power_import_export/08.08.2021/08.08.2021/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. September 2021**

Importe und Exporte von Strom sind das Ergebnis des normalen Geschehens an börsengekoppelten Märkten. Sie spiegeln das gesamteuropäische Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage wider. Ob Strom importiert oder exportiert wird, hängt nicht nur von Angebot und Nachfrage in Deutschland, sondern auch von Angebot und Nachfrage in anderen Ländern ab. Die im Rahmen der Marktkopplung ermittelten europäischen Großhandelspreise resultieren aus den zum jeweiligen Zeitpunkt unterschiedlichen relativen Erzeugungskosten. Sie enthalten unter anderem die Kosten für Brennstoffe und CO₂-Zertifikate. Ist Strom in Nachbarländern günstiger einzukaufen als durch heimische Kraftwerke zu erzeugen, wird er importiert. Ist heimisch erzeugter Strom günstiger als in den Nachbarländern, wird er exportiert.

Dieses grenzüberschreitende Zusammenspiel von Angebot, Nachfrage und Handelskapazitäten wird von der Marktsituation am 8. August 2021 reflektiert. Während die Stunden von Tagesbeginn bis zum Nachmittag von hohen Einspeisungen von Erneuerbaren-Strom, niedrigen Strompreisen und deutlichen Nettoexporten geprägt sind, ändert sich das Bild in den Abendstunden. Die Erneuerbaren-Einspeisung nimmt ab, die Strompreise steigen, der Außenhandelsaldo sinkt auf Werte nahe null. In der Stunde 20 bis 21 Uhr importierte Deutschland Strom aus Frankreich, Belgien und der Schweiz. Gleichzeitig exportiert es beinahe dieselbe Menge nach Tschechien, Dänemark, Österreich, Luxemburg, Polen und in die Niederlande.

Die in der Frage beispielhaft angeführte Marktsituation am 8. August 2021 entspricht einer in jeder Hinsicht unauffälligen Marktsituation. Der Tageshöchstwert des Day-ahead-Strompreises am 8. August 2021 trat um 20 Uhr auf und ist mit 68 Euro pro Megawattstunde keineswegs ein auffällig hoher Preis. Für die Stromverbraucher in Deutschland ist es überdies nicht entscheidend, ob es in einzelnen Stunden zu Preisspitzen kommt. Vielmehr geht in ihre Stromrechnung der durchschnittliche Preis an den Strombörsen ein.

Die Integration Deutschlands in den europäischen Binnenmarkt für Elektrizität bedeutet, dass Deutschland im ständigen Austausch von Strom mit seinen Nachbarländern steht. Trotz vieler Stunden des Stromimports ist Deutschland insgesamt Nettoexporteur von Strom. Der gesamte kommerzielle Nettoexport Deutschlands im Jahr 2020 lag bei 18,6 Terawattstunden, was 3,9 Prozent des in Deutschland produzierten Stroms entspricht (Quelle: www.smard.de).

Zur Frage der Versorgungssicherheit mit Strom hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kürzlich den Abschlussbericht zum Gutachten „Monitoring der Angemessenheit der Ressourcen an den europäischen Strommärkten“ veröffentlicht (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/angemessenheit-der-ressourcen-an-den-europaeischen-strommaerkten.html). Darin kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass in Deutschland und seinen Nachbarländern aktuell und bis 2030 ausreichend Kraftwerke vorhanden sind, um die Angemessenheit der Ressourcen (d. h. die Sicherung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage in Deutschland) auf einem sehr hohen Niveau zu gewährleisten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des beschlossenen Ausstiegs aus der Atom- und Kohleverstromung. Einen aktualisierten Bericht zur Versorgungssicherheit mit Strom, der auch Annahmen zur Um-

setzung des Green Deal auf europäischer Ebene beinhalten wird, wird die Bundesnetzagentur voraussichtlich im vierten Quartal 2021 veröffentlichen.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Strom hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Aus diesem Grund gibt es einen gesetzlich definierten Auftrag für das Monitoring der Versorgungssicherheit einschließlich zu veröffentlichender Berichte. Gemäß Energiewirtschaftsgesetz sind sowohl ein fortlaufendes Monitoring als auch eine mindestens zweijährliche Berichtspflicht vorgeschrieben. Diese Pflichten lagen bisher beim BMWi und sind im Januar 2021 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur übergegangen.

Richtschnur der deutschen Energiepolitik bleibt das energiepolitische Zieldreieck, zu dem neben Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auch Bezahlbarkeit gehört. Eine Bewertung der Bezahlbarkeit hängt aus Sicht der Bundesregierung von verschiedenen Faktoren ab. Neben der Höhe des Strompreises ist dies beispielsweise die Einkommensentwicklung oder die Entwicklung anderer Energie- und Rohstoffpreise. So lagen die Ausgaben der Letztverbraucher für Strom im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt 2019 auf dem Niveau des Vorjahres bzw. unter dem Niveau in der ersten Hälfte der 2010er Jahre. Die Bundesregierung unterstützt diese stabile Entwicklung, indem sie darauf abzielt, die Energiewende möglichst kosteneffizient auszugestalten.

97. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Sieht die Bundesregierung den Bedarf, bei der Vergabe der Kohlemilliarden aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen nachzusteuern, um zu verhindern, dass die Gelder beispielsweise für die Fertigstellung der A 72 und andere Infrastrukturprojekte verwandt werden, anstatt Anreize für private Investoren zu bieten, wie es etwa im benachbarten Polen geschieht, und somit – außerhalb von Forschungsinstituten oder Außenstellen von Bundesämtern – nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden, die den Braunkohlebeschäftigten eine Zukunftsperspektive geben, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung hier nachzubessern (bitte erläutern; vgl. Artikel „Berechtigte Zweifel“, JUNGE FREIHEIT Nr. 34/21, 20. August 2021, S. 11)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. September 2021

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Vorschriften des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) gemeint sind und nimmt entsprechend darauf Bezug.

Das InvKG stellt die Grundlage für die Förderung des Strukturwandels in den Braunkohlerevieren durch den Bund dar. Zwischen 2020 und 2038 wird der Bund Projekte in diesen Regionen mit bis zu 40 Mrd. Euro unterstützen. Hiervon entfallen bis zu 26 Mrd. Euro auf Maßnahmen, die der Bund in eigener Zuständigkeit durchführt, wie beispielsweise die Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen, den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturprojekten oder die Ansiedelung von

Bundeseinrichtungen. Bis zu 14 Mrd. Euro sind für Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Gemeinden vorgesehen. Eine direkte Finanzierung von Unternehmen ist im Rahmen von Finanzhilfen nicht möglich. Die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaat Sachsen haben für alle Reviere Leitbilder für die Strukturförderung entwickelt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Der Bund sieht sich dem InvKG innewohnenden kooperativen Ansatz zwischen Bund und Ländern besonders verpflichtet. Demnach stehen die Akteure in ständigem Dialog miteinander, damit der Projektfluss zwischen Bund und Braunkohleländern hinreichend koordiniert wird. Das zentrale Gremium, welches die zu realisierenden Maßnahmen beschließt, ist das gesetzlich gemäß § 25 InvKG legitimierte Bund-Länder-Koordinierungsgremium. Die Investitionen zielen darauf ab, dass Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden und dass die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität der Standorte vorangetrieben werden.

Im InvKG ist festgelegt, die Anwendung und seine Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Braunkohlerevieren fortlaufend zu evaluieren. Die erste Evaluierung ist für 2023 vorgesehen.

98. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die nach meiner Auffassung tendenziell niedrigen Speicherstände beim Erdgas in Deutschland (<https://agsi.gie.eu/#/>), insbesondere in den Speichern der Firma Astora, hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Winter, und wann geht die Bundesregierung von einer offiziellen Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 aus, unter Berücksichtigung einer abschließenden Zertifizierung nach den Normen DNV-OS-F101 und DNVGL-ST-F101 sowie einer Zertifizierung der Nord Stream 2 AG als unabhängiger Transportnetzbetreiber gemäß den §§ 4b, 10 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. September 2021**

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die Speicherstände der Gasspeicher in Deutschland. Nach einem längeren und kälteren Winter als üblich befanden sich die Speicher im Mai 2021 auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Speicherniveau. Ein Teil der Speicher ist nach wie vor wenig gefüllt, andere – auch größere Speicher – weisen – ausweislich der in der Frage genannten agsi-Website – einen Füllstand von über 80 Prozent auf. Wie sich der Speicherstand im weiteren Verlauf entwickelt, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Über die Einspeicherung entscheiden die Händler nach eigenem Ermessen. Insofern spielen etwa die aktuellen Gasmarktpreise, langfristige Lieferverträge, Ausspeicherungen und die Witterung eine Rolle. Die Bundesregierung wird die Situation weiter beobachten.

Die gesetzlichen Fristen im Prüfverfahren zur Zertifizierung gemäß den §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG beginnen zu laufen, sobald ein Antragsteller alle notwendigen Unterlagen eingereicht hat. Das Verfahren zur Prüfung der entflechtungsrechtlichen Voraussetzungen der Nord Stream 2 AG liegt bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde.

99. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die sogenannte 2. Amnestie bei den Scheibenpachtmodellen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2011) in Anspruch genommen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/erneuerbare-energien-die-eeg-novelle-sieht-milliardenamnestie-fuer-konzerne-vor-a-302b4cfe-ad46-4b90-9b39-7b41b5a7ce77) und führen mittlerweile gesetzeskonform auf das EEG-Konto ab, und wie lautet ggf. die Schätzung aus dem Bundeswirtschaftsministerium, wie viele Mittel in den letzten zehn Jahren dem EEG-Konto durch unrechtmäßige Eigenstromkonstrukte vorenthalten wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. September 2021**

Nach § 104 Absatz 5 EEG 2011 können die betroffenen Unternehmen bis zum 30. Juni 2022 den Abschluss eines Vergleichs verlangen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob bereits heute Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Eine Kostenabschätzung ist daher nicht möglich.

100. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat der vom Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier neulich festgestellte erhöhte Stromverbrauch in 2030 auf die Netzausbauplanung (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/klimawandel-peter-altmaier-rechnet-mit-noch-hoehere-stromverbrauch-im-jahr-2030-a-bc95f6b4-a471-44da-a302-06f7181b0db5>), und wie viele Kilometer neue Stromleitungen wurden im Hochspannungsnetz jeweils in den Jahren 2010 bis 2021 fertiggestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 9. September 2021**

Im noch bis Ende 2021 laufenden Prozess zum Netzentwicklungsplan 2011 bis 2035 wird ein Stromverbrauch zwischen 640 und 686 Terawattstunden für das Jahr 2035 zugrunde gelegt. Neue Entwicklungen, die sich z. B. aus der Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben, werden im nächsten Netz-Entwicklungs-Plan-(NEP)-Prozess aufgegriffen. Der Prozess zum nächsten Szenariorahmen hat insoweit bereits begonnen. Derzeit wird der Entwurf des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber erstellt und gemäß den gesetzlichen Regeln Anfang 2022 der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt.

Die Netzausbaufortschritte, was fertiggestellte Kilometer anbelangt, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für die Jahre 2010 bis 2012 liegen keine vergleichbaren Zahlen vor. Die angezeigten Kilometer beinhalten die bei den Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) fertiggestellten Kilometer des Höchstspannungsnetzes.

	BBPlG	EnLAG	Gesamt/Jahr
Jahr	Baufortschritt (in Kilometer)		
2013		54	54
2014		149	149
2015		99	99
2016	52	42	94
2017	37	103	140
2018	118	53	171
2019	106	97	203
2020	221	120	341
2021	42	78	120

101. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel Zeit vergeht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem Eingang der Förderanträge im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem Versand der Zuschusszusage, genannt Zuwendungsbescheid, an die Antragstellenden (bitte um Angabe der Durchschnitts- und Maximaldauer seit dem 1. Januar 2021 gesamt und je Quartal), und welcher Anteil der Projekte, für die 2020 und 2021 Förderung beantragt wurde, ist mit Stand 1. August 2021 bereits realisiert worden (bitte um Differenzierung entsprechend der Bearbeitung durch das BAFA oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie nach den jeweiligen damaligen und heutigen Förderprogrammen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. September 2021**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist in zwei Schritten gestartet: Am 1. Januar 2021 wurde die Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen beim BAFA aufgenommen, seit dem 1. Juli 2021 kann bei der KfW eine Kredit- oder Zuschussförderung von systemischen Maßnahmen bei Wohn- sowie Nichtwohngebäuden und die Kreditförderung für Einzelmaßnahmen beantragt werden. Die Antragstellenden haben in der Regel bis zu 48 Monate Zeit, die beantragte Maßnahme umzusetzen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Förderanträgen beim BAFA betrug im ersten Halbjahr 2021 für die BEG im ersten Quartal 21 Tage, maximal 25 Tage. Im zweiten Quartal lag der Durchschnitt bei 22 Tagen, maximal waren es 26 Tage. Hintergrund ist das im Vergleich zum Vorjahr mit dem Start der BEG erheblich gestiegene Antragsvolumen sowie die durch die Corona-Pandemie beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit im ersten Halbjahr.

Bei der KfW liegen hierzu bisher nur Daten aus einem Monat vor. In der Regel wurden Förderzusagen hier im Bereich Wohngebäude nach Vorprüfung durch die Hausbanken innerhalb eines Tages zugesagt. Bei den Nichtwohngebäuden erfolgt eine Zusage im Schnitt innerhalb von zehn Tagen.

Bisher sind im Jahr 2021 insgesamt knapp 2,4 Mrd. Euro für alle Gebäudeförderprogramme ausgezahlt worden. Diese beziehen sich auf Zusagen aus den Vorjahren und verteilen sich wie folgt:

BAFA:

Marktanreizprogramm (MAP): rund 850 Mio. Euro

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM): rund 30 Mio. Euro

Heizungsoptimierung (HZO): rund 20 Mio. Euro

KfW:

Effizient Bauen und Sanieren (EBS): rund 1,4 Mrd. Euro

Förderung innovativer Brennstoffzellenheizgeräte (BZH): rund 40 Mio. Euro.

Da die BEG bei der KfW erst am 1. Juli 2021 gestartet ist, sind noch keine Zuschüsse ausgezahlt worden.

Eine Differenzierung, aus welchen Zusagejahren eine Auszahlung im Jahr 2021 erfolgt ist, kann in der Kürze der Zeit nicht vorgenommen werden.

102. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann wird die auf Anfrage des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Dr. Thilo Rolfs vom 23. März 2021 zugesicherte Hotline des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) speziell für rechtssichere Auskünfte für Energieeffizienzberater verlässlich in Betrieb genommen sein, und wie viele Personen der im Rahmen des für 2021 zusätzlich geplanten Personalaufbaus (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 112 der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden auf Bundestagsdrucksache 19/25435) eingestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben ihre Beschäftigung zum 1. August 2021 bereits aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. September 2021**

Im Januar 2021 ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestartet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA erhalten täglich bis zu 9.000 Anrufe. Durch diese sehr hohe Zahl an täglichen Anrufen wurde die telefonische Erreichbarkeit des BAFA beeinträchtigt.

Das BAFA arbeitet daher intensiv an der Erreichbarkeit zum Bundesförderprogramm für effiziente Gebäude, hat die Kapazitäten ausgebaut und zum 19. April 2021 das Energie-Info-Center (EIC) eröffnet. Bereits im Januar 2021 wurde speziell für Energie-Effizienz-Experten (EEE) ein Postfach eingerichtet, welches priorisiert bearbeitet wird und in dem auch Rückrufbitten hinterlassen werden können.

Bis Ende August sind bereits über 205.000 Anträge für die BEG eingegangen, was einem Zuwachs gegenüber dem Vorgängerprogramm von fast 40 Prozent entspricht. Das BAFA hat im ersten Halbjahr 2021 mehr als 2,7 Mrd. Euro für die energetische Gebäudesanierung bewilligt. Mit rund 610 Mio. Euro hat das BAFA im ersten Halbjahr bereits mehr Fördermittel für die energetische Sanierung ausgezahlt als im gesamten Jahr 2020. Daraus resultiert auch ein entsprechend gestiegener Personalbedarf. Daher wurden im neu entstandenen Standort in Weißwasser, an dem die Bearbeitung für die BEG konzentriert wird, bereits über 210 neue Arbeitsverträge geschlossen. Zum 1. September 2021 arbeiteten bereits 202 Beschäftigte am neuen Standort, darunter fast 90 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Jahr.

103. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche aktuellen Untersuchungen zur erheblichen Bandbreite der Rückbaukosten von Windkraftanlagen verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema „Kontrolle und Entsorgung von Windkraftträdern“ (Bundestagsdrucksache 19/3835), und wo wurden diese von der Bundesregierung genannten Untersuchungen der Rückbaukosten von Windrädern veröffentlicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. September 2021**

Die zum damaligen Zeitpunkt genannte Größenordnung der Rückbaukosten beruht auf Angaben zur Höhe der Rücklagen für den Rückbau von Windenergieanlagen. Die Höhe der Rücklagen wurde als Betriebskosten in Höhe von 4 Euro pro installiertem Kilowatt und pro Jahr im veröffentlichten Gutachten „Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz, Teilvorhaben II e): Wind an Land“, Zwischenbericht (März 2018, www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/bericht-eeg-6-wind-an-land.pdf;jsessionid=C209558175D26B736DF1D3AF2384E17E?__blob=publication-File&v=5), in Abbildung 28, Seite 47 dargestellt. Über einen Betriebszeitraum von 20 Jahren ergeben sich hieraus Betriebskosten für die Rücklagen in Höhe von 80 Euro pro Kilowatt.

104. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wie viele Mittel sind im laufenden Jahr aus den Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beantragt und ausgezahlt worden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und hält es die Bundesregierung angesichts der vergangenen wirtschaftlichen Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie und erster Antragsstopps in einzelnen Bundesländern (etwa Thüringen: www.thueringer-allgemeine.de/wirtschaft/ueberraschend-starke-nachfrage-aus-thueringer-wirtschaft-geld-fuer-investitionsfoerderung-reicht-nicht-id233207539.html) für notwendig, eine Aufstockung oder Umschichtung innerhalb des Bundeshaushaltes zugunsten der GRW vorzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. September 2021**

Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Durchführung der GRW, also Auswahl, Bewilligung und Durchführung der Projekte, erfolgt allein durch die Länder. Mit Stand vom 1. September 2021 hatten die Länder insgesamt 188.722.655 Euro zur Kofinanzierung durch den Bund abgerufen. Das entspricht 21 Prozent der zur Verfügung stehenden Bundesmittel. Da die Länder die Mittel üblicherweise im Nachgang und gebündelt abrufen, bildet diese Zahl allerdings noch nicht den tatsächlichen Mittelabfluss ab. Auch die Meldung der Bewilligungen erfolgt mit einem gewissen Nachlauf und bildet daher nicht den tatsächlichen Stand ab. Detaillierte Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Die aktuell besonders hohe Nachfrage dürfte zum einen auf die in der Corona-Pandemie beschlossenen befristeten Fördererleichterungen – und hier insbesondere aus der Nutzung der bis zum Jahresende befristeten Kleinbeihilfenregelung – und zum anderen auf das bevorstehende Ende der Förderperiode zurückzuführen sein. Einige Länder berichten, dass einige Unternehmen Investitionen vorziehen würden, deren Standort ab 2022 nicht mehr C-, sondern D-Fördergebiet sein wird. Diese Effekte sind eher kurzfristig und im Ansatz bereits durch Mittel aus dem Konjunkturpaket, die im Juli 2020 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt wurden, berücksichtigt. Darüber hinaus wurde bereits im März 2020 durch den Eckwertebeschluss zum Haushalt 2021 eine Erhöhung des Ansatzes der GRW ab diesem Jahr auf den Weg gebracht, die nach dem am 23. Juni 2021 beschlossenen Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 fortgeschrieben werden soll.

Bundesland	Soll Bundesmittel 2021	davon durch Bewilligungen in Vorjahren vorgebunden	Abruf Bundesmittel Stand: 01.09.2021	Neubewilligungen in 2021 (Bundes- und Landesmittel)
Angaben in Euro				
Bayern	15.938.389	13.446.977	10.244.557	10.993.600
Berlin	124.327.589	107.326.447	47.000.000	37.164.820
Brandenburg	106.903.682	87.395.459	26.500.000	42.155.400
Bremen	10.615.175	8.249.117	1.299.357	1.122.066
Hessen	7.687.983	5.650.980	331.009	–
Mecklenburg-Vorpommern	103.890.667	88.002.042	19.671.641	40.697.855
Niedersachsen	38.844.150	33.422.588	8.000.000	12.983.067
Nordrhein-Westfalen	57.165.823	46.965.138	–	33.543.272
Rheinland-Pfalz	7.922.282	6.277.010	1.731.796	4.621.970
Saarland	13.473.055	11.310.698	2.932.073	7.960.419
Sachsen	143.937.704	112.614.862	17.193.273	74.124.000
Sachsen-Anhalt	131.542.740	109.840.821	10.862.578	32.938.971
Schleswig-Holstein	39.945.806	34.085.504	11.376.533	1.341.420
Thüringen	109.629.949	90.544.796	30.024.303	35.297.479
Gesamt	911.824.994	755.132.439	187.167.121	334.944.339

105. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Um welche Summen handelt es sich bei der Förderzusage, die der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier am 2. September 2021 in Kaiserslautern an ACC/Opel/PSA überreicht hat (www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/bund-und-land-ueberreichen-foerderbescheid-fuer-batteriezellfertigung-100.html), und welche neuen Arbeitsplätze werden dadurch entstehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Dem Unternehmen „ACC“ wurde eine Zuwendung in Höhe von 436,8 Mio. Euro bewilligt. Im Rahmen des Projekts, welches den Aufbau einer großskaligen Batteriezellfertigung am Standort Opel-Kaiserslautern umfasst, werden vom Unternehmen bis zum Jahr 2031 2.100 Dauerarbeitsplätze am Standort geschaffen.

106. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Ist eine Tarifbindung für das neue Opel-Werk Voraussetzung, bzw. gibt es entsprechende Zusagen von Seiten des Unternehmens?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses wurde mit der Konzernmutter ACC SE sowie mit Stellantis vereinbart, dass ACC alle notwendigen Schritte unternimmt, um einen Tarifvertrag im ACC-Werk in Kaiserslautern zu vereinbaren, entweder durch die Übernahme eines bestehenden

Tarifvertrags, durch Verhandlungen mit den Mitarbeitern über einen solchen Vertrag oder eine ähnliche vertragliche Regelung.

107. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Spielte bei der Förderung auch das bestehende Opel-Komponentenwerk eine Rolle?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses hat sich Stellantis verpflichtet, das Opel-Komponentenwerk unabhängig von ACC zu erhalten (vorbehaltlich der Wettbewerbsfähigkeit und des Auftretens einer Krise des Marktes für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge). Auch wird Stellantis sich dafür einsetzen, dass konzernintern entsprechende Aufträge an das Opel-Werk vergeben werden, um die zukünftige Entwicklung des Werks abzusichern.

108. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Werden neue zusätzliche Arbeitsplätze entstehen, oder wird nur der Abbau bei den Opel-Komponenten kompensiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2021

Mit Bezug auf die Antworten zu den Fragen 105 und 107 kann festgestellt werden, dass durch das Batterieprojekt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen werden.

109. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Fördermittel sind in der aktuellen Legislaturperiode insgesamt für den Einbau neuer Gasheizungen durch den Bund bewilligt worden (bitte jahresscharf aufschlüsseln nach Neubau und Bestand sowie reinen Gasheizungen und EE-Gas-Hybridheizungen), und wie hoch war der Anteil an Gasheizungen, die bereits mit erneuerbaren Energien kombiniert werden?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2021

Der Einbau effizienter Gasbrennwertheizungen wurde in dieser Legislaturperiode bis zum 31. Dezember 2019 gefördert. Danach erfolgte eine Umstellung der Systematik, eine Förderung von Gasbrennwertheizungen ist seitdem nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energien möglich.

Konkret wurde der Einbau effizienter Gasbrennwerttechnik als Einzelmaßnahme über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (umgesetzt durch die KfW als Energieeffizient-Bauen-und-Sanieren-(EBS)-Pro-

gramme) gefördert. Parallel konnte eine Förderung für einen zusätzlichen Anlagenteil, der erneuerbare Energien nutzt (z. B. Solarthermie), über das „Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (MAP, umgesetzt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beantragt werden. In wie vielen Fällen es eine parallele Beantragung in beiden Programmen gab, um eine effiziente Gasbrennwertheizung mit einer Erneuerbare-Energien-(EE)-Anlage zu kombinieren, kann hier nicht dargestellt werden, da es keinen einheitlichen Fördertatbestand für eine solche Kombination von Gasheizungen mit EE-Anlagen gab.

Dieser Fördertatbestand wurde zum 1. Januar 2020 als Teil der Umsetzung der Regierungsbeschlüsse im Klimaschutzprogramm 2030 eingeführt; EE-Gashybridheizungen wurden ab diesem Zeitpunkt über das MAP (bis 31. Dezember 2020) gefördert. Seit dem 1. Januar 2021 werden sie im Teilprogramm Einzelmaßnahmen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert.

CO₂ Gebäudesanierungsprogramm/Förderung effizienter Gasbrennwertheizungen

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Maßnahmen der Sanierung, wie z. B. dem Einbau von effizienten Gasbrennwertheizungen, ist nur bei der Förderung von Einzelmaßnahmen (KfW-Programme 152 (Kreditförderung) und 430 (Investitionszuschussförderung)) möglich, nicht jedoch bei der Förderung für eine ganzheitliche, d. h. am gesamten Gebäude orientierte, Vollsanierung zum Effizienzhausstandard (Kreditförderung Effizienzhaus KfW 151 und der auf den Programmteil Effizienzhäuser bezogenen Investitionszuschussförderung KfW 430). Gleiches gilt für die Förderung von effizienten Neubauten, die einen Effizienzhausstandard (z. B. EH 55) erreichen, bei denen auch Gasbrennwertheizungen verbaut werden konnten, ohne dass dies separat erfasst worden wäre; hier kam es nur auf das Erreichen der systemischen Anforderungen an das Gesamtgebäude an. Daher beziehen sich die nachfolgenden Tabellenwerte ausschließlich auf den Einbau von effizienten Gasbrennwertheizungen als geförderte Einzelmaßnahme.

Die bewilligten Fördervolumen für den Einbau einer effizienten Gasbrennwertheizung in der Programmgruppe Energieeffizient Sanieren (KfW-Programme 152 und 430) in den Jahren 2018 und 2019 stellen sich wie folgt dar:

Bewilligte Fördervolumen in Millionen Euro:

Gas-Brennwertkessel/Jahr	Programmnummer 152	Programmnummer 430	Gesamt
2018	730,6	347,7	1.078,3
2019	757,1	427,7	1.184,8

Seit dem 1. Januar 2020 werden Heizungsanlagen als Einzelmaßnahme bei der KfW in den EBS-Programmen nicht mehr gefördert.

MAP und BEG/Förderung EE-Gas-Hybridheizungen

Im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm 2030 vom September 2019 wurde die Förderung im MAP zum 1. Januar

2020 novelliert und es wurden sogenannte EE-Gashybridbrennwertheizungen als neuer Fördertatbestand aufgenommen.

Um diesen Fördertatbestand zu erfüllen, müssen Gasbrennwertheizungen mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE-Mindestanteil 25 Prozent) kombiniert werden („EE-Gashybridheizung“) oder innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Inbetriebnahme in eine Hybridanlage umgewandelt werden („Renewable Ready“). Die Förderung erfolgt nur im Gebäudebestand. Zum 1. Januar 2021 wurde das MAP in die neue BEG überführt und die Fördertatbestände in die Einzelmaßnahmenförderung der BEG (Teilprogramm BEG EM) übernommen.

Die bewilligten Fördervolumen teilen sich wie folgt auf (in Millionen Euro):

Einzelmaßnahme/ Jahr	MAP		BEG		Gesamt	
	Gas-Hybrid	Renewable Ready	Gas-Hybrid	Renewable Ready	Gas-Hybrid	Renewable Ready
2020	481,6	1,2	0	0	481,6	1,2
1. HJ 2021	113,4*	0,3*	207,8	0	321,2	0,3
Summe	595,0	1,5	207,8	0	802,8	1,5

* Anträge, die bis 2020 im MAP gestellt und in 2021 bewilligt wurden.

Im Jahr 2020 wurden 99 Prozent der bewilligten Fördermittel für Gasbrennwertheizungen zugesagt, die bereits beim Einbau mit einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien kombiniert und über eine gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik verbunden werden („EE-Gashybridheizung“).

110. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Welche Klein- und Leichtwaffen sind seit 2001 aus Deutschland an die afghanischen Sicherheitskräfte (Armee und Polizei) geliefert worden, und von welchen dieser Waffen weiß die Bundesregierung sicher, dass sie nicht in die Hände der Taliban gefallen sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. September 2021

In dem fraglichen Zeitraum wurde 2005 eine Ausfuhr von vollständigen Klein- und Leichtwaffen im Sinne der statistischen Erfassung der Bundesregierung genehmigt. Dabei handelt es sich um 50 Maschinenpistolen für das afghanische Innenministerium (Drogenpolizei).

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wonach aus Deutschland gelieferte Klein- und Leichtwaffen in die Hände der Taliban gefallen sind.

111. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Arbeitsstand des von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) getragenen Forschungsprojekts, in dem diese drei Einrichtungen ihre Vergangenheit während der NS-Zeit und der Nachkriegsepoche erforschen lassen (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201001-ressortforschungseinrichtungen-bmwi-lassen-ihre-ns-vergangenheit-untersuchen.html), und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass das zum 1. Oktober 2020 gestartete und auf drei Jahre angelegte Forschungsvorhaben trotz der nach meinen Informationen coronabedingten Verzögerungen wie ursprünglich geplant zu Ende geführt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. September 2021**

Seit dem 1. Oktober 2020 fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit einer Zuwendung in Höhe von 2.760.000,00 Euro ein Forschungsprojekt zur Geschichte von drei Bundesbehörden im Geschäftsbereich des BMWi – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie Physikalisch-Technische Bundesanstalt – während der NS- und Nachkriegszeit. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird jeweils hälftig vom BMWi und den beteiligten Bundesbehörden finanziert.

Am 8. April 2021 stellten die Projektleiter Prof. Dr. Helmut Maier und Prof. Dr. Carsten Reinhardt im Namen der Bergischen Universität Wuppertal einen Änderungsantrag für die Zuwendung mit dem Ziel einer Verlängerung des Forschungsprojektes um sechs Monate bis zum 31. März 2024 über die bewilligten drei Jahre hinaus. Als Grund geben sie an, dass ihre Forschungsarbeit wegen der Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nicht wie vereinbart (Monographien bis September 2023 sowie eine Synthese bis Dezember 2023) zum Abschluss gebracht werden kann.

Wegen der seit November 2020 verordneten Schutzmaßnahmen haben alle für die Forschungsarbeiten im Projekt relevanten Archive und Bibliotheken ihre Dienstleistungen entweder stark reduziert oder ganz eingestellt. Die für Ende 2020 und die erste Jahreshälfte 2021 geplanten Recherchen konnten nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Auch die Arbeit in Bibliotheken ist wegen des auch dort geltenden Abstandsgebots stark eingeschränkt. Selbst unter günstigsten Bedingungen wird die Archivarbeit für das Projekt mindestens bis Anfang 2023 fortgesetzt werden müssen, um Rückstände aufzuholen. Digitale Scans werden von den Archiven nur sehr langsam zugänglich gemacht und können deshalb die Archivarbeit nicht ersetzen. Die Projektleiter erwarten, dass durch eine sechsmonatige Verlängerung der bislang aufge-

laufene Rückstand aufgeholt werden kann und damit die Projektziele erreicht werden können.

Der Änderungsantrag des Zuwendungsempfängers wird derzeit von der Bundesregierung mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Bescheidung geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

112. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass die ehemalige Leiterin S. des Leitungsstabs im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) trotz anhängiger Konkurrentenklage im BMJV nach mir vorliegenden Informationen nach B3 befördert wurde, bevor sie von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie derzeit auch für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins BMFSFJ versetzt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. September 2021

Die Frage ist vom parlamentarischen Fragerecht nicht umfasst. Das parlamentarische Fragerecht dient nicht dazu, einzelne Verwaltungsvorgänge zu kontrollieren. Bei der Frage nach einer Beförderung handelt es sich um einen solchen individuellen, personenbezogenen Verwaltungsvorgang. Zum anderen unterliegen die einzelne Bundesbeamtin und der einzelne Bundesbeamte hinsichtlich ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Leistung sowie der darauf basierenden Personalentscheidungen nicht der parlamentarischen Kontrolle und der öffentlichen Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments.

113. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeige erstattet, ermittelt oder ein Gerichtsurteil verhängt, dass ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests ausgestellt wurde, ohne dass ein Test tatsächlich vorher durchgeführt wurde durch den Aussteller des Tests oder dessen Nutzer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. September 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Statistiken der Strafrechtspflege erfassen die Zahl der Strafverfahren und der Ab- und Verurteilungen wegen Sachverhalten, wie sie in der Frage dargestellt werden, nicht gesondert.

114. Abgeordneter
Jörg Schneider
(AfD)
- In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Anzeige erstattet, ermittelt oder ein Gerichtsurteil verhängt, dass Personen gefälschte Impfnachweise verwendet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. September 2021**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Statistiken der Strafrechtspflege erfassen die Zahl der Strafverfahren und der Ab- und Verurteilungen wegen Sachverhalten, wie sie in der Frage dargestellt werden, nicht gesondert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

115. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele gesetzliche Renten (Versichertenrenten) liegen aktuell unter 1.500 Euro Zahlbetrag (bitte aufschlüsseln darunter unter 1.200 Euro, unter 1.000 Euro und unter 800 Euro, bitte jeweils absolut und prozentual anteilig an der Gesamtheit angeben), und wie viele Pensionen von Bundesbeamten liegen über 1.500 Euro (bitte aufschlüsseln darunter über 2.000 Euro, über 3.000 Euro, über 4.000 Euro und über 5.000 Euro, bitte jeweils absolut und prozentual anteilig an der Gesamtheit angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. September 2021**

Die gewünschten Werte können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Die Größenklassen der Pensionen werden über die Fragestellung hinaus noch feiner dargestellt (200-Euro-Schritte anstatt nur 1.000-Euro-Schritte), da ansonsten u. a. im Zeitvergleich ein verzerrtes statistisches Bild entstehen kann. Durch eine Besoldungserhöhung bei Personen mit einer häufigen Besoldungsgruppe, kann es zu einem starken Anstieg in der

nächsthöheren Größenklasse der Pensionen kommen, der bei einer Darstellung in 1.000-Euro-Schritten überzeichnet wirken kann.

Beim Vergleich der Werte in den Tabellen ist zu beachten, dass ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und somit auch viele geringe Renten ausgezahlt werden, neben denen oft auch Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG) gehört demgegenüber das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Zudem verfügen Beamtinnen und Beamte in der Mehrheit über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung). Weiterhin ist festzuhalten, dass die Beamtenversorgung auch die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule der Alterssicherung mit beinhaltet. Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Bifunktionalität“ der Versorgung. Hinzu kommt, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Einkommen der Versicherten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt werden. Auf den darüber liegenden Teil des Einkommens werden keine Beiträge erhoben und dementsprechend auch keine Rentenanwartschaften gutgeschrieben. So kommen höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger vor als in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anzahl und Anteil der Versichertenrenten nach monatlichen Zahlbeträgen, Rentenbestand am 31. Dezember 2020

Zahlbetrag unter ...	Anzahl	Anteil an allen Versichertenrenten
800 Euro	8.007.761	39,5 %
1.000 Euro	10.845.985	53,5 %
1.200 Euro	13.556.973	66,9 %
1.500 Euro	16.633.908	82,0 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger* im Bundesbereich am 1. Januar 2020 nach monatlichen Ruhegehaltsbezügen

Durchschnittliche monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹ von ... bis unter ... EUR	Bundesbereich zusammen		Bund	Bundes-eisenbahn-vermögen	Post-nachfolge-unter-nahmen ²	rechtlich selbst-ständige Einrich-tungen
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1.500–2.000	99.680	26,8	6.740	17.005	75.185	750
2.000–2.200	44.225	11,9	3.230	11.500	29.045	450
2.200–2.400	39.100	10,5	4.110	13.890	20.575	525
2.400–2.600	42.550	11,5	5.870	13.440	22.650	590
2.600–2.800	30.500	8,2	5.610	8.620	15.765	505
2.800–3.000	19.785	5,3	6.010	5.380	8.025	375
3.000–3.200	9.700	2,6	3.670	1.310	4.400	315
3.200–3.400	12.595	3,4	4.880	2.370	4.895	450
3.400–3.600	8.405	2,3	2.840	1.685	3.530	355
3.600–3.800	11.555	3,1	4.015	2.665	4.530	345
3.800–4.000	6.010	1,6	2.385	1.080	2.225	325

Durchschnittliche monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹ von ... bis unter ... EUR	Bundesbereich zusammen		Bund	Bundes-eisenbahn- vermögen	Post- nachfolge- unter- nehmen ²	rechtlich selbst- ständige Einrich- tungen
	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
4.000–4.200	12.540	3,4	5.170	2.665	4.380	325
4.200–4.400	2.970	0,8	1.170	585	1.135	75
4.400–4.600	1.930	0,5	1.200	145	480	105
4.600–4.800	1.270	0,3	895	95	195	85
4.800–5.000	2.960	0,8	1.765	515	465	215
5.000 und mehr	7.665	2,1	5.845	550	800	465
Insgesamt	371.325	100	68.550	87.185	209.200	6.390

* Ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter; ohne Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und ohne G131 Kap. I.

¹ Bruttobezüge.

² Deutsche Post AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Telekom AG.

Anmerkung: Bei Auswertungen aus der Versorgungsempfängerstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) in Tabellen. Dies ist insbesondere notwendig, um eine tabellenübergreifende Konsistenz zu gewährleisten. Ohne Rundung könnten auch große Fallzahlen durch Differenzbildung zur Aufdeckung von Einzelfällen führen.

116. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch wären das Sicherungsniveau vor Steuern gemäß § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sowie die verfügbare Standardrente in den Jahren 2022, 2025, 2026 und 2034, wenn der Nachholfaktor reaktiviert und wenn zusätzlich der statistische Effekt aufgrund der Revision der Berechnung der Entgelte nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung herausgerechnet würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegt keine Modellrechnung zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung vor, die entgegen dem geltenden Recht eine vorzeitige Reaktivierung des Nachholfaktors vorsieht.

117. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)
- Welche Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben entstünden der Deutschen Rentenversicherung in den Jahren 2025, 2030 und 2035, wenn die Regelaltersgrenze auf 65 Jahre abgesenkt würde, und wie vielen Beitragssatzpunkten entspräche das jeweils?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegt keine Modellrechnung zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung vor, die entgegen dem

geltenden Recht eine Absenkung der Regelaltersgrenze auf 65 Jahre vorsieht.

118. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zur Pflege in welcher durchschnittlichen Höhe (bitte für die Jahre 2018, 2019 und 2020 einzeln ausweisen sowie die aktuellsten verfügbaren Daten angeben und nach Pflegegraden differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2021

Die Angaben sind für die Jahre 2018 und 2019 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen bislang nur die Ausgaben vor. Die amtliche Statistik erhebt keine Durchschnitts-, sondern nur Gesamtausgaben. Die Berechnung durchschnittlicher Ausgaben auf dieser Basis wäre nur bedingt aussagefähig, da die Dauer des Leistungsbezugs je nach Pflegegrad und auch individuell sehr unterschiedlich sein kann.

Empfängerinnen/Empfänger und Bruttoausgaben der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen Deutschland					
2018					
Hilfe zur Pflege	Insgesamt	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Empfängerinnen und Empfänger – im Laufe des Berichtsjahres – ¹⁾	310.874	69.147	109.410	101.183	62.586
Ausgaben in Euro	2.989.246.887	533.719.272	910.287.275	915.117.746	630.122.594
2019					
Hilfe zur Pflege	Insgesamt	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Empfängerinnen und Empfänger – im Laufe des Berichtsjahres – ¹⁾	312.458	68.069	113.788	100.657	60.470
Ausgaben in Euro	3.290.973.589	597.893.342	1.043.979.870	994.162.626	654.937.751
2020					
Hilfe zur Pflege	Insgesamt	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Ausgaben in Euro	3.767.997.694	670.432.600	1.239.743.888	1.133.635.829	724.185.377

1) Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Quelle: Statistisches Bundesamt

119. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern die acht beruflichen Tätigkeiten (nach Berufsuntergruppen [4-Steller] der Klassifikation der Berufe 2010 [KldB 2010]) mit den derzeit geringsten Medianentgelten (bitte jeweils zur Berufsuntergruppe das Medianentgelt sowie den dazugehörigen prozentualen Anteil von Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. September 2021**

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zu den Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Von den 3,74 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe in Bayern liegen für 3,71 Millionen Personen Angaben zum Entgelt vor. Der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 3.572 Euro. Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs liegt bei 2.284 Euro. Rund 569.000 Personen der Kerngruppe in Bayern weisen ein Bruttoarbeitsentgelt unterhalb dieser Schwelle auf. Berufe im Friseurgewerbe sind die Berufsuntergruppe nach der KldB 2010 mit dem geringsten Medianentgelt in Bayern. Weitere Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabella: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte¹⁾ von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe und darunter Personen mit Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich²⁾ nach ausgewählten Berufsuntergruppen der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) Bayern (Arbeitsort)
Stichtag: 31.12.2020

In der vorliegenden Auswertung wurden die 8 Berufsuntergruppen (KldB 2010) mit den geringsten Medianen der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte dargestellt. Bei der Auswahl der Berufsuntergruppen wurden nur jene Berufsuntergruppen berücksichtigt für die mindestens 500 Fälle mit Angaben zum Entgelt vorliegen. Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 500 liegt. Die Berufsuntergruppen sind aufsteigend nach dem Median in € (Spalte 3) sortiert.

ausgewählte Tätigkeit nach KldB 2010	Insgesamt	darunter			
		mit Angabe zum Entgelt	darunter		
			Median in €	Personen mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs ²⁾ (2020: 2.264 €)	
				absolut	in % (Anteil Spalte 4 an Spalte 2)
1	2	3	4	5	
Insgesamt	3.737.360	3.708.593	3.572	569.657	15,3
8231 Berufe im Friseurgewerbe	8.695	8.681	1.722	7.749	89,3
5211 Berufskraftfahrer(Personentransport/PKW)	6.189	6.093	1.782	4.353	71,4
5413 Berufe in der Textilreinigung	1.823	1.807	1.807	1.418	78,5
6330 Berufe im Gastromieservice (o.S.)	31.363	30.969	1.879	23.823	76,3
8232 Berufe in der Kosmetik	1.300	1.272	1.295	867	68,6
1220 Berufe in der Floristik	1.855	1.825	1.899	1.497	82,0
1130 Berufe in der Pferdewirtschaft (o.S.)	734	725	1.940	537	74,0
6332 Barkeeper/innen	1.259	1.243	1.253	946	76,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die sehr starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit in der Corona-Krise hat merklichen Einfluss auf die Entgeltergebnisse 2020. Ausführliche Informationen dazu sind in einer Hintergrundinfo der Statistik der BA zu finden: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Entgeltstatistik-Corona-Effekt.pdf>

²⁾ In Anlehnung an die Definition der OECD liegt die Schwelle des unteren Entgeltbereichs bei 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe.

120. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie haben sich die Anzahl der Hartz-IV-Beziehenden sowie die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Bayern nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 jährlich entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. September 2021

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die Zahl der Leistungsberechtigten sowie über die Höhe ihrer Leistungsansprüche. Im Jahr 2020 gab es im Freistaat Bayern durchschnittlich rund 402.000 Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Jahressumme der Zahlungsansprüche für Leistungen für Unterkunft und Heizung lag im Jahr 2020 bei 1.100 Mio. Euro in Bayern.

Angaben für weitere Jahre ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Durchschnittliche Leistungsberechtigte	Zahlungsansprüche KdU in Mio. Euro
2009	473.478	1.015
2010	465.614	1.037
2011	421.283	986
2012	401.075	959
2013	407.776	982
2014	413.157	999
2015	419.186	1.011
2016	432.750	1.042
2017	448.713	1.129
2018	424.201	1.078
2019	393.012	1.000
2020	402.182	1.100

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

121. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- War der Bundesregierung beim Beschluss der entsprechenden Formulierungshilfe im Kabinett am 12. Mai 2021 bewusst, dass beim sog. „Kinderfreizeitbonus“ Kinder und Jugendliche keine Leistungen erhalten, die in Familien im SGB-II-Bezug leben, aber selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, da sie über eigenes Einkommen (wie beispielsweise Kindergeld und Unterhalt) oberhalb ihrer SGB-II-Bedarfe verfügen, und plant die Bundesregierung, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den „Kinderfreizeitbonus“ noch erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. September 2021

Nach § 71 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Kinderfreizeitbonus als Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Die Ausgestaltung der Regelung durch den Gesetzgeber folgte dabei den Festlegungen im Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“.

Ein wichtiges Anliegen war dabei, den Kinderfreizeitbonus im SGB II – hier war die Mehrzahl der Anwendungsfälle zu erwarten – möglichst unbürokratisch, d. h. ohne vorherigen Antrag und maschinell auszuführen.

122. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Kinder und Jugendliche haben nach Kenntnis der Bundesregierung keinen automatisch ausgezahlten sog. „Kinderfreizeitbonus“ erhalten, obwohl sie in SGB-II-Haushalten leben, somit nicht mehr als das Existenzminimum nach dem SGB II zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben und eine automatische Auszahlung über die Jobcenter möglich gewesen wäre (bitte die Zahlen für Köln und aufgeschlüsselt nach Bundesländern angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. September 2021**

Eine differenzierte Abbildung der Einmalzahlung in der Statistik nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird nicht möglich sein. Mit Hilfe einer Näherungslösung kann eine grobe Fallzahl der minderjährigen Leistungsberechtigten ermittelt werden. Hierfür wird die Anzahl der minderjährigen Regelleistungsberechtigten (RLB unter 18 Jahre) herangezogen. Entsprechend lässt sich näherungsweise auch die Anzahl der minderjährigen Personen in der Grundsicherung nach dem SGB II ermitteln, die keine Einmalzahlungen erhalten würden.

Hierbei handelt es sich um die Summe der Personen unter 18 Jahre der Personengruppen der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) und der nicht Leistungsberechtigten (NLB).

Nach den aktuell verfügbaren Daten des Monats Mai 2021 (Wartezeit von 3 Monaten) waren rund 1,86 Millionen Personen unter 18 Jahre in Bedarfsgemeinschaften im Bestand. Hierunter waren rund 1,67 Millionen RLB, die einen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 71 Absatz 2 SGB II hätten, und rund 189.000 SLB und NLB, die keinen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 71 Absatz 2 SGB II hätten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich unter den 189.000 SLB und NLB Personen mit Wohngeldanspruch befinden können, die dadurch wiederum einen Anspruch auf die Einmalzahlung hatten. Die Summe stellt daher einen möglichen Maximalwert dar.

Die entsprechenden Daten für die Länder sowie die Stadt Köln sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Tabelle: Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften unter 18 JahrenDeutschland, Bundesländer, Köln, Stadt
Mai 2021

Gebiet	Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) unter 18 Jahren	dav. Sp.1	
		Regelleistungsberechtigte (RLB)	Summe aus den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) und Nicht Leistungsberechtigten (NLB)
	1	2	3
Deutschland	1.862.103	1.673.104	188.999
01 Schleswig-Holstein	68.823	61.140	7.683
02 Hamburg	62.491	58.649	3.842
03 Niedersachsen	186.858	165.592	21.266
04 Bremen	35.169	32.297	2.872
05 Nordrhein-Westfalen	553.442	507.822	45.620
05315 Köln	39.019	37.287	1.732
06 Hessen	144.930	134.671	10.259
07 Rheinland-Pfalz	76.356	67.613	8.743
08 Baden-Württemberg	153.783	140.153	13.630
09 Bayern	141.600	123.798	17.802
10 Saarland	27.419	24.957	2.462
11 Berlin	163.084	153.749	9.335
12 Brandenburg	45.990	38.857	7.133
13 Mecklenburg-Vorpommern	34.985	27.881	7.104
14 Sachsen	73.517	60.344	13.173
15 Sachsen-Anhalt	55.229	44.238	10.991
16 Thüringen	38.427	31.343	7.084

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

123. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft lebten und deren Einkommen auf die SGB-II-Leistungen angerechnet wurden, erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2019 bis 2021 ein Erwerbseinkommen, und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung diese Einkommen im Monatsdurchschnitt (bitte differenzieren nach Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis unter 25 Jahre sowie nach Kalenderjahren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2021

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende können nur Regelleistungsberechtigte mit Einkommen ausgewertet werden. Das angerechnete Einkommen kann nicht nach Einkommensarten aufgeschlüsselt werden.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren, die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht zur Deckung der Bedarfe anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, sondern deckt nur die Bedarfe des Kindes selbst (Ausnahme: den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld). Sobald Jugendliche oder Kinder mit ihrem eigenen Einkommen ihren eigenen Bedarf decken können, sind sie keine Regelleistungsberechtigten mehr und können in der statistischen Berichterstattung zu Einkommen nicht mehr ausgewiesen werden.

In der folgenden Tabelle werden die erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nach Einkommenshöhe dargestellt. Bei den Personen, die die Rolle „Kind“ innerhalb der Bedarfsgemeinschaften erfüllen, handelt es sich um diejenigen, die in der Regel mit mindestens einem Elternteil in der Bedarfsgemeinschaft leben. Daten für das Jahr 2021 liegen derzeit bis zum Berichtsmonat April 2021 vor. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde jeweils der April der Jahre 2020 und 2019 ausgewertet.

Tabelle – Bestand an erwerbsfähigen erwerbstätigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Berichtsmonat	Merkmal	Insgesamt	darunter			
			darunter		darunter als "Kind" in BG	
			15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre
1	2	3	4	5		
April 2019	erw erbstätige ELB ¹⁾	1.032.725	9.148	100.446	8.797	38.639
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	488.652	7.768	52.878	7.531	24.895
	> 450 <= 1.300 Euro	418.572	1.379	43.105	1.265	13.677
	> 1.300 Euro	125.501	*	4.463	*	67
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	661	247	539	243	417	
April 2020	erw erbstätige ELB ¹⁾	962.066	8.247	91.430	7.946	36.085
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	452.966	7.030	46.849	6.829	23.457
	> 450 <= 1.300 Euro	391.359	1.211	40.301	1.114	12.555
	> 1.300 Euro	117.741	6	4.279	3	73
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	664	250	553	244	416	
April 2021	erw erbstätige ELB ¹⁾	862.565	7.185	78.211	6.948	31.416
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	409.302	5.613	36.981	5.463	18.976
	> 450 <= 1.300 Euro	340.208	1.569	37.165	1.482	12.350
	> 1.300 Euro	113.055	3	4.065	3	91
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	676	287	588	284	443	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

2) durchschnittliche Einkommenshöhe pro erwerbstätigen ELB in Euro

124. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkung staatlicher Vorgaben auf berufliche Grenzgänger im Hinblick auf die Bedingungen von Homeoffice, und welche Maßnahmen unternimmt sie diesbezüglich, um Betroffene zu entlasten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2021

Wenn Grenzgängerinnen und Grenzgänger aufgrund von behördlichen Empfehlungen oder Anordnungen, Anweisungen des Arbeitgebers oder einer Schließung der Grenze vermehrt von zu Hause aus arbeiten („Home Office“), kann dies steuerliche Folgen auslösen. So kann etwa nach den zugrunde liegenden Regelungen eines zwischen den beiden betroffenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einer Änderung des Besteuerungsrechts führen.

Grenzgängerinnen- und Grenzgängerregelungen sind in den von Deutschland abgeschlossenen DBA nicht einheitlich geregelt, weil es mit verschiedenen Nachbarstaaten unterschiedliche Sonderregelungen gibt.

Nach dem DBA mit Frankreich ändern die zusätzlichen „Home Office“-Tage für Beschäftigte im Grenzgebiet nichts an der vorgesehenen Aufteilung der Besteuerungsrechte. Dies gilt auch nach dem DBA mit der Schweiz, solange sich auf das Kalenderjahr bezogen noch eine Mindestzahl von Pendelbewegungen (d. h. hin und zurück) über die Grenze von einer pro Woche oder fünf im Monat ergibt.

Im Hinblick auf die DBA mit anderen Staaten, etwa mit Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Belgien und Polen, kann ein erhöhtes Maß an „Home Office“-Tagen hingegen zu einer Änderung der Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit zu einer Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten führen. Das Gleiche gilt in Bezug auf Frankreich für Beschäftigte, wenn sie nicht im Grenzgebiet leben und in Bezug auf die Schweiz für Beschäftigte, die die Grenzgängerinnen- und Grenzgängereigenschaft nicht erfüllen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den o. g. Staaten sogenannte Konsultationsvereinbarungen zur Anwendung der DBA abgeschlossen, um Änderungen der Besteuerungsrechte aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen zu verhindern.

Das anzuwendende Recht der sozialen Sicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz bestimmt sich nach Titel II der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004). Je nach konkreter Fallgestaltung findet entweder das Recht des Staates Anwendung, in dem sich das Home Office, oder aber des Staates, in dem sich der reguläre Arbeitsort befindet. Widerspricht die Regelanwendung der Verordnung dem Interesse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung im Sinne von Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. Artikel 18 VO (EG) Nr. 987/2009 zu beantragen.

Hinweise auf konkreten Entlastungsbedarf von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in diesem Bereich liegen der Bundesregierung nicht vor.

125. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention im Handlungsfeld „Ältere Menschen“ hat die Bundesregierung bislang unterstützt, und welche Öffentlichkeitskampagnen hat die Bundesregierung seit 2017 zum Schutz des Rechtes älterer Menschen auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund von Alter auf den Weg gebracht (bitte nach Zielsetzung, Fördersumme und Evaluationsvorgabe aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. September 2021**

Die von der Bundesregierung unterstützten Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention im Handlungsfeld „Ältere Menschen“ sowie die von der Bundesregierung seit 2017 auf den Weg gebrachten Öffentlichkeitskampagnen zum Schutz des Rechtes älterer Menschen auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund von Alter sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan 2.0 zur UN-Behindertenrechtskonvention im Handlungsfeld „Ältere Menschen“

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
<p>Weitere Kompetenzzentren bundesweit für gehörlose und hörgeschädigte ältere Menschen (BMFSFJ)</p>	<p>Ziel ist es, durch Information, Aufklärung und Vernetzung die Qualität und Quantität der Versorgung für gehörlose Menschen mit Demenz zu verbessern.</p>	<p>105.000 €</p>	
<p>Schaffung inklusiver Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderungen (BMFSFJ)</p>	<p>BMFSFJ fördert durch Programme und Projekte im Bereich „Zuhause im Alter“ den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend, inklusiv und übertragbar sind. So wurden im Rahmen des Programms „Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“ (2015 – 2019) bundesweit 34 Projekte, die u.a. einen inklusiven Ansatz verfolgen, gefördert. Dieser Schwerpunkt wird auch im seit 2020 laufenden Programm „Leben wie gewohnt“ fortgeführt. Ziel ist, Möglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens im Alter, bei Einschränkungen bzw. Unterstützungsbedarf aufzuzeigen.</p>	<p>„Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“: 5,2 Mio. € „Leben wie gewohnt“: 4,9 Mio. €</p>	<p>„Gemeinschaftlich wohnen, selbstbestimmt leben“: - Bedeutung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten für die Entwicklung von Quartieren und Dörfern und als Baustein für eine generationen- und gendergerechte sowie inklusive Kommune darzustellen, zu analysieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie - prozessgesteuert und transparent die Schritte eines gemeinschaftlichen</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
<p>„Alter neu denken - Altersbilder“ (BMFSFJ)</p>	<p>Nach Veröffentlichung des Sechsten Altenberichts der BReg 2010 „Altersbilder in der Gesellschaft“ (BT-Drs. 17/3815) wurde mit „Alter neu denken – Altersbilder“ ein Programm mit vielen verschiedenen Maßnahmen aufgelegt, das bis heute und auch weiterhin für realistische und zeitgemäße Bilder vom Alter sensibilisiert. Mit der Internetseite www.programm-altersbilder.de und Aktionen</p>	<p>2010 - 2016: rd. 1,4 Mio. € 2017: rd. 93 T € 2018: rd. 159,6 T €</p>	<p>Wohnprojekte auszuwerten und bekannt zu machen. „Leben wie gewohnt“: Anhand beispielgebender Praxisprojekte aufzeigen, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter und der Verbleib in der Häuslichkeit bzw. im vertrauten Wohnumfeld gelingen kann. Dabei sind die Schwerpunkte „Digitales und technikgestütztes Wohnen“, „Inklusives und gemeinschaftliches Wohnen“ und „Mobilität und Teilhabe“ in den Blick zu nehmen.</p>
<p>„Alter neu denken - Altersbilder“ (BMFSFJ)</p>	<p>Nach Veröffentlichung des Sechsten Altenberichts der BReg 2010 „Altersbilder in der Gesellschaft“ (BT-Drs. 17/3815) wurde mit „Alter neu denken – Altersbilder“ ein Programm mit vielen verschiedenen Maßnahmen aufgelegt, das bis heute und auch weiterhin für realistische und zeitgemäße Bilder vom Alter sensibilisiert. Mit der Internetseite www.programm-altersbilder.de und Aktionen</p>	<p>2010 - 2016: rd. 1,4 Mio. € 2017: rd. 93 T € 2018: rd. 159,6 T €</p>	<p>Der Wandel von gesellschaftlichen Altersbildern ist ein langwieriger und nur sehr schwer messbarer Prozess. Es wurden Sekundärauswertungen von einschlägigen Studien sowie</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
	<p>wie z.B. einer Wanderausstellung (zwei deutsche Versionen, eine englische und eine französische Version), Foto-, Video- oder Karikaturenwettbewerben soll der nur langsam erfolgende Bewusstseinswandel begleitet werden. Aktuelle Informationen zum Thema werden über Social Media Accounts von Facebook und Twitter kommuniziert.</p>	<p>2019: rd. 135,6 T € 2020: rd. 155,2 T € bis 08/21: lfd. rd. 65,3 T €</p>	<p>vergleichende Telefonumfragen in Auftrag gegeben.</p>
<p>Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (BMFSFJ)</p>	<p>Die rund 530 Mehrgenerationenhäuser (MGH) tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass auch ältere Menschen mit Einschränkungen an der Gesellschaft teilhaben können. 45,5 % der Häuser waren im Jahr 2020 im Bereich Unterstützung von Pflegebedürftigen aktiv. Insgesamt wurden 488 Angebote in diesem Bereich gemacht. Die Inklusion wird auf vielfältige Weise gefördert: Von Beschäftigungs- und Bewegungsangeboten über Angebote zur Beratung bis hin zu Begegnungsangeboten. Im Miteinander der Generationen wird das Verständnis füreinander geweckt und ein Beitrag zum Abbau von stereotypen Altersbildern geleistet.</p>	<p>Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander: 2021: 22,95 Mio. € Bundesförderung pro MGH 2021: 40 T €, ergänzt durch eine kommunale Kofinanzierung i.H.v. jeweils 10 T €</p>	<p>MGH sollen ihre Kommunen dabei unterstützen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen sowie zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensumfeld für alle Menschen beitragen.</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
<p>Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ (BMFSFJ, BMG)</p>	<p>Um ein größeres Verständnis für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen zu fördern und Unterstützungsmöglichkeiten weiter auszubauen, hat die Bundesregierung im Jahr 2012 mit der „Allianz für Menschen mit Demenz“ ein breites Bündnis von Politik und Zivilgesellschaft ins Leben gerufen, das sich für die Belange von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in allen Lebensbereichen einsetzt. In der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ wurden konkrete Ziele und mögliche Beiträge der beteiligten Akteure vereinbart. Diese wurden in der Folge zwischen 2014 und 2018 in Form von konkreten Maßnahmen, Initiativen und Projekten entwickelt, koordiniert und umgesetzt. Als konkrete Ziele wurden vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über die Krankheit befördern • Verständnis und Sensibilität für die Erkrankung stärken • Einfluss auf den Umfang mit dem Thema Demenz nehmen und gesellschaftlicher Ausgrenzung entgegenwirken 	<p>Die Gesamtfördersumme wurde nicht erfasst, da die beteiligten Akteure die einzelnen Maßnahmen aus ihren jeweiligen Haushaltsmitteln umgesetzt haben.</p>	<p>Grundlagen zur Bewertung und zu den Ergebnissen der Allianz bzw. Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ können verschiedenen Dokumenten entnommen werden (u.a. auch der Abschlussbericht in einer Kurz- und Langform), die hier abrufbar sind: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2018/3-quartal/nationale-demenzstrategie.html</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Demenz Teilhabe in der Gesellschaft sichern • Initiativen und Maßnahmen miteinander verknüpfen, Wirksamkeit erhöhen • Hilfenetze (lokale Allianzen) unterstützen 		
Nationale Demenzstrategie (BMFSFJ, BMG)	<p>Mit der Nationalen Demenzstrategie wird die Arbeit der Allianz für Menschen mit Demenz fortgesetzt. Um die Lebenssituation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in Deutschland nachhaltig in allen Lebensbereichen zu verbessern und tragfähige Strukturen für die Zukunft zu schaffen, haben die beteiligten Akteure in einem dialogorientierten Prozess auf 27 Ziele und 162 Maßnahmen in den folgenden vier Handlungsfeldern vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Aus- und Aufbau der Strukturen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Demenz an ihrem Lebensort • Verbesserung der Unterstützung von Menschen mit Demenz und ihren An- und Zugehörigen 	<p>Die Gesamtfördersumme wird nicht erfasst, da die beteiligten Akteure die einzelnen Maßnahmen aus ihren jeweiligen Haushaltsmitteln umsetzen.</p>	<p>Jährliches Monitoring durch die Geschäftsstelle Nationale Demenzstrategie (mit anschließendem Bericht an die Steuerungsgruppe); ein finaler Bericht wird 2026 veröffentlicht. Die aktuellen Berichte können der Internetpräsenz der Nationalen Demenzstrategie entnommen werden: www.nationale-demenzstrategie.de</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
<p>Selbstbestimmtes Leben im Pflegeheim (BMG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Demenz • Förderung der Forschung zu Demenz <p>Die vereinbarten Maßnahmen werden in den kommenden Jahren eigenverantwortlich von den beteiligten Akteuren umgesetzt.</p> <p>In dem interdisziplinär ausgerichteten Projekt geht es darum, was unter einem würdevollen, selbstbestimmten Leben im Heim verstanden wird, wie eine Kultur der Sorge im täglichen Miteinander gelebt werden kann und welcher Organisationsstruktur bzw. -kultur es hierfür bedarf. Ein zentrales Ergebnis des Projekts war ein modular aufgebautes Schulungskonzept. Damit die Schulung zukünftig auch in der Praxis genutzt werden kann, soll das vorliegende Konzept in der Fortsetzungsstudie „Selbstbestimmtes Leben im Pflegeheim 2.0 (SeLeP 2.0)“ gemeinsam mit Pflegekräften, Leitungskräften sowie Bewohnerinnen und Bewohnern und deren An- und Zugehörigen weiterentwickelt werden.</p>	<p>759.693,76 €</p>	<p>Das Projekt befindet sich in der Phase der Entwicklung des hybriden Schulungskonzeptes. Aktuelle Ergebnisse des Projekts können der Internetpräsenz des Pflegernetzwerks Deutschland entnommen werden: https://pflegernetzwerk-deutschland.de/publikationen-und-fachinformationen/selbstbestimmtes-leben-im-pflegeheim-selep</p>

Maßnahme	Zielsetzung	Fördersumme	Evaluationsvorgabe
Altersgerecht Umbauen (BMI)	KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ zur Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren sowie von Maßnahmen zum Einbruchschutz im Wohnungsbestand.	2021 : 130 Mio. €	Evaluierung unter: https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/Evaluation-Altersgerecht-Umbauen.html
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Umsetzung der Empfehlungen der AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“ (BMI)	Maßnahme aus letzter Legislaturperiode ist abgeschlossen, Altersgerechtes Wohnen ist Maßnahme der Wohnraumoffensive. Aktuell u. a. Werkstattgespräch Altersgerecht Wohnen: https://www.die-wohnraumoffensive.de/fileadmin/user_upload/aktivitaeten/eroeffentlichungen/Werkstattgesprach-2020-10_web-bf.pdf	Keine Fördermittel, da Arbeitsgruppe	Ergebnisbericht mit Handlungsempfehlungen

Öffentlichkeitskampagnen zum Schutz des Rechtes älterer Menschen auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund von Alter seit 2017

Öffentlichkeitskampagne	Zielsetzung	Fördersumme
<p>Social-Media-Kampagne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</p> <p>#BewegDeinDenken, 2020 (ADS-P)</p>	<p>Im Rahmen ihrer Instagram-Reihe #BewegDeinDenken lässt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes verschiedene Menschen zu Wort kommen, die von Diskriminierung betroffen sind. Sie berichten von ihren Erfahrungen und davon, was sie für Wünsche an die Gesellschaft haben. Zum Internationalen Tag der älteren Menschen am 1. Oktober 2020 veröffentlichte die Antidiskriminierungsstelle drei Instagram-Spots zum Thema Altersdiskriminierung:</p> <p>https://www.instagram.com/p/CFrPY_rn9IE</p> <p>https://www.instagram.com/p/CFrH_QZHQUb</p> <p>https://www.instagram.com/p/CFrAsWXHBSF</p>	<p>12.461,16 €, zusätzliche Kosten für Sponsored Posts 749,74 €</p>
<p>ÖA-Kampagne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: AGG schützt. Diskriminierung ist verboten, 2020 (ADS-1)</p>	<p>Die Kampagne „AGG schützt. Diskriminierung ist verboten“ hat über Rechte nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgeklärt. Insgesamt wurden drei Motive geschaltet, ein Motiv beschäftigte sich mit dem Thema Altersdiskriminierung. Die Motive wurden in klassischen OOH-Medien (CLP, Billboards) in diversen Klein- bzw. mittelgroßen Städten geschaltet, zudem Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen sowie digitale Außenwerbung bundesweit in Einkaufszentren. Die Kampagne lief im November/Dezember 2020.</p> <p>www.agg-schuetzt.de</p>	<p>Gesamtsumme der Schaltungen 915.000 € für alle drei beworbenen Motive</p>

Öffentlichkeitskampagne	Zielsetzung	Fördersumme
<p>ÖA-Kampagne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: AGG schützt. Diskriminierung ist verboten, 2020 (ADS-1)</p>	<p>Die Kampagne #aggschuetzt wurde von Social-Media-Videos flankiert, in denen verschiedene Protagonist*innen die Zuschauer*innen direkt ansprechen: Haben diese schon einmal Diskriminierung erlebt, weil sie zu alt sind / einen Migrationshintergrund haben / eine Behinderung haben usw.? Anschließend wird erläutert, wie sie sich dagegen wehren können. In dieser Reihe gab es auch einen Spot zu Altersdiskriminierung mit der Schauspielerin Theilma Buabeng, veröffentlicht bei Instagram und Facebook am 7.11.2020: https://www.instagram.com/p/CHSURTylkIC</p>	<p>Sechs Spots (darunter auch die anderen AGG-Merkmale) 22.620 € gesamt, pro Spot also 3.770 €, Kosten für Sponsored Posts gesamt 800 €</p>
<p>ÖA-Kampagne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: #DarüberReden. Sprich über Diskriminierung, 2017/18 (ADS-1)</p>	<p>In der Videokampagne #DarüberReden kamen unterschiedliche Menschen auf der Straße darüber ins Gespräch, was Diskriminierung für sie bedeutet. Im Rahmen der Kampagne entstand mit Veröffentlichung am 8.11.2017 auch ein Video zum Thema Alter, das auf allen Social-Media-Kanälen der Antidiskriminierungsstelle verbreitet wurde: https://www.facebook.com/antidiskriminierungsstelle/videos/1690451584329670</p>	<p>6.566,59 €, Sponsored Posts hierzu 150 €</p>

126. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2019 bis 2021 SGB-II-Leistungen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen unter 25 Jahren durch Erwerbseinkommen gemindert, und wie hoch war ihrer Kenntnis nach die Summe des Einkommens, die diesem Personenkreis nach der Anrechnung zur Verfügung stand (bitte differenzieren nach den Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis unter 25 Jahre)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. September 2021**

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende können nur Regelleistungsberechtigte mit Einkommen ausgewertet werden. Das angerechnete Einkommen kann nicht nach Einkommensarten aufgeschlüsselt werden.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren, die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht zur Deckung der Bedarfe anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, sondern deckt nur die Bedarfe des Kindes selbst (Ausnahme: den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld). Sobald Jugendliche oder Kinder mit ihrem eigenen Einkommen ihren eigenen Bedarf decken können, sind sie keine Regelleistungsberechtigten mehr und können in der statistischen Berichterstattung zu Einkommen nicht mehr ausgewiesen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nach Einkommenshöhe dargestellt. Bei den Personen, die die Rolle „Kind“ innerhalb der Bedarfsgemeinschaften erfüllen, handelt es sich um diejenigen, die in der Regel mit mindestens einem Elternteil in der Bedarfsgemeinschaft leben. Daten für das Jahr 2021 liegen derzeit bis zum Berichtsmonat April 2021 vor. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde jeweils der April der Jahre 2020 und 2019 ausgewertet.

Tabelle – Bestand an erwerbsfähigen erwerbstätigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren

Berichtsmonat	Merkmal	Insgesamt	darunter			
			darunter		darunter als "Kind" in BG	
			15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 25 Jahre
1	2	3	4	5		
April 2019	erw erbstätige ELB ¹⁾	1.032.725	9.148	100.446	8.797	36.639
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	488.652	7.768	52.878	7.531	24.895
	> 450 <= 1.300 Euro	418.572	1.379	43.105	1.265	13.677
	> 1.300 Euro	125.501	*	4.463	*	67
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	661	247	539	243	417	
April 2020	erw erbstätige ELB ¹⁾	962.066	8.247	91.430	7.946	36.085
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	452.966	7.030	46.849	6.829	23.457
	> 450 <= 1.300 Euro	391.359	1.211	40.301	1.114	12.555
	> 1.300 Euro	117.741	6	4.279	3	73
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	664	250	553	244	416	
April 2021	erw erbstätige ELB ¹⁾	862.565	7.185	78.211	6.948	31.416
	nach Einkommenshöhe					
	<= 450 Euro	409.302	5.613	36.981	5.463	18.976
	> 450 <= 1.300 Euro	340.208	1.569	37.165	1.482	12.350
	> 1.300 Euro	113.055	3	4.065	3	91
Einkommenshöhe pro ELB ²⁾ in Euro	676	287	588	284	443	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

2) durchschnittliche Einkommenshöhe pro erwerbstätigen ELB in Euro

127. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele SGB-II-Bezieher und -Bezieherinnen haben nach Kenntnis der Bundesregierung 2020 Einnahmen im Sinne von § 11 SGB II erzielt, und wie hoch war die Summe der jeweiligen Einkünfte, die auf SGB-II-Leistungen angerechnet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2021

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die Zahl der Leistungsberechtigten sowie über die Höhe ihrer Einkommen und Leistungsansprüche. Nach der Veröffentlichung „Bedarfe, Zahlungen und Einkommen (Monatszahlen)“, die unter Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit – (www.arbeitsagentur.de) verfügbar ist, hatten von den rund 2,85 Millionen Bedarfsgemeinschaften im Berichtsmonat Dezember 2020 rund 1,59 Millionen angerechnetes Einkommen. Dieses belief sich auf durchschnittlich 610 Euro pro Bedarfsgemeinschaft mit angerechnetem Einkommen.

128. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele SGB-II-Bezieher und -Bezieherinnen übten nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 sowie 2020 jeweils einen Minijob, eine Teilzeit- oder eine Vollzeitbeschäftigung aus oder waren als Selbstständige tätig, und wie hoch ist der Anteil der Einkünfte je Beschäftigungsform, der von SGB-II-Beziehern und -Bezieherinnen 2019 sowie 2020 jeweils erzielt und auf SGB-II-Leistungen angerechnet wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. September 2021

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet regelmäßig über die Zahl der Leistungsberechtigten sowie über die Höhe ihrer Einkommen und Leistungsansprüche. Nach der Veröffentlichung „Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen)“, die unter Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit – (www.arbeitsagentur.de) verfügbar ist, waren im Jahr 2020 durchschnittlich von den rund 3,89 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) rund 933.000 erwerbstätig. Nach der in der Antwort zu Frage 127 genannten Veröffentlichung hatten im Berichtsmonat Dezember 2020 rund 830.000 Bedarfsgemeinschaften ein verfügbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Dieses belief sich auf durchschnittlich 603 Euro pro Bedarfsgemeinschaft mit dieser Einkommensart. Angaben zum angerechneten Einkommen liegen in der Statistik nicht nach einzelnen Einkommensarten vor, sondern nur nach dem Gesamteinkommen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften.

Tabelle – jahresdurchschnittliche Zahl der erwerbstätigen ELB nach Art der Erwerbstätigkeit

	2019	2020
ELB	3.894.008	3.889.188
erwerbstätige ELB	1.017.771	933.234
abhängig erwerbstätige ELB	951.798	863.965
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	533.001	494.622
in Vollzeit	119.867	110.891
in Teilzeit	349.022	323.351
Auszubildende	64.113	60.380
ausschließlich geringfügig Beschäftigte	323.022	275.145
ohne Beschäftigungsmeldung	95.775	94.199
selbständig erwerbstätige ELB	72.533	75.313

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

129. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung eine Kurzarbeiter-Regelung für Beschäftigte in schweinehaltenden Betrieben für die Dauer der durch die Afrikanische Schweinepest bedingten Betriebseinschränkungen, oder welche anderen Unterstützungsmaßnahmen wird es geben, um soziale Härten in den Betrieben zu vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 10. September 2021**

Die Bundesregierung plant keine Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in schweinehaltenden Betrieben, die durch die Afrikanische Schweinepest (ASP) mit Betriebseinschränkungen konfrontiert sind. Eine solche branchenspezifische Regelung würde dem Grundgedanken der Regelungen zum Kurzarbeitergeld widersprechen. Diese sehen für alle Branchen in gleicher Art und Weise bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Abfederung wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfälle vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Kurzarbeitergeld aus den Beiträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sämtlicher Branchen finanziert wird.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass es keiner Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld für die genannten Fälle bedarf. Denn Betriebseinschränkungen infolge des Auftretens der ASP können bereits gemäß den allgemeinen Vorschriften zum Kurzarbeitergeld ein unabwendbares Ereignis darstellen, so dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus die Möglichkeit nationaler Hilfen für schweinehaltende Betriebe. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst eine Zuständigkeit des Bundes. Zudem müssten sich solche Maßnahmen in den durch das Unionsrecht gesteckten, beihilferechtlichen Rahmen einfügen.

Da im europäischen Binnenmarkt Wettbewerbsverzerrungen nicht zulässig sind, ist es insgesamt schwierig, zusätzliche, über bereits bestehende, reguläre Förderangebote (etwa bzgl. regionaler Schlachtstätten oder Diversifizierungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe) hinausgehende nationale Fördermöglichkeiten zu erschließen.

Dessen ungeachtet wird sich die Bundesregierung bei zukünftigen Gesprächen mit der EU-Kommission dafür einsetzen, dass von der ASP betroffene Betriebe in größerem Umfang als bisher gefördert werden können. Konkret geht es darum, den Beihilfehöchstbetrag in Höhe von 20.000 Euro pro Betrieb bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren für nationale Fördermaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (sog. De-minimis-Regelung) deutlich anzuheben.

Wegen der derzeit allgemein schwierigen Lage auf dem Schweinefleischmarkt und der europäischen Dimension dieser Situation steht das BMEL in engem Kontakt mit der EU-Kommission, um unter Berücksichtigung der Ursachen mögliche EU-Marktstützungsmaßnahmen zu prüfen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nun die bestehenden Möglichkeiten für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen (also auch für schweinehaltende Betriebe), die sog. Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus für coronabedingte Umsatzrückgänge zu beantragen, bis Ende Dezember 2021 verlängert worden sind.

130. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (absolut und anteilig an allen Bedarfsgemeinschaften) in Rheinland-Pfalz und bundesweit, deren Kosten für Unterkunft und Heizung, die in den Jahren 2011 und 2020 tatsächlich angefallen sind, nicht in voller Höhe übernommen wurden, und wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und den als angemessen übernommenen Kosten pro Bedarfsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz und bundesweit jeweils in den Jahren 2011 und 2020?
131. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die Zahl und der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in den sieben rheinland-pfälzischen Jobcentern mit dem höchsten Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit einer Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung jeweils in den Jahren 2011 und 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2021

Die Fragen 130 und 131 werden zusammen beantwortet.

Zu Ergebnissen des Berichtsjahres 2020 sowie zum methodischen Hintergrund verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten zu den Fragen 3, 4 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Wohnkostenlücke 2020“ vom 19. Juli 2021 (Bundestagsdrucksache 19/31600). Aufgrund der Komplexität der Auswertung können Ergebnisse für das Jahr 2011 kurzfristig nicht vorgelegt werden.

132. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Inflationsrate und die Arbeitnehmerbruttoentgelte seit Beginn dieses Jahres bis zum jetzigen Zeitpunkt prozentual entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung die prozentuale Entwicklung der Inflationsrate und der Arbeitnehmerbruttoentgelte für das Gesamtjahr 2021 ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. September 2021

Die monatliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) seit Jahresanfang enthält die folgende Tabelle.

	2015 = 100	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	106,3	1,0
Februar	107,0	1,3
März	107,5	1,7
April	108,2	2,0
Mai	108,7	2,5
Juni	109,1	2,3
Juli	110,1	3,8
August	110,1	3,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Den prozentualen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im ersten und zweiten Quartal stellt die folgende Tabelle dar.

	Im Vergleich zum Vorquartal		Im Vergleich zum Vorjahresquartal	
	Summe Bruttolöhne und -gehälter	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeit- nehmer/-in	Summe Bruttolöhne und -gehälter	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeit- nehmer/-in
1. Quartal 2021	0,1	0,1	-1,1	0,2
2. Quartal 2021	0,4	0,2	5,4	5,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zur besseren Gewährleistung der Vergleichbarkeit wurden bei den Änderungen gegenüber dem Vorquartal saisonbereinigte Angaben zu Grunde gelegt. In den Bruttolöhnen und -gehältern ist Kurzarbeitergeld nicht enthalten.

Die Einschätzung der Bundesregierung zur Entwicklung für das Gesamtjahr kann der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2021 entnommen werden. Die Bundesregierung geht hier von einem Anstieg des Verbraucherpreisindex um 2,3 Prozent für das Jahr 2021 aus. Bei der Summe der Bruttolöhne und -gehälter erwartet die Bundesregierung einen Anstieg um 3,2 Prozent (je Arbeitnehmer/-in um 3,0 Prozent). Eine aktualisierte Einschätzung wird mit der Herbstprojektion der Bundesregierung am 27. Oktober 2021 vorgelegt.

133. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte erhalten derzeit jeweils bundesweit, in Ostdeutschland, in Westdeutschland sowie in den fünf Wirtschaftsabteilungen mit den niedrigsten Bruttostundenlöhnen nach Kenntnis der Bundesregierung einen Bruttostundenlohn von unter 13 Euro (bitte in absoluten Zahlen und jeweiligem prozentualem Anteil ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. September 2021

Amtliche Daten zur Verteilung der Bruttostundenverdienste von Beschäftigten differenziert nach Wirtschaftszweig und Region stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre durchgeführten Ver-

dienststrukturerhebung, aktuell für das Berichtsjahr 2018, zur Verfügung. Diese können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Beschäftigung mit einem Bruttostundenverdienst von weniger als 13 Euro im April 2018
Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung 2018

Beschäftigte	Beschäftigungsverhältnisse ¹⁾		Anteil der Beschäftigungsverhältnisse mit Bruttostundenverdienst unter 13 Euro
	Insgesamt	mit Bruttostundenverdienst < 13 Euro	
	in Tausend		in Prozent
Insgesamt	38.029	12.060	31,71
nach Region			
Ostdeutschland	4.964	2.182	43,94
Westdeutschland (einschl. Berlin)	33.064	9.878	29,88
die fünf Wirtschaftsabteilungen mit dem geringsten durchschnittlichen Bruttostundenverdienst			
56 - Gastronomie	1.302	1.098	84,31
81 - Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1.235	966	78,21
01 - Landwirtschaft, Jagd	279	209	75,11
55 - Beherbergung	464	337	72,55
92 - Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	85	67	79,30

1) Ohne Auszubildende.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

134. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
Wie viele Beschäftigte erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit ein monatliches Bruttoentgelt von unter 2.000 Euro, und wie hoch war deren prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten (bitte auflühren nach den Kriterien deutschlandweit, Westdeutschland und Ostdeutschland)?
135. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
Wie hoch ist derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttoentgelt von unter 2.000 Euro an allen Beschäftigten nach Bundesländern aufgeschlüsselt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. September 2021

Die Fragen 134 und 135 werden gemeinsam beantwortet.

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit

herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zu den Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Die erfragten Daten sind in Tabelle 8.1 der Publikation „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ enthalten, die unter Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit – (www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht ist. Demnach gab es in Deutschland zum Stichtag 31. Dezember 2020 rund 21.452.000 sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe, für die Angaben zum Entgelt vorlagen. Von diesen Personen erhielten rund 2.545.000 ein Bruttomonatsentgelt von weniger als 2.000 Euro, das entspricht einem Anteil von 12 Prozent. In Westdeutschland betrug ihre Anzahl 1.838.000 (10 Prozent), in Ostdeutschland 707.000 (18 Prozent). Tabelle 8.1 sind auch die Daten nach Bundesländern differenziert zu entnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

136. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Militärisches Material in welchem Wert hat die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode an die Ländergruppe „Drittland“ abgegeben (verkauft, verliehen, verschenkt oder zu Testzwecken überlassen; bitte getrennt nach Länderabgabe und militärischer Ausstattungshilfe angeben), und welche zehn Länder waren dabei die Hauptempfängerländer (bitte mit jeweiligem Wert angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. September 2021

An Drittländer im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, in der Fassung vom 26. Juni 2019, wurde in der 19. Legislaturperiode durch das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen von Länderabgaben militärisches Material mit einem Wert von rund 5,9 Mio. Euro abgegeben. Die militärischen Güter beinhalten u. a. Waffen, Munition, Ersatzteilpakete und persönliche Schutzausstattung. Nicht berücksichtigt sind dabei Abgaben von militärunspezifischen Gütern, wie z. B. von Sanitätsmaterial, Musikinstrumenten, Schuhen und Bekleidung.

Die Aufteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Empfängerland	Materialwert in Euro (gerundet)
Georgien	340
Irak	1.170.000
Israel	2.650.000

Empfängerland	Materialwert in Euro (gerundet)
Jordanien	1.120.000
Kosovo	330.000
Mali	294.000
Namibia	700
Niger	55.000
Südkorea	12.000
Tunesien	238.000

137. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.) Wann genau wurden die Alkoholbestände, wie in mehreren Medien (DER SPIEGEL, Bild und zuletzt Merkur.de) berichtet wurde, von der Bundeswehr im August 2021 kurz vor der Evakuierung aus Afghanistan ausgeflogen (www.merkur.de/politik/afghanistan-kabul-bundesregierung-bier-wei-n-rettung-flucht-ortskraefte-deutschland-heiko-maas-zr-90926238.html; www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-abzug-der-bundeswehr-reichlich-restalkohol-im-camp-a-bce3b4a4-0002-0001-0000-00017777914; www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/deutscher-abzug-aus-afghanistan-ortskraefte-fuer-bundesregierung-weniger-wert-a-l-77402236.bild.html)?
138. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.) Wer genau (Bundeswehr, Firmen) hat diese Alkoholbestände (wie in den Medien berichtet) aus Afghanistan ausgeflogen?
139. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.) Wohin wurden diese Alkoholbestände aus Afghanistan (wie in den Medien berichtet) ausgeflogen?
140. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.) Wer hat diese Alkoholbestände für den Abflug aus Afghanistan vorbereitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. September 2021

Die Fragen 137 bis 140 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Rückverlegung des Deutschen Einsatzkontingents RESOLUTE SUPPORT (RS) wurden keine Alkoholbestände aus Afghanistan ausgeflogen.

Der Kontingentführer des deutschen Einsatzkontingents RESOLUTE SUPPORT hat zum 1. Mai 2021 aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan den Ausschank und den Konsum von alkoholischen Getränken untersagt.

Da die zu diesem Zeitpunkt noch im Einsatzland befindlichen Mengen an alkoholischen Getränken aufgrund interkultureller Bedenken und von Umweltschutzaspekten nicht im Einsatzland entsorgt werden sollten, wurde mit einem deutschen Rahmenvertragspartner der Bundeswehr für

Marketenderwaren vereinbart, dass dieser die alkoholischen Getränke übernimmt und durch ein ziviles Unternehmen im Landtransport aus Afghanistan heraustransportiert. Der weitere Verbleib der alkoholischen Getränke oblag vertragsgemäß dem Rahmenvertragspartner. Der Warenwert der Getränke wurde der Marketenderorganisation der Bundeswehr zurückerstattet.

Die Abholung aus dem Camp Marmal erfolgte bereits am 17. Juni 2021.

141. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Hat die bei einer Abschiedsfeier des Kommandos Spezialkräfte (KSK) im April 2017, auf welcher u. a. rechtsradikale Musik abgespielt worden sein soll, anwesende Dame und spätere Zeugin ihre Aussage, wie in einem Online-Artikel des ZDF berichtet (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/rechtsextremismus-ksk-bundeswehr-100.html>, abgerufen am 17. August 2021), zurückgezogen, und existieren darüber hinaus weitere Aussagen, die die Angehörigen des KSK belasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. September 2021

Die Beantwortung der Frage ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes betroffener Personen und zur Wahrung der Vertraulichkeit von gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht möglich.

Eine Stellungnahme zu laufenden gerichtlichen Disziplinarverfahren oder Tatsachen aus solchen Verfahren kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen aus § 9 der Wehrdisziplinarordnung nicht erfolgen.

142. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Einmeldungen für Tiefflüge strahlentriebener Luftfahrzeuge hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) für den 16. Juni 2021 gegen 10 Uhr im Gebiet Mecklenburg/Nord-Brandenburg (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 44 des Abgeordneten Jörg Cezanne auf Bundestagsdrucksache 19/30118)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. September 2021

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) hat den gegenständlichen Flugbetrieb der Streitkräfte mit folgendem Ergebnis untersucht:

Für den 16. Juni 2021 liegt eine Anmeldung für Tiefflüge in dem genannten Gebiet vor. Bei dem Flug handelt es sich um ein Luftfahrzeug vom Typ Tornado des Taktischen Luftwaffengeschwaders 51 „Immelmann“.

Es wurde auftragsgemäß ein Übungsflug mit Tieffluganteil unter Einhaltung einer Mindestflughöhe von 500 Fuß (ca. 150 Meter) durchgeführt.

Ein Verstoß gegen Flugbetriebsregelungen konnte nicht festgestellt werden.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Die dabei zwangsläufig entstehende Lärmbelastung der Bevölkerung ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland gering zu halten und diesen möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der sich durch die zivile und militärische Nutzung ergebenden Luftraumstruktur, enge Grenzen gesetzt. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Dennoch bleibt die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung für alle Streitkräfte sicherzustellen und auf diese Weise einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

143. Abgeordneter **Karlheinz Busen** (FDP) Ist die notwendige Ausbildung von Jagd-, Dienst- und Rettungshunden nach der Novellierung der Tierschutzhundeverordnung (u. a. Verbot, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden) nach Auffassung der Bundesregierung noch sichergestellt, und wie definiert die Bundesregierung den unbestimmten Rechtsbegriff „andere für die Hunde schmerzhaft Mittel“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 6. September 2021

Die Prüfung, welche Auswirkungen sich aus dem Maßgabebeschluss des Bundesrates ergeben, ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Das Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern und anderen schmerzhaften Mitteln bei der Hundeausbildung, der -erziehung und dem -training wurde durch den Bundesrat im Ordnungsverfahren als Maßgabebeschluss eingebracht.

144. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Unterhalt von sogenannten Luderplätzen vor dem Hintergrund des anhaltenden Infektionsdrucks durch die Afrikanische Schweinepest, und welche rechtliche Grundlage sieht die Bundesregierung, dies zu unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. September 2021**

Derzeit liegen der Bundesregierung keine Hinweise vor, dass Luderplätze außerhalb von wegen des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eingerichteten Sperrzonen zur Verbreitung von ASP beitragen. Die zuständige Behörde trifft in einer wegen der ASP bei wild lebenden Schweinen eingerichteten infizierten Zone unter anderem folgende Maßnahmen nach dem einschlägigen EU-Recht (u. a. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687): Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um eine Ausbreitung der Seuche ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone auf nicht infizierte Tiere oder auf Menschen zu verhindern; Sicherstellung, dass sämtliche Körper toter, wild lebender Tiere gelisteter Arten oder Teile davon im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet werden, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Des Weiteren kann die zuständige Behörde in einer infizierten Zone unter anderem Jagdaktivitäten regulieren und die Fütterung wild lebender Tiere gelisteter Arten beschränken.

Die von der ASP betroffenen Bundesländer haben auch die Möglichkeit, außerhalb des Tierseuchenrechts eigene Regelungen in ihren Jagdgesetzen und Verordnungen zu treffen, die das Anlegen von Luderplätzen betreffen.

145. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Projekte pro Bundesland hat die Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in dieser Wahlperiode bis zum 14. Juli 2021 gefördert (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern), und wie wurde grundsätzlich die Übergabe der Förderzusage seitens des Bundesministeriums begleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. September 2021**

Die Anzahl der Projekte pro Bundesland ergibt sich aus der folgenden Übersicht. In der Regel werden die Förderbescheide von den Projektträgern an die Zuwendungsempfänger übersandt.

Bundesland	Anzahl Förderprojekte des BMEL in 19. Wahlperiode bis 14.7.2021
BW	1.317
BY	6.570
BE	172
BB	266
HB	43
HH	36
HE	431
MV	263
NI	2.608
NW	2.178
RP	349
SL	34
SN	297
ST	282
SH	586
TH	139

146. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Mengen Antibiotika wurden in Deutschland in der Tiermedizin im Jahr 2020 abgegeben (vgl. Zahlen von 2019 www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/05_tierarzneimittel/2020/2020_07_29_PI_Antibiotikaabgabe.html; bitte die 14 am häufigsten abgegebenen Präparate aufschlüsseln), und welche Menge antimikrobiell wirksamer Grundsubstanzen entfällt auf lebensmittelliefernde Tiere (bitte in Tonnen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 6. September 2021

Der Bundesregierung liegen die erbetenen Daten noch nicht vor.

Das Tierarzneimittel-Abgabemengen-Register wird seit der Eingliederung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) am 26. Mai 2020 vom BfArM geführt. Das BfArM übermittelt die Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Das BVL nimmt eine Validierung der Datensätze zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle vor, die zunächst auf formaler und dann auf inhaltlicher Ebene erfolgt. Dabei kam es in diesem Jahr zu terminlichen Verschiebungen bei den einzelnen Schritten der Datenaufbereitung und -auswertung. Aus den Angaben zur Abgabemenge der Tierarzneimittel wird anschließend die Menge der abgegebenen Wirkstoffe in Tonnen berechnet und veröffentlicht.

147. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil an solchen Wirkstoffen, die als sog. „Reserve-Antibiotika“ (critically important antimicrobials) bezeichnet werden, bei den in Deutschland in der Tiermedizin im Jahr 2020 abgegebenen Antibiotikamengen (bitte in Tonnen und Prozent angeben) insgesamt sowie bei lebensmittelliefernden Tieren und nicht lebensmittelliefernden Tieren (bitte jeweils einzeln nach Wirkstoffen auflisten) nach Kenntnis der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. September 2021**

Es wird auf die Antwort zu Frage 146 verwiesen.

148. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gesamtfördersumme ist nach Kenntnis der Bundesregierung für den gesamten vorgesehenen Förderzeitraum beim Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“ (Bekanntmachung Nr. 17/21/32 im Bundesanzeiger vom 4. Mai 2021) veranschlagt, und warum beträgt die Frist zur Einreichung von Projektskizzen ab dem Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung lediglich fünf Kalenderwochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 6. September 2021**

Die Höhe der Fördermittel für das geplante Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Humusaufbau in landwirtschaftlichen Böden wird davon abhängig sein, wie viele Modellregionen zustande kommen und wie viele Modellbetriebe sich beteiligen. Auch die Maßnahmen, die zum Humusaufbau in den Betrieben ausgewählt und umgesetzt werden, haben einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Zuwendung. Aus diesem Grund gibt es keine fest veranschlagte Gesamtfördersumme; die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Kurze Fristen zur Skizzeneinreichung sind bei Bekanntmachungen im Bereich Modell- und Demonstrationsvorhaben üblich. Ein Grund dafür ist das zweigeteilte Verfahren. Eine erste Bekanntmachung richtet sich an die Gesamtkoordination des Vorhabens und die Betreuung der Modellregionen. Erst in einem darauffolgenden Aufruf werden die Modellbetriebe gesucht. Diese Aufteilung erlaubt ein effizientes und zielführendes Skizzenverfahren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

149. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung über die Initiative „DigitalPakt Alter“ hinaus ergriffen, um die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Zeilen 1104–1108) sowie die Empfehlungen der Sachverständigenkommission des Achten Altersberichts „Ältere Menschen und Digitalisierung“, den Zugang zu und die Nutzung von digitalen Angeboten für ältere Menschen zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass in allen Wohnformen älterer Menschen Internetzugänge bereitstehen und genutzt werden können, umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 8. September 2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Achten Altersbericht „Ältere Menschen und Digitalisierung“ (Bundestagsdrucksache 19/21650) ausgeführt, an welchen Stellen sie den Empfehlungen der 8. Altersberichtscommission auch im Lichte der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag bereits gefolgt ist bzw. noch folgen wird, um den Zugang zu und die Nutzung von digitalen Angeboten für ältere Menschen zu ermöglichen. In Ergänzung dazu hat die Bundesregierung folgende weitere Schritte in der Zwischenzeit eingeleitet:

Nach Veröffentlichung des Achten Altersberichts hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine digitale Veranstaltungsreihe zur Dissemination der Erkenntnisse und Empfehlungen der Sachverständigenkommission aufgelegt. Auf der Seite www.achter-altersbericht.de können neben vielen Informationen zum Thema alle Veranstaltungen auch im Nachhinein – bei Bedarf mit Untertitelung – angeschaut werden. Auf dem YouTube-Kanal zum Achten Altersbericht stehen ebenfalls Kurzfassungen der Videos sowie weitere Erklär-/Einführungsfilmchen zum Bericht zur Verfügung.

Die Diskussionen zu den Themen des Achten Altersberichts (v. a. „Smart wohnen“, „Digitale Kompetenzen“ und „Dorf und Quartier digital“) waren und sind auch weiter nachgefragt: Die Videos wurden bisher zwischen rd. 2.500 und fast 4.000 Mal aufgerufen. Aus der Nachbearbeitung der Veranstaltungen sind Linklisten mit weiterführender Information und eine Sammlung von FAQs mit ausführlichen Antworten entstanden. Sie sind unter FAQ sowie Links zu Smart Wohnen, Links zu Digitale Kompetenzen und Links zu Dorf und Quartier digital abrufbar.

Darüber hinaus starteten am 17. August 2021 das BMFSFJ und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAGSO) mit zehn Partnern den „DigitalPakt Alter“. Diese gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft hat zum Ziel, ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben im Alter in denjenigen Bereichen des Lebens zu stärken, die im Achten Altersbericht auch als sog. „Lebenswelten“ bezeichnet werden: Wohnen, Mobilität, soziale Integration, Gesundheit und Pflege sowie Sozialraum bzw. Quartier. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung des Digitalpakts

wurde u. a. auch ein Unternehmenswettbewerb Seniorenfreundlich.Digital.Erfolgreich (#sde21) gestartet. Es werden Unternehmen ausgezeichnet, die sich bereits jetzt in vorbildlicher Weise darum bemühen, ältere Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Digitalisierung ihrer Angebote „mitzunehmen“.

Bereits im Vorfeld der Auftaktveranstaltung konnten 100 lokale Akteure, die herstellerneutrale Erfahrungs- und Erprobungsräume für neue Technologien anbieten, ausgewählt werden und eine Mikroförderung für ihre technische Ausstattung erhalten.

Auf der Internetplattform www.digitalpakt-alter.de und durch eine den Pakt begleitende Kampagne, die die Chancen der Digitalisierung in den Vordergrund stellt, werden die vielen bereits bestehenden guten Ansätze zur Stärkung der digitalen Teilhabe Älterer auf allen Ebenen sichtbar gemacht.

Ein Vorhaben, welches das BMFSFJ bereits seit 2019 zur Stärkung der digitalen Teilhabe Älterer fördert, ist der „Digitale Engel – sicher, praktisch, hilfsbereit“. Ein mobiles Ratberteam von „Deutschland sicher im Netz e. V.“ (DsiN) vermittelt älteren Menschen vor Ort – vor allem im ländlichen Raum – digitale Alltagskompetenzen. Während der Pandemie wurden Erklärvideos produziert sowie telefonische und elektronische Beratungssprechstunden angeboten. Es fanden für ältere Menschen Online-Veranstaltungen zu Themen wie „Kommunikation im Internet“, „Willkommen in der digitalen Welt“ und „Smartphone & Tablet Grundlagen“ statt. Seit dem 18. Juni 2021 hat der „Digitale Engel“ einen Facebook-Auftritt, um ältere Menschen auch über ihre Kinder und/oder Enkelkinder zu erreichen.

Mit der „Servicestelle Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“ bei der BAGSO fördert das BMFSFJ eine bundesweite Ansprechstelle für ältere Menschen. Über das Online-Informationportal www.wissensdurstig.de finden sie in einer bundesweiten Veranstaltungsdatenbank Angebote der Wissensvermittlung in ihrer Nähe und Tipps und Materialien zu Bildung und Digitalisierung. Ein Ziel der Arbeit der Servicestelle ist es, Bildungsangebote auch für Menschen zugänglich zu machen, die nicht in Netzwerken organisiert und/oder mit herkömmlichen lokalen Angeboten zu erreichen sind, wie ältere Menschen in Pflegeeinrichtungen und solche mit Behinderung.

Der vom BMFSFJ am 14. Juni 2018 gegründete Fachbeirat „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“ unterstützt die Servicestelle und setzt zudem fachpolitische Impulse.

Daneben gibt es seitens des BMFSFJ kostenfreie Publikationen für Seniorinnen und Senioren mit grundlegenden Informationen zu Bildung und Digitalisierung im Alter, wie „Wegweiser durch die digitale Welt“, „Nie zu alt fürs Internet“ (erschieden auch in Leichter Sprache).

In den bundesweit rund 530 vom BMFSFJ geförderten Mehrgenerationenhäusern finden zahlreiche niedrigschwellige Angebote zur digitalen Bildung älterer Menschen statt. Im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander (2021–2028) ist die digitale Bildung ein in der Förderrichtlinie formuliertes Handlungsfeld, in dem die Mehrgenerationenhäuser digitale Kompetenzen stärken und damit die Teilhabechancen insbesondere älterer Menschen verbessern, etwa durch Kompetenzvermittlung im Bereich moderner Technik und Nutzung digitaler Medien.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde und wird im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus zudem jeweils ein Corona-Projekt umgesetzt, in dem u. a. in Kooperation mit DsiN im Rahmen des Projekts „Digitaler Engel“ verschiedene Angebote erbracht wurden, um ältere Menschen bei der Nutzung von digitalen Angeboten zu unterstützen. Es wurden eine tägliche Telefonsprechstunde sowie ein täglicher Treffpunkt „Marktplatz digital“ als niedrigschwellige Gesprächs- und Beratungsangebote für Ältere für Fragen rund um die Digitalisierung eingerichtet. Für die Umsetzung der Online-Angebote für Seniorinnen und Senioren wurden die Mehrgenerationenhäuser von der „nebenan.de Stiftung“ geschult. Seit 2021 erhalten die Mehrgenerationenhäuser fachliche Begleitung vom „Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V.“.

In 2021 startete die BAGSO gemeinsam mit lokalen Partnern das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Digitale Souveränität älterer Menschen mit KI-Technologien fördern“ mit dem Ziel, ältere Menschen im Umgang mit KI-Technologien zu schulen und dabei Chancen und Risiken gleichermaßen zu beleuchten. Ältere Nutzerinnen und Nutzer werden in die Lage versetzt, souverän zu entscheiden, ob und wie sie KI-basierte Technologien für ihren Alltag einsetzen wollen.

Die 16 lokalen Partner des Projekts sind Mehrgenerationenhäuser, Seniorenbüros, Vereine und eine Volkshochschule. Diese erhalten KI-basierte Technologien wie beispielsweise Sprachassistenten, smarte Haushaltsgeräte.

Das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt des Malteser Hilfsdienstes e. V. „Ambulante Seniorentreffs zur Nutzung digitaler Angebote“ zielt auf die Stärkung der digitalen Teilhabe im Alter, um sozialer Isolation vorzubeugen. In 2021 werden an 20 Standorten Einrichtungen und Treffpunkte, in denen Seniorinnen und Senioren zusammenkommen, mit Technik ausgestattet. Die älteren Menschen werden dort an digitale Medien herangeführt und erhalten auch Unterstützung bei der Bedienung, (www.malteser.de/digitale-angebote-fuer-senioren.html).

Im Bundesmodellprogramm „Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter“ (10/2020–09/2022) unterstützt das BMFSFJ für zwei Jahre mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds bundesweit 29 Modellprojekte, um ungewollter Einsamkeit entgegenzuwirken. Zu den Angeboten zählen Nachbarschaftshilfe, Beratung und vor allem digitale Weiterbildung und Kompetenzstärkung. Denn die Unterstützung der digitalen Souveränität älterer Menschen kann dazu beitragen, Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken (www.esf-regiestelle.de/foerderperiode-2014-2020/staerkung-der-teilhabe-aelterer-wege-aus-der-einsamkeit-und-sozialen-isolation-im-alter.html).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert das Projekt „Digital-Kompass“ als Verbundprojekt von DsiN und der BAGSO. Im Rahmen dieses Projekts werden Seniorinnen und Senioren im Umgang mit digitalen Medien und Geräten unterstützt. Dies geschieht mit Hilfe von Internetlotsinnen und Internetlotsen, die sich zumeist in der gleichen Altersgruppe wie die Zielgruppe des Projektes befinden. Die Internetlotsinnen und Internetlotsen werden in Form von digitalen Stammtischen und weiteren Online-Formaten qualifiziert und vernetzt. Es sollen bundesweit insgesamt 100 Digital-Kompass-Standorte eröffnet werden, auch im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen.

Die Standorte werden damit zu regional vernetzten Anlaufstellen mit vielfältigen Informations- und Dialogangeboten für mehr Lebensqualität, Selbstbestimmung und Partizipation im Alter durch Digitalisierung.

Mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) vom 3. Juni 2021 wurde ein Anspruch auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen geschaffen. Pflegebedürftige haben danach Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken, soweit die Anwendung nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten ist.

Darüber hinaus betreut das Bundesministerium für Gesundheit KI-Projekte, die sich an ältere Menschen richten. Dabei geht es jedoch um Versorgungsfragen und nicht um die reine Nutzung digitaler Angebote. Beispiele sind:

- Künstliche Intelligenz zur Vorbeugung von Wundliegen (KIPRODE); www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/research/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/digitale-innovation/modul-1-smarte-sensorik/kiprode.html
- Förderbekanntmachung zu KI in der Langzeitpflege vom 29. Juni 2021; www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/B/Bekanntmachungen/2021-06-29_FoeRiLi_KI_in_der_Langzeitpflege.pdf.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt über die beiden Portale www.gesund-aktiv-aelter-werden.de/ sowie www.aelter-werden-in-balance.de/ Informationen und konkrete Anregungen für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zur Verfügung. Zielgruppe beider Online-Informationsangebote ist die Altersgruppe 65plus.

Am 22. März 2021 haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eine bundesweite Informations- und Sensibilisierungskampagne zur IT-Sicherheit #einfachaBSIchern für Verbraucherinnen und Verbraucher gestartet. Diese ist auf zwei Jahre angelegt und soll Problembewusstsein erzeugen, die Fähigkeit zur Erkennung und Beurteilung von Problemen herstellen und die Lösungskompetenz stärken. Eine Hauptkampagne spricht die Verbraucherinnen und Verbraucher mit verschiedenen Motiven in ihrem digitalen Alltag an, dies wird ergänzt durch Themenkampagnen zu speziellen IT-Sicherheitsthemen. Die Kampagne läuft unter anderem über Plakate, Anzeigen und Spots in Presse, Funk und Social Media, PR-Maßnahmen und Aktionen sowie über www.einfachaBSIchern.de. Diese Kampagne richtet sich nicht speziell an ältere Menschen, sondern an alle Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die von der Sachverständigenkommission im Achten Altersbericht geforderten Internetzugänge in allen Wohnformen älterer Menschen – insbesondere in Heimen – können auf Ebene der Bundesländer geregelt werden. In Nordrhein-Westfalen z. B. regelt dies seit 2019 verpflichtend § 5 Absatz 3 des NRW-Wohn- und -Teilhabegesetzes.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

150. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welches Budget stellt die Bundesregierung für Werbung für die Corona-Impfungen zur Verfügung, und wieviel davon wurde an Social Media Influencer vergeben (wenn möglich bitte anonymisiert auflisten, vgl. www.ingame.de/news/streaming/montanablack-impfkampagne-bundesregierung-tiktok-facebook-twitch-streamer-influencer-buxtehude-90954318.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Mit „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ wird die seit dem 27. Dezember 2020 in Deutschland laufende Corona-Schutzimpfung begleitet. Die Kampagne bietet der Bevölkerung ein niederschwelliges, umfassendes und zuverlässiges Angebot und wurde von Beginn an grundsätzlich mehrsprachig angelegt. Sie ist eingebettet in die Informations- und Aufklärungsarbeit im Rahmen der Kampagne „Zusammen gegen Corona“ (www.zusammengegencorona.de). Die Maßnahmen zur Umsetzung der Kampagne werden durch beauftragte Agenturen durchgeführt, die ihre Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Leistungskriterien abrechnen. Eine Zuordnung von Kosten zu bestimmten Kommunikationselementen, wie „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ oder „AHA – Abstand, Hygiene, Alltagsmaske“ ist dabei nicht vorgesehen. Die Kosten für die Kommunikations- und Werbemaßnahmen für „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ liegen daher nicht in Form einer eigenständigen Nachweisung vor.

Um die Reichweite der Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Corona-Schutzimpfung in den digitalen Medien zu verstärken, kommen auch immer wieder sogenannte Social Media Influencer zum Einsatz. Für die Wissens-Reihe „Volle Dosis“ und die Mikrokampagne „TeamAnti-Virus“, die beide auf dem TikTok-Kanal www.tiktok.com/@bmg_bund?lang=de laufen, wurden durch die betreuende Partneragentur insgesamt 13.227,86 Euro an die beteiligten Social Media Influencer gezahlt.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung informiert auf der Webseite www.bundesregierung.de sowie auf allen eigenen Social-Media-Kanälen über die Corona-Schutzimpfung und deren Bedeutung für die Überwindung der Pandemie. Diese Informationen sind Teil des Informationsangebots zur Corona-Pandemie. Eine eigenständige Nachweisung der Kosten liegt nicht vor.

Die Informationskampagne des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung „Lass Dich impfen!“, in der sogenannte Influencer bei jungen Menschen für Corona-Impfungen werben, ist noch nicht abschließend abgerechnet, so dass sich das Budget derzeit noch nicht benennen lässt.

Die Persönlichkeiten, die bei „Deutschland krempelt die #Ärmel hoch“ mitgewirkt haben, wurden seitens der Bundesregierung nicht vergütet.

151. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die erhebliche Diskrepanz (79 Prozent der Erwachsenen beim COVIMO gegenüber 59 Prozent beim DIM) bei der bundesweiten Impfquote in der Altersgruppe der 18- bis 59-Jährigen, die sich aus den Erhebungen im Rahmen des COVID-19 Impfquoten-Monitorings (COVIMO) gegenüber den Zahlen aus dem Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) ergibt, wobei Letzteres als Grundlage für das Impfdashboard des RKI dient (www.tagesschau.de/inland/corona-deutschland-impfen-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. September 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat die Impfquotenermittlung im 6. COVIMO-Bericht ausführlich eingeordnet und die bekannten Limitationen in den geschätzten Impfquoten erläutert. Das RKI hat zudem eine quantitative Abschätzung der möglichen Unterschätzung durch die elektronische Erfassung der Impfquoten vorgenommen, siehe unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/COVIMO_Reports/covimo_studie_bericht_6.pdf (insbesondere S. 3 ff.). Die Untererfassung wird im Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) für die Erstimpfungen angenommen, nicht für die vollständigen Impfungen. Das RKI geht davon aus, dass die Impfquoten der vollständigen Impfungen das Geschehen sehr zuverlässig abbilden.

Die Meldung aller durchgeführten Impfungen an das RKI ist in der Coronavirus-Impfverordnung (§ 4 CoronaImpfV) gesetzlich vorgeschrieben. Das RKI hat alle Impfdaten übermittelnden Stellen noch einmal auf ihre Verpflichtungen entsprechend der CoronaImpfV hingewiesen. Um einen potenziellen Selektionsbias bei der COVIMO-Studie besser einschätzen zu können, bereitet das RKI derzeit weitere Befragungen vor.

152. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass es bei Betriebsärztinnen und -ärzten, Betriebsmedizinischen Diensten und niedergelassenen tätigen Privatärztinnen und Privatärzten Probleme bei der täglichen Datenübermittlung im Rahmen des Digitalen Impfquotenmonitorings gibt (www.tagesschau.de/inland/corona-deutschland-impfen-101.html), und in welchem Umfang haben bisher Meldungen über erfolgte Impfungen aus dieser Gruppe stattgefunden (bitte nach jeweiliger Arztgruppe aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Dr. Thomas Gebhart**
vom 7. September 2021

Alle in die Impfkampagne eingebundenen Leistungserbringer sind technisch an das DIM angebunden. Die tägliche Meldung aller durchgeführten Impfungen sind in der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) gesetzlich vorgeschrieben. Das RKI hat alle Impfdaten übermittelnden Stellen noch einmal auf diese Meldepflicht hingewiesen.

Mit Stand vom 1. September 2021 wurden dem RKI 41.052.831 Impfungen aus dem vertragsärztlichen Bereich über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), 199.115 aus dem privatärztlichen Bereich über den Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. (PVS) sowie 2.330.899 Impfungen im betrieblichen Kontext über das DIM übermittelt.

Dabei gilt es, Unschärfen in der Zuordnung von Impfdaten, die aufgrund unterschiedlicher Meldewege der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bestehen, zu beachten: So können nur Daten von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten separat ausgewiesen werden, die unter eigener Kennung das DIM-System nutzen. Impfdaten von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten können auch über die DIM-Strukturen der Impfzentren der Länder sowie über das KBV-Meldeportal von denjenigen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten übermittelt werden, die zeitgleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Bei diesen alternativ genutzten Wegen sind die entsprechenden Meldungen somit in den jeweiligen Datenpaketen enthalten, jedoch nicht ausdrücklich als betriebsärztliche Impfungen ausgewiesen.

Grundsätzlich ist eine Aufschlüsselung nur in den drei vorgenannten Gruppen mit den beschriebenen Einschränkungen möglich. Weitergehende Differenzierungen sind nicht möglich.

Aktuelle Impfdaten nach Impfstelle (Impfzentren, niedergelassener Bereich, Betriebsärzte) werden immer donnerstags im Wochenbericht des RKI publiziert.

153. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von seit Beginn der Corona-Krise konkret realisierten Maßnahmen zur größeren Souveränität der EU bei der Produktion von systemrelevanten Medikamenten im Verhältnis zu China und Indien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. September 2021

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“, das der Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossen hat, wurden Maßnahmen zur Förderung von inländischen Arzneimittelproduktionskapazitäten getroffen, u. a. das Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2, das am 11. Juni 2020 bekanntgegeben wurde.

Des Weiteren sind auf nationaler Ebene durch die Bundesregierung folgende Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der inländischen Arzneimittelproduktion erfolgt:

- Richtlinie zur Förderung der klinischen Entwicklung von versorgungsnahen COVID-19-Arzneimitteln und deren Herstellungskapazitäten, die am 14. Mai 2021 bekanntgegeben wurde;
- Auftragsbekanntmachung zur Vergabe von Pandemiebereitschaftsverträgen für Impfstoffe, die am 8. Juli 2021 veröffentlicht wurde.

Die Bundesregierung hat das Thema Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in der Europäischen Union (EU) und die Reduzierung der Abhängigkeit von Drittstaaten im Bereich der Wirkstoffherstellung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 als Schwerpunktthemen im Bereich Gesundheit behandelt. Gegenstand der Diskussionen war in diesem Zusammenhang insbesondere die Schaffung finanzieller Anreize für den Erhalt und den Ausbau von Wirkstoffherstellungsstätten in der EU. Die Europäische Kommission griff wesentliche Punkte aus den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft geführten Beratungen der EU-Mitgliedstaaten in ihrer Arzneimittelstrategie für Europa auf, welche am 25. November 2020 veröffentlicht wurde. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Arzneimittelstrategie für Europa eng begleiten.

Mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) wurde § 34 Absatz 1e des Arzneimittelgesetzes (AMG) dahingehend ergänzt, dass Name und Anschrift der Wirkstoffhersteller zu veröffentlichen sind. Mit dieser Regelung wird dem berechtigten Interesse der Patientinnen und Patienten Rechnung getragen, öffentlich zugängliche Informationen über die Herkunft von den in Arzneimitteln enthaltenen Wirkstoffen zu erhalten. Die Berücksichtigung dieser Informationen soll darüber hinaus zu einer höheren Versorgungssicherheit bei Arzneimitteln in Deutschland führen, indem eine größere Diversität an Wirkstoffherstellern bei den Beschaffungsvorgängen der Kostenträger berücksichtigt wird.

154. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung das erforderliche Finanzvolumen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) insgesamt entsprechend der im Gesetzesverfahren geänderten Staffelung der Zuschläge nach § 43c SGB XI für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2021

Die Zuschläge nach § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils bei vollstationärer Pflege sind während der parlamentarischen Beratungen zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Das erforderliche Finanzvolumen wird für die Jahre 2022 bis 2025 wie folgt angenommen:

	2022	2023	2024	2025
Begrenzung Eigenanteil nach § 43c SGB XI (in Mrd. Euro)	2,75	3,27	3,38	3,38

155. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung inzwischen aus den von ihr finanzierten Forschungsvorhaben zur Verbreitung von Long-COVID-Erkrankungen vor, und von welcher Gesamtzahl an Long-COVID-Erkrankten geht die Bundesregierung inzwischen aus (Tagesschau vom 31. Mai 2021 „Karliczek geht von 35.000 Patienten aus“, www.tagesschau.de/inland/longcovid-105.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. September 2021

Aus den von der Bundesregierung geförderten Forschungsvorhaben zu Long-COVID liegen derzeit noch keine Ergebnisse zur Verbreitung vor.

Für eine valide Fallzahlschätzung ist zudem eine einheitliche medizinisch-wissenschaftliche Definition von Long-COVID erforderlich. Diese Definition wird durch die Weltgesundheitsorganisation derzeit noch erarbeitet.

156. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP)
- Wann wird die Bundesregierung Impfangebote gegen COVID-19 für Kinder unter 12 Jahren in Deutschland anbieten, und wenn sie dies nicht plant, warum nicht (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Kinder_Jugendliche.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. September 2021

Die durch die Europäische Kommission zugelassenen und in der Europäischen Union verwendeten COVID-19-Impfstoffe sind derzeit noch nicht für die Anwendung an Kindern unter 12 Jahren zugelassen. Die klinischen Studien der pharmazeutischen Unternehmer für die Anwendung dieser Impfstoffe an Kindern in Altersgruppen unter 12 Jahren dauern zurzeit noch an. Bei positivem Ergebnis der Studien und befürwortender wissenschaftlicher Empfehlung durch die Europäische Arzneimittelbehörde könnte mit ersten Erweiterungen der europäischen Zulassungen in einigen Monaten gerechnet werden. Sobald eine arzneimittelrechtliche Zulassung von der Europäischen Kommission für die Anwendung der COVID-19-Impfstoffe an Kindern unter 12 Jahren erteilt worden ist, kann es auch ein Impfangebot für diese Altersgruppe geben.

157. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Corona-Hygienevorschriften (verpflichtendes Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsregeln u. Ä.) gelten bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 in den Wahllokalen, und auf welcher Grundlage wurden diese erlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Die beim Betreten von Wahllokalen zu beachtenden infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln sowie Maskenpflicht) richten sich nach den jeweiligen Regelungen für den Aufenthalt in öffentlich zugänglichen Innenräumen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder.

158. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem kürzlich stattgefundenen Symposium zum Thema „Erweiterung des Spenderkreises bei der Lebendorganspende – eine Perspektive für Deutschland?“ (www.aerzteblatt.de/nachrichten/125132/Debatte-um-Lebendorganspende-angestossen), und welche konkreten weiteren Schritte sind geplant, um das Recht der Lebendorganspende zu reformieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. September 2021**

Das oben genannte Symposium des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), das am 29. Juni 2021 stattfand, hat die vielfältigen und tiefgreifenden Fragestellungen herausgearbeitet, die mit einer möglichen Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen der Lebendspende verbunden sind. Diese reichen von verfassungsrechtlichen Aspekten des Selbstbestimmungsrechts der mündigen und einwilligungsfähigen möglichen Spenderinnen und Spender und dem Recht auf Leben und Gesundheit potenzieller Organempfängerinnen und Organempfänger, der Garantie des Spenderschutzes und der Spenderautonomie bis zu der Verhinderung einer Kommerzialisierung der Spende. Daneben bedarf es auch einer Aufbereitung praktischer Fragestellungen wie beispielsweise der Organisation eines Nierenaustauschprogrammes, der ärztlichen Aufklärung und der Arbeitsweise der Lebendspendekommissionen in den Ländern. Diese komplexen Fragen bedürfen nicht nur einer sorgfältigen fachlichen Aufbereitung in medizinischer, ethischer und rechtlicher Hinsicht. Vielmehr ist eine intensive gesellschaftliche und politische Debatte darüber erforderlich, ob und inwieweit der Gesetzgeber die Voraussetzung der Lebendspende auf den Prüfstand stellen und ggf. Rechtsänderungen vornehmen sollte. Das Symposium hat dazu einen wichtigen Anstoß gegeben.

159. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie viele Impfdosen welcher Hersteller wird die von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 27. August 2021 angekündigte Lieferung an Entwicklungsländer voraussichtlich umfassen (www.faz.net/aktuell/politik/inland/auf-afrika-gipfel-merkel-sagt-mehr-impfstoff-fuer-entwicklungslaender-zu-17506259.html), und werden von dieser Lieferung auch Impfdosen mit kurzem Mindesthaltbarkeitsdatum umfasst sein, die aus individuellen Arztpraxen oder durch die Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer zurückgegeben werden möchten (www.aerztezeitung.de/Nachrichten/KV-Hamburg-Chef-verlangt-Retoure-Moeglichkeit-fuer-Corona-Vakzine-421186.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2021

Die Bundesregierung hat sich bislang dazu verpflichtet, mindestens 70 Millionen Dosen Vektorimpfstoff abzugeben. Den überwiegenden Teil davon wird die Bundesregierung zentral über COVAX abgeben, einen kleineren Teil im bilateralen Weg. Die Abgabe sowohl über COVAX als auch über ein bilaterales Vorgehen bedarf einer vertraglichen Regelung mit den Herstellern. Bislang wurden ca. 7 Millionen Dosen des Impfstoffs von AstraZeneca unentgeltlich an COVAX abgegeben und von dort aus an Entwicklungs- und Schwellenländer mit besonders hohem Bedarf verteilt. Dies ist auch für den Impfstoff des Herstellers Johnson & Johnson vorgesehen.

Die Haltbarkeit der Impfstoffspenden an COVAX ergibt sich unmittelbar aus den Lieferungen des Herstellers. Deutschland hat hierauf keinen Einfluss; gleichwohl werden an COVAX nur Impfdosen gespendet, die eine Mindesthaltbarkeit von zwei Monaten oder mehr haben.

Bilateral hat Deutschland bereits Impfstoff des Herstellers AstraZeneca an die Ukraine abgegeben. Abgaben an weitere Staaten in Afrika, Asien und an Länder des Westbalkans und der Östlichen Partnerschaft sind in Vorbereitung. Sofern Impfstoffe mit geringer Haltbarkeit abgegeben werden, wird dies vorab mit den Empfängern ausdrücklich abgestimmt unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Gesundheitssysteme.

Impfdosen, die aus einzelnen Arztpraxen zurückgeführt werden, sind insbesondere aus Haftungsgründen nicht für die Abgabe an internationale Empfänger vorgesehen.

160. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Inzidenzen und die Hospitalisierungsrate (www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-studie-impfdurchbrueche-kliniken-impfungen-100.html) der gegen COVID-19 geimpften und nicht gegen COVID-19 geimpften Personen durch die Übersicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html) bzw. durch das Dashboard (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) des Robert Koch-Instituts explizit dargestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. September 2021**

Die getrennte Ausweisung von COVID-19-Inzidenzen bei geimpften und nicht geimpften Personen wird aktuell vom Robert Koch-Institut geprüft und in Kürze erfolgen.

161. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welche Einrichtung wurde die mit Frist zu Ende März 2021 ausgeschriebene Studie mit dem Titel „Sachverhaltsaufklärung zum Handeln deutscher Aufsichtsbehörden bei Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des hormonellen Schwangerschaftstests Duogynon® – Eine rechtshistorische und medizinhistorische Analyse über den Zeitraum 1950 bis 1980“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28806, Antwort zu Frage 1) vergeben, und geht die Bundesregierung nach wie vor davon aus, dass die Studie im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden kann (vgl. ebd.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. September 2021**

Die Studie zu einer „Sachverhaltsaufklärung zum Handeln deutscher Aufsichtsbehörden bei Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des hormonellen Schwangerschaftstests Duogynon® – Eine rechtshistorische und medizinhistorische Analyse über den Zeitraum 1950 bis 1980“ wurde an die Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Institutsdirektor Professor Dr. Großbölting) vergeben.

Die Ergebnisse der Studie sollen spätestens zum 30. Juni 2022 vorliegen.

162. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Weshalb werden in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die „Personen, bei denen von einer Immunisierung auszugehen ist“ (§ 1 SchAusnahmV), von Testpflichten und Beschränkungen befreien soll, Personen nicht berücksichtigt, die nachweislich immun sind und dies etwa durch Vorweisen eines aktuellen LTT-SARS-CoV-2-Tests auf T-lymphozytäre Immunantwort oder eines Surrogat-Virusneutralisationstests (sVNT), der die inhibitorische Wirkung neutralisierender Antikörper verlässlich nachweist (vgl. Tan, C. W. et al. A SARS-CoV-2 surrogate virus neutralization test based on antibody-mediated blockage of ACE2–spike protein–protein interaction. *Nat Biotechnol* 38, 1073–1078 (2020)) belegen können, und wie begegnet die Bundesregierung Vorwürfen einer Diskriminierung höchstwahrscheinlich immuner und nichtinfektöser Personen (vgl. www.who.int/publications/i/item/WHO-2019-nCoV-Sci_Brief-Natural_immunity-2021.1)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021

Der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern ist nicht geeignet, um Aussagen über eine eventuelle Immunität treffen zu können.

Zusätzlich sind auf dem Markt vorhandene Testsysteme für den Nachweis von Antikörpern noch nicht überall ausreichend standardisiert, um verlässliche Aussagen machen zu können. Gleiches gilt für sogenannte T-Zell-Assays, die zudem nicht zur normalen Laborroutine gehören, ebenfalls noch nicht ausreichend standardisiert sind und eher Kreuzreaktionen zeigen.

Die spezifischen SARS-CoV-2-Antikörpernachweise, die in einem Labor erfolgen, welches akkreditiert ist und/oder nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitet, sind zwar mittlerweile so zuverlässig, dass sie nunmehr prinzipiell geeignet sind, einen Zustand nach einer SARS-CoV-2-Infektion nachzuweisen. Auch der Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen T-Zellen durch akkreditierte Labore kann Informationen über eine vergangene Infektion liefern. Diese diagnostischen Methoden sind allerdings nicht für die Diagnose akuter viraler Atemwegsinfektionen (zum Beispiel durch SARS-CoV-2) geeignet, da Antikörper und spezifische T-Zellen erst deutlich zeitverzögert nachgewiesen werden können. Für die Schutzwirkung einer Immunisierung durch eine Infektion ist es aber wesentlich, in welchem Zeitraum nach der ersten Infektion eine erneute Exposition gegenüber dem Virus erfolgt. Auch ist bisher nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration oder die Anzahl von SARS-CoV-2-spezifischen T-Zellen im Blut sein muss, um nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog. serologisches Korrelat für Schutz).

Die Bundesregierung verfolgt kontinuierlich die wissenschaftliche Diskussion und überprüft, ob und inwieweit sich aus neu gewonnenen Erkenntnissen ein Bedarf zur Anpassung der geltenden rechtlichen Bestimmungen ergibt.

163. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele kostenfreie Bürgertestungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung an Personen vorgenommen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, und wie hoch waren die Ausgaben hierfür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Für eine Darstellung der Zahl der sogenannten Bürgertestungen und der hiermit verbundenen Ausgaben in der Vergangenheit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Abrechnung und Kontrolle der Corona-Tests in Testzentren“ (Bundestagsdrucksache 19/31432 vom 8. Juli 2021) verwiesen. Aktuelle Zahlen werden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Internet veröffentlicht (www.kbv.de/html/53975.php). Eine Differenzierung nach dem Wohnsitz der getesteten Personen ist nicht möglich, da diese Angabe nicht Teil der Abrechnungsdaten nach der Coronavirus-Testverordnung ist.

164. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Mit welcher Dunkelziffer an nicht erkannten Corona-Positivfällen und welcher Steigerung der Verbreitung von SARS-CoV-2 rechnet die Bundesregierung ab dem Beginn der Kostenpflicht für Bürgertests ab dem 11. Oktober 2021, wenn aufgrund der Kosten deutlich weniger Bürger regelmäßig an flächendeckenden Tests teilnehmen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. September 2021**

Allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren ist ein unmittelbares Impfangebot gemacht worden.

Mit dem erreichten Impffortschritt und der breiten Verfügbarkeit von Impfstoffen ist eine Anpassung der Kostenübernahme von Testungen sachgerecht. Das Bundesministerium für Gesundheit überarbeitet derzeit die Coronavirus-Testverordnung. Personen, die keine Möglichkeit haben, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen und bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders vulnerabel wären, behalten weiterhin einen niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Testangeboten. Das betrifft insbesondere

- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis zum 30. November 2021 auch für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen (oder in den letzten drei Monaten teilgenommen haben),
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (oder in den letzten drei Monaten deswegen nicht geimpft werden konnten).

Zudem gibt es weiterhin kostenlose Testungen zur frühen Erkennung von Infektionen und damit Vermeidung von Übertragungen für Kontaktpersonen, nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen, sowie zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

165. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD) Wie viele Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Stichtag 31. August 2021 mindestens einmal gegen COVID-19 geimpft, und in wie vielen Fällen lag das Einverständnis der Eltern vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Bis zum 31. August 2021 wurden 1.448.965 Minderjährige mindestens einmal gegen COVID-19 geimpft.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, in wie vielen Fällen die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorlag. Die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist notwendig, wenn die Minderjährige oder der Minderjährige nicht selbst einwilligungsfähig ist. Während dies bei Minderjährigen unter 14 Jahren regelmäßig der Fall ist, handelt es sich um eine einzelfallbezogene und behandlungsspezifische Abwägung der impfenden Ärztin oder des impfenden Arztes. Eine statistische Erhebung dazu erfolgt nicht.

166. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung durch die Verschiebung der Veröffentlichung der Todesursachenstatistik durch das Statistische Bundesamt auf einen Zeitpunkt nach der Bundestagswahl (www.achgut.com/artikel/niemand_hat_die_absicht_zahlen_zurueckzuhalten) eine Einschränkung der Möglichkeit der Wähler, sich vor der Wahl umfassend über die Arbeit der Bundesregierung, insbesondere über die Notwendigkeit der erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen und – in der Bundesrepublik Deutschland – beispiellosen Grundrechtseinschränkungen ein Bild zu machen und damit überhaupt in der Lage zu sein, eine souveräne Wahlentscheidung treffen zu können, und was unternimmt die Bundesregierung, damit zumindest alle bereits vorliegenden Daten noch innerhalb der ersten zwei Wochen des Septembers 2021 veröffentlicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Bei der Todesursachenstatistik handelt es sich um eine dezentrale jährliche Vollerhebung, im Rahmen derer alle in Deutschland ausgestellten Todesbescheinigungen von den Gesundheitsämtern an die statistischen Landesämter geschickt und dort ausgewertet werden. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden an das Statistische Bundesamt versendet, das im Anschluss das Bundesergebnis erstellt. Bei der Aufbereitung der Ergebnisse der Todesursachenstatistik gibt es derzeit Verzögerungen. Hauptgrund für die aktuelle Verzögerung ist das Fehlen von Todesbescheinigungen aus verschiedenen Gesundheitsämtern auf Länder- bzw. Kommunalebene. Erst wenn alle Todesbescheinigungen vorliegen, kann nach Erstellen der Landesergebnisse anschließend das Bundesergebnis generiert werden. Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass die endgültigen Ergebnisse voraussichtlich bis Ende Oktober 2021 vorliegen werden.

Um dem enormen Bedarf an aktuellen Daten zugleich Rechnung zu tragen, hat das Statistische Bundesamt zusammen mit den statistischen Landesämtern eine monatliche Berichterstattung zur Todesursachenstatistik auf Basis der vorläufigen Daten entwickelt. Diese Ergebnisse wurden erstmals am 8. Juli 2021 veröffentlicht und beinhalten einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Todesursachenstatistik mit Blick auf pandemierelevante Aspekte. Diese sind abrufbar über folgenden Link: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/_inhalt.html.

Die Ergebnisse sind insofern vorläufig, da aktuell noch 2 Prozent der Todesbescheinigungen fehlen und nicht in die Auswertung einfließen konnten. Mit den vorläufigen Daten bestehen gleichwohl umfangreiche Möglichkeiten, sich bereits zu pandemierelevanten Aspekten der Todesursachenstatistik zu informieren.

167. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Aussage des Leiters des Gesundheitsforschungsinstituts IGES Prof. Dr. Bertram Häussler, wonach bei gut 80 Prozent der offiziellen COVID-Toten, die seit Anfang Juli 2021 gemeldet wurden, die zugrunde liegende Infektion schon länger als fünf Wochen zurückliegt und man daher eher davon ausgehen müsse, dass Corona nicht die tatsächliche Todesursache war (DIE WELT vom 30. August 2021, S. 5, „Corona bei 80 Prozent der offiziellen COVID-Toten wohl nicht Todesursache“), und wenn nicht, wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil an Verstorbenen, bei denen Corona nicht die eigentliche Todesursache war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t des Infektionsschutzgesetzes gehen in die Statistik des Robert Koch-Instituts (RKI) die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 vorliegt (direkter Erregernachweis) und die Betroffenen in Bezug auf diese Infektion verstorben sind.

Sowohl Menschen, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und bei denen sich nicht abschließend nachweisen lässt, was die Todesursache war („gestorben mit“), werden derzeit erfasst. Generell liegt es immer im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob ein Fall als verstorben „an“ bzw. verstorben „mit“ COVID-19 ans RKI übermittelt wird oder nicht. Es finden keine Datenbereinigungen am RKI statt, die Daten werden vom jeweiligen Gesundheitsamt gemeldet und dort qualitätsgesichert. Bei einem Großteil der an das RKI übermittelten COVID-19-Todesfälle wird „verstorben an der gemeldeten Krankheit“ angegeben.

Das RKI war in die Auswertungen des IGES-Institutes nicht einbezogen. Das IGES-Institut berichtet regelmäßig zu COVID-19-Todesfällen und verwendet dazu Daten des RKI-Dashboards. Die Daten des RKI-Dashboards geben jedoch lediglich das Datum wieder, ab dem die Information über das Versterben eines COVID-19-Falles erstmals vom RKI veröffentlicht wurde, aber nicht das Sterbedatum. Damit basiert die Auswertung des IGES-Institutes auf abweichenden Datengrundlagen.

Nach Rücksprache des RKI mit dem German Registry of COVID-19 Autopsies im Institut für Pathologie des Universitätsklinikums Aachen (www.DeRegCOVID.ukaachen.de) zeigt sich, dass auch bei den Daten des Obduktionsregisters Todesfälle häufig deutlich länger als fünf Wochen nach dem Infektionszeitpunkt aufgetreten sind. Damit stützen auch diese Daten die Analyse des IGES-Institutes nicht. Eine fundierte Auswertung der Daten aus dem Obduktionsregister wird derzeit vorbereitet und dann publiziert.

168. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die vom Virologen Dr. Hendrik Streeck in der Sendung „Markus Lanz“ vom 31. August 2021 geäußerte Einschätzung, dass von auf das Coronavirus Getesteten eine geringere infektiologische Gefahr ausgeht als von Geimpften und Genesenen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Bei einem vollständigen Impfschutz durch einen zugelassenen Impfstoff ist das Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren, deutlich reduziert. Insgesamt zeigt die Datenlage, dass Geimpfte bei der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen.

Zudem bleiben weiterhin Testungen wichtig zur frühen Erkennung von Infektionen und zur Vermeidung von Übertragungen für Kontaktpersonen, nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen sowie zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

169. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Wie viele von den rund 5,8 Milliarden Schutzmasken, die das Bundesministerium für Gesundheit seit März 2020 vertraglich gesichert hat, sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits geliefert worden (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 19/32251)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. September 2021**

Von den seit März 2020 über die verschiedenen Beschaffungswege beschafften und vertraglich zugesicherten Schutzmasken sind ca. 75 Prozent zum gegenwärtigen Zeitpunkt geliefert worden.

170. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Wie viele der vom Bund an die Länder gelieferten Infektionsschutzmaterialien sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. Juni 2021 aus Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen dem Bund zurückgegeben worden (bitte nach Ländern aufschlüsseln; Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 132 auf Bundestagsdrucksache 19/31438)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. September 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit befindet sich weiterhin in laufenden Abstimmungen mit allen Ländern zu den Mengengerüsten der gelieferten medizinischen Verbrauchs- und Versorgungsgüter. Vor diesem Hintergrund können derzeit noch keine belastbaren Angaben gemacht werden.

171. Abgeordneter **Jörg Schneider** (AfD) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Fälschung von Impfnachweisen in Impfausweisen zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. September 2021**

Nach § 22 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnigte Person jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation). Zusätzlich zu der Impfdokumentation ist auf Wunsch der geimpften Person die Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem digitalen Zertifikat (COVID-19-Impfzertifikat) durch folgende Personen zu bescheinigen: die zur Durchführung der Schutzimpfung berechnigte Person sowie nachträglich von jeder Ärztin bzw. jedem Arzt oder Apothekerin bzw. Apotheker (§ 22 Absatz 5 IfSG).

Das Fälschen und das nicht richtige Dokumentieren bzw. Bescheinigen einer Impfdokumentation oder eines COVID-19-Impfzertifikats sowie deren Gebrauch ist auf Grundlage der §§ 267 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) sowie nach § 74 Absatz 2 und § 75a IfSG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe strafbewehrt. Die Bundesregierung überprüft fortwährend, wie durch technische Vorkehrungen die Fälschungssicherheit der Dokumente noch verbessert werden kann.

172. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer vertritt die Bundesrepublik Deutschland offiziell im internationalen Netzwerk der Government Chief Nursing and Midwifery Officers (GCNMOs) der Weltgesundheitsorganisation, und warum etabliert die Bundesregierung nach meiner Kenntnis seit Jahren die Empfehlungen nationaler und internationaler Pflege- und Gesundheitsorganisationen (beispielsweise Weltgesundheitsorganisation, International Council of Nurses, Deutscher Pflegerat, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe), die Position eines GCNMOs mit exekutiver Verantwortung und Entscheidungsbefugnis für Planung, Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Gesundheitsstrategien und Gesundheitssystemen auf oberster Ebene innerhalb des Bundesgesundheitsministeriums nach internationalen Vorbildern nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. September 2021**

Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger mit der Bezeichnung „Government Chief Nursing Officer“ (CNO) ist im deutschen System nicht benannt. Die fachliche Expertise für das Thema Pflege wird von deutscher Seite über die allgemeinen und fachlichen Gremien der Weltgesundheitsorganisation (z. B. die Weltgesundheitsversammlung, den Exekutivrat oder Fachtagungen) sichergestellt.

173. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob Schulen bzw. Schulleitungen nach geltender Rechtslage nicht nur das Recht haben, den COVID-Impfstatus ihrer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Lehrerinnen und Lehrer zu erfragen, sondern auch das Recht, Auskunft über die Gründe für diesen, also für die persönliche Entscheidung für oder gegen eine COVID-Impfung, zu verlangen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. September 2021**

Der Deutsche Bundestag hat am 7. September 2021 eine Änderung des § 36 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Gemäß der Änderung wird ein Arbeitgeber in bestimmten Einrichtungen, zu denen auch Schulen gehören, während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 notwendig ist, berechtigt, von Beschäftigten die Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen eines Impfschutzes oder das Bestehen einer natürlichen Immunität in Bezug auf COVID-19 zu verlangen. Die Regelung soll dazu dienen, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals ggf. unter Anwendung entsprechender Hygienemaßnahmen möglich ist.

174. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) Wie schätzt die Bundesregierung die Delta-Plus-Variante des SARS-CoV-2-Virus ein, und wann rechnet sie mit der Verfügbarkeit eines Impfstoffes für die Auffrischungsimpfung (Booster) zum Schutz gegen diese Variante?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. September 2021**

In den Medien wird die SARS-CoV-2 Sublinie AY.1 umgangssprachlich auch als „Delta Plus“ bezeichnet. Sie zeichnet sich durch einen zusätzlichen Aminosäure-Austausch im viralen S-(Spike)-Protein an Position 417 in der Rezeptorbindungsdomäne aus (K417N).

In Deutschland wurden bisher seit Mitte Mai insgesamt 31 Infektionen mit Viren der AY.1-Linie registriert. Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass es gravierende Unterschiede zwischen den verschiedenen B.1.617.2-Sublinien hinsichtlich der Krankheitsschwere, Übertragbarkeit oder Abdeckung der Impfstoffe gibt.

Kenntnisse über die Entwicklung spezieller Booster-Impfstoffe für die Delta-Plus-Variante liegen nicht vor.

175. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.) Wie viele der ca. 250 Pflegeeinrichtungen, die sich nach Angaben des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Andreas Westerfellhaus, für das Projekt „GAP – Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ bereits angemeldet haben (Pressemitteilung Nr. 11, 19. August 2021, www.pflegebevollmaechtigter.de/details/arbeitsbedingungen-in-der-pflege-verbessern-durch-berater-vor-ort.html), sind in privater, kommunaler und freigemeinnütziger Trägerschaft (bitte jeweils ambulante und stationäre Einrichtungen getrennt ausweisen), und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) arbeiten in diesen Einrichtungen insgesamt (bitte jeweils MA privater, kommunaler und freigemeinnütziger Träger sowie jeweils ambulante und stationäre Einrichtungen getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Von den bislang 255 angemeldeten Pflegeeinrichtungen gaben 99 Einrichtungen an, ambulante Dienste und 135, stationäre Einrichtungen zu sein. Weitere 21 Einrichtungen gaben an, beide Versorgungsbereiche zu bedienen. Informationen zur Trägerschaft wurden für die Anmeldung nicht erfragt. Da sich das Projekt insbesondere an kleinere und mittelständische Pflegeeinrichtungen richtet, wurde die Zahl der Mitarbeitenden für verschiedene Einrichtungsgrößen abgefragt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Mitarbeitende	Ambulante Pflege- einrichtungen	Stationäre Pflege- einrichtungen	Beide Versorgungs- bereiche
bis 24	18	4	1
25 bis 59	38	46	3
60 bis 90	14	46	4
mehr als 90	9	11	12
keine Angabe	20	28	1
Gesamt	99	135	21

176. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern werden die bislang auf www.gap-pflege.de/pflegeeinrichtungen/leitfaeden/ genannten „Leitfäden“ zur Optimierung von Managementaufgaben „wie Dienstplanerstellung, Personalgewinnung oder Führungskompetenzen“ entwickelt bzw. aktualisiert, und in welcher Form wird hierzu der Sachverstand der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbunds hinzugezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Mit der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Leitfäden hat der Projektnehmer, das BQS Institut für Qualität und Patientensicherheit, das Beratungsunternehmen Holzäpfel & Neufang beauftragt. In die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Leitfäden sind alle relevanten Pflegeverbände, insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Soziales neu gestalten e. V. (Song) sowie der Deutsche Pflegerat e. V. (DPR) und die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) eingebunden. Das Projekt ist Teil der Konzertierte(n) Aktion Pflege (KAP). Den Mitgliedern der KAP, zu denen auch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gehört, werden die Fortschritte und Ergebnisse des Projektes im Rahmen der Sitzungen vorgestellt.

177. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Welche Kriterien dienen der Beurteilung der Frage, wann eine Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf bzw. gute Arbeitsbedingungen erreicht ist bzw. sind, und welche der folgenden Kriterien werden bei der Entwicklung der Instrumente berücksichtigt: tarifvertragliche Arbeitsbedingungen, 30 Tage Mindesturlaub, Jahressonderzahlung, Zulagen für Nachtarbeit und Feiertage, betriebliche Mitbestimmung oder Vorhandensein eines Betriebsrates, Dienstplanmitbestimmung des Betriebsrates, Verbindlichkeit der Dienstpläne/kein „Holen aus dem Frei“, keine geteilten Dienste (beispielsweise ca. drei Stunden Arbeit vor dem Mittag sowie 3 Stunden nach dem Mittag), regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen und daraus ggf. abgeleitet die Einleitung von Maßnahmen (bei Nichtberücksichtigung bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Das Projekt des Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf (GAP)“ zielt darauf ab, Arbeitsbedingungen in teilnehmenden Pflegeeinrichtungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern. Zur Finanzierung konkreter Maßnahmen können ausdrücklich auch Fördermittel gemäß § 8 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) genutzt werden. Insoweit korrespondieren die Kriterien des Projekts mit denen der „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 7 SGB XI zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ (www.gkv-spitzenverband.de/media/-dokument/e/pflegeversicherung/finanzierungs_foerderungsmassnahmen/210817_Pflege_RL_8Abs7_SGBXI_-Vereinbarkeit.pdf).

178. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- In welcher Form soll im Rahmen von GAP eine Evaluation hinsichtlich der Erreichung des Ziels „Gute Arbeit“ vorgenommen werden (bitte den Zeitraum angeben), und ab wann werden die dabei gewonnenen Erkenntnisse in eine mögliche Nachjustierung der im Rahmen von GAP zu erbringenden Beratungsleistungen eingebracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Das in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Januar 2020 durchgeführte Pilotprojekt „Projekt zur Umsetzung guter Arbeitsbedingungen in der Pflege“ des Bevollmächtigten der Bundesregierung für Pflege wurde u. a. hinsichtlich der Erreichung veränderter Arbeitsbedingungen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation sind im Internet veröffentlicht unter www.pflegebevollmaechtigter.de/attractive-pflegeberufe-details/proj

ekt-zur-umsetzung-guter-arbeitsbedingungen-in-der-pflege-.html. Die Evaluationsergebnisse sind in die Konzeption des im Jahr 2021 gestarteten (Folge-)Projektes „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf (GAP)“ eingeflossen. Die mit dem aktuellen Projekt GAP erfolgte Schwerpunktsetzung hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf führte dementsprechend zu einer Weiterentwicklung der zu erbringenden Beratungsleistungen.

Der aktuelle Auftrag zum Projekt GAP beinhaltet auch die begleitende Evaluation im Sinne der Qualitätssicherung hinsichtlich des Nutzens und Mehrwerts einer Projektteilnahme für die Pflege- und Betreuungskräfte. Die Ergebnisse werden mit dem Abschlussbericht zum Projektende veröffentlicht.

179. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Abbruchquote im ersten Jahr der generalistischen Pflegeausbildung (bitte Anzahl der begonnenen Ausbildungen mit angeben), und wie hoch ist der Anteil an Probezeitkündigungen an der Gesamtzahl der Ausbildungsabbrüche im ersten Ausbildungsjahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2021

Die Quote der Ausbildungsverhältnisse, die im ersten Jahr der generalistischen Pflegeausbildung vorzeitig beendet wurden, lässt sich aus der Pflegeausbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ableiten, die am 27. Juli 2021 erstmals veröffentlicht wurde (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401207005.xlsx?_blob=publicationFile). Sie ergibt sich aus der Differenz der Zahl von 57.294 Ausbildungseintritten in die neue Pflegeausbildung im Jahr 2020 zur Zahl von 53.610 bestehenden Ausbildungsverhältnissen am 31. Dezember 2020 und liegt bei 6,4 Prozent. Der zweite Umsetzungsbericht der Konzertierte(n) Aktion Pflege (KAP), den der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Christine Lambrecht, sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, am 20. August 2021 gemeinsam vorgelegt haben, gibt dazu auf den Seiten 19 bis 24 einen ausführlichen Überblick und eine Einordnung (www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html).

Erkenntnisse zur Zahl der Kündigungen während der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses liegen der Bundesregierung nicht vor, da sie nicht gesondert in der Pflegeausbildungsstatistik erfasst werden und sich aus den statistischen Daten nicht ableiten lassen.

180. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Probezeitkündigungen im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Pflegeschulen ausgesprochen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Ursachen von Probezeitkündigungen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Auf die Antwort zu Frage 179 wird verwiesen.

181. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesländer erheben nach Kenntnis der Bundesregierung genaue Zahlen zu den Abbrüchen in der Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege (hier insbesondere zu den Kündigungen während der Probezeit durch die Schulen), und plant die Bundesregierung in Anbetracht des Mangels an ausgebildeten Pflegern und Pflegerinnen Schritte zur Einrichtung eines entsprechenden Monitorings?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. September 2021**

Für die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege und in der Gesundheits- und Krankenpflege existiert keine bundesweite statistische Erhebung, die der für die neue Pflegeausbildung eingerichteten Pflegeausbildungsstatistik entspricht. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse über eine über die Pflegeausbildungsstatistik hinausgehende genaue Erhebung der Zahl der Ausbildungsabbrüche und der Probezeitkündigungen durch einzelne Länder vor.

Mit dem Ziel der Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen plant das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Rahmen seiner Aufgaben zur Unterstützung der neuen Pflegeausbildung ein Projekt zur „Analyse von Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen in der Pflege“. In dem dreijährigen Projekt werden Faktoren für vorzeitige Vertragsauflösungen aus der Perspektive von Auszubildenden, Betrieben und Bildungsinstitutionen analysiert. Darauf aufbauend sollen, auch mit Blick auf die Vereinbarungen der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023)“ (Handlungsfeld III, 3.1, Nummer 17 und 18) im Rahmen der Konzierten Aktion Pflege, präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen entwickelt, erprobt und schrittweise weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus obliegt dem BIBB nach § 60 Absatz 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung die Aufgabe, ein Monitoring zur Umsetzung der beruflichen und der hochschulischen Ausbildung in der Pflege durchzuführen. Im Rahmen der Erhebungen zum Monitoring sollen unter anderem Befragungen zum Thema „Ausbildungsabbruch“, auch während der Probezeit, erfolgen. Weitere Informationen zum Monitoring sind online auf den Seiten des BIBB verfügbar unter www.bibb.de/de/127032.php.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 179 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

182. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung – als Eigentümerin der Deutschen Bahn AG – über deren Vertragsgestaltung und Motive, von der übernommenen ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin-Lichtenberg im März 2011 zehn Gebäude mit fast 80.000 qm Fläche (unter anderem das Hochhaus 15, die ehemalige HVA-Zentrale) an eine Immobilienfirma des M. K. zu verkaufen – pro forma für 1 Euro, doch bei 550.000 Euro Draufzahlung –, die inzwischen einen „hohen zweistelligen Millionenwert“ haben und nun durch den Sohn übernommen wurden (vgl. www.businessinsider.de/wirtschaft/negativer-kaufpreis-wie-die-deutsche-bahn-die-ehemalige-stasi-zentrale-an-einen-20-jaehrigen-verramscht-hat-d/), und welche Überprüfungen auf etwaige Compliance Verstöße hat die Bundesregierung bei der Deutschen Bahn AG initiieren lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. September 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) erfolgen alle Immobilienverkäufe der DB AG nach festgelegten Standards, die regelmäßigen Revisions- und Complianceprüfungen unterliegen. Dazu gehören u. a. eine öffentliche Ausbietung, ein Wertgutachten, eine (Gremien-)Genehmigung nach Wertgrenzen sowie die Einbindung des Rechtsbereichs.

Nach Auskunft der DB AG wurde mit negativem Ergebnis im konkreten Fall im Rahmen eines Standortkonzepts intensiv geprüft, ob der Standort Ruschestraße als Bürostandort für die DB AG weiter genutzt werden kann.

Die Ausschreibung der betreffenden Immobilie erfolgte im Internet, parallel hat die DB AG Investoren angesprochen sowie das Grundstück auf der ExpoReal 2010 angeboten. Der Käufer ist als Bestbieter hervorgegangen. Eine zusätzliche Zahlung diente nach Auskunft der DB AG dem Neuanschluss des Objektes an eine Heizanlage, da eine Übernahme

der Wärmelieferung an einen neuen Besitzer nicht möglich war. Zusätzlich erfolgte aufgrund der Besonderheit des Verkaufs die Freigabe durch die Geschäftsführung der DB Immobilien. Das Grundstück wurde im Jahr 2011 veräußert.

183. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Aus- und Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 führen nach Einschätzung der Bundesregierung in den kommenden Jahren bis 2030 zu mehr Individualverkehr (z. B. induzierter Verkehr) auf den Bundesfernstraßen bzw. im nachgeordneten Straßennetz des Verbandes Region Stuttgart (bitte sowohl bereits in Bau befindliche als auch geplante Projekte nennen), und welche Maßnahmen wie beispielsweise einen Stopp des entsprechenden Projekts, zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzungen, Lärmschutzwände oder Fahrbahnreduzierungen hält das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur innerhalb des Verbandes Region Stuttgart für notwendig (bei bereits geplanten Maßnahmen bitte wenn möglich Informationen zum aktuellen Stand mit angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. September 2021**

Die Bewertungsergebnisse aller Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) einschließlich der Bundesfernstraßenprojekte im Großraum Stuttgart sind im Projektinformationssystem PRINS veröffentlicht (abrufbar unter www.bvwp-projekte.de/). Der implizite Nutzen wurde im BVWP 2030 als neu aufgenommene Nutzenkomponente bei der Nutzen-Kosten-Analyse berücksichtigt. Durch die Integration des impliziten Nutzens wurde auch eine konsistente Berücksichtigung von projektbedingten induzierten und verlagerten Verkehren möglich. Den Dossiers zu den jeweiligen Projekten können u. a. die mittleren Kfz-Belastungen im Bezugs- (ohne Projekt) und Planfall (mit Projekt) im Jahr 2030 entnommen werden.

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Die Planung von Lärmschutzwänden ist dabei Gegenstand der konkreten Projektplanung. Die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und damit auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist – außer auf Bundesautobahnen – in der Zuständigkeit der Landesbehörden. Der Autobahn GmbH des Bundes obliegen u. a. die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (einschl. Geschwindigkeitsbeschränkung) für die Bundesautobahnen.

184. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeit- und Kostenplan der DB Netze für die Maßnahmen zur Entlastung der als überlastet erklärten Bahnstrecke Viersen–Kaldenkirchen Gr (https://fahrweg.dbnetze.com/resource/blob/4596548/01c63cab08ea9e462e31ac068c48396d/pek_strecke_2510-data.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. September 2021

Für die Entlastung der Strecke wurde von der DB Netz AG ein Plan zur Erhöhung der Kapazität erstellt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die im Plan der DB Netz AG enthaltene „Ausbaustrecke (ABS) Grenze D/NL–Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt–Odenkirchen“ entsprechend dem Ergebnis der sogenannten 3RX-Studie (2018) in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen. Das Vorhaben wurde Ende des Jahres 2018 aufgrund seines positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 2,0 in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen. Die verkehrliche Wirkung dieser Maßnahme kann nur sichergestellt werden, wenn auch entsprechende Maßnahmen in den Niederlanden umgesetzt werden (Verbindungskurve in Roermond und Elektrifizierung der Strecke Roermond–Venlo). Diesbezüglich sind Vereinbarungen zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien zu treffen. Dazu fand bereits eine Reihe von Gesprächen mit den beteiligten Ländern Deutschland, Niederlande und Belgien statt. Im Ergebnis wird zunächst die 3RX-Studie aktualisiert und anschließend das weitere Vorgehen abgestimmt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kosten (in Mio. Euro)	Wirksam ab	Kommentar
I-1	ETCS Venlo–Viersen–Krefeld	39,2	IBN 12/2025	Zusammenhängend mit I-2
I-2	ESTW Krefeld 3. Baustufe	62,8	IBN 10/2024	Zusammenhängend mit ETCS Venlo–Viersen–Krefeld
I-3	Teilerneuerung Stellwerk Mönchengladbach Hbf	61,5	IBN 2029	Ausbau zum DSTW, damit grundlegende Erneuerung und Anpassung der Kostenplanung
I-4	ABS Grenze D/NL–Kaldenkirchen–Viersen–Rheydt–Odenkirchen	209,9	derzeit nicht konkret	Sachstand s. o.
I-5	Zusätzlicher Durchrutschweg in Kaldenkirchen	–	derzeit nicht konkret	Status: Grundlagenermittlung/Lph 1
I-6	Wiederherstellung der zweiseitigen Anbindung von Gleis 1 in Kaldenkirchen	–	derzeit nicht konkret	Status: Grundlagenermittlung/Lph 1
I-7	Spurplananpassung Viersen–Helena-brunn	–	derzeit nicht konkret	Status: Grundlagenermittlung/Lph 1

Im Übrigen sind noch keine weiteren Auskünfte über Kosten- und Zeitplan möglich.

185. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Auf welche Höhe belief sich der Mittelabfluss des Bundesförderprogramms Breitbandausbau bei den drei Fördermöglichkeiten insgesamt bislang im Jahr 2021 (bitte für die 16 Bundesländer aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/28307; Plenarprotokoll 19/226, S. 28773, 28774)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. September 2021**

Der Mittelabfluss im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland beträgt für das Jahr 2021 zum Stand: 2. September 2021 361.684.625,76 Euro.

Hinzu kommen Auszahlungen für Zinsvergünstigungen aus den Kreditanstalt-für-Wiederaufbau-Förderprogrammen und Programmadministrationskosten. Die Aufteilung der Mittelabflüsse des Jahres 2021 im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Mittelabfluss im BFP Breitband im Jahr 2021 (Stand: 02.09.2021)

Bundesland	Betreibermodell	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	Beratungsleistungen	Mittelabfluss gesamt
Baden-Württemberg	8.201.318,30 €	4.586.391,31 €	1.228.497,94 €	14.016.207,55 €
Bayern	7.141.449,86 €	9.928.537,08 €	2.925.223,06 €	19.995.210,00 €
Berlin	- €	- €	- €	- €
Brandenburg	- €	18.195.744,01 €	- €	18.195.744,01 €
Bremen	- €	- €	- €	- €
Hamburg	- €	1.071.571,90 €	- €	1.071.571,90 €
Hessen	2.155.468,84 €	1.450.201,90 €	590.755,80 €	4.196.426,54 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.702.448,37 €	81.331.700,28 €	50.000,00 €	86.084.148,65 €
Niedersachsen	6.688.326,91 €	5.677.352,49 €	63.923,00 €	12.429.602,40 €
Nordrhein-Westfalen	2.529.272,36 €	85.621.761,71 €	36.572,77 €	88.187.606,84 €
Rheinland-Pfalz	- €	5.748.950,50 €	100.000,00 €	5.848.950,50 €
Saarland	- €	- €	- €	- €
Sachsen	13.015.188,62 €	32.949.101,83 €	412.561,06 €	46.376.851,51 €
Sachsen-Anhalt	29.543.454,84 €	3.131.076,95 €	- €	32.674.531,79 €
Schleswig-Holstein	20.719.825,17 €	1.420.483,50 €	50.000,00 €	22.190.308,67 €
Thüringen	4.598.156,06 €	5.491.178,74 €	328.130,60 €	10.417.465,40 €
Summe	99.294.909,33 €	256.604.052,20 €	5.785.664,23 €	361.684.625,76 €

Die KfW-Förderprogramme und die Kosten der Programmadministration sind in der Darstellung nicht enthalten.

©Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

186. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Verzichten neben dem Vorstand auch alle anderen Anspruchsberechtigten im Management auf Bonuszahlungen (vgl. www.stern.de/wirtschaft/news/manager-bahn-vorstand-verzichtet-auf-boni-fuer-2021-30686750.html), und wie hoch sind die geplanten Ausgaben für Bonuszahlungen für die gesamte Deutsche Bahn AG im Jahr 2021 (bitte auch Anzahl der Anspruchsberechtigten im Management angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 6. September 2021**

Da sich die Deutsche Bahn AG in den Entscheidungsprozessen befindet, konnte die Antwort nicht in der für eine parlamentarische Frage zur Verfügung stehenden Zeit geliefert werden und wird nachgereicht.*

187. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich unter Nennung der jeweils veranschlagten Kosten die Instandsetzungszeit der 20 am schwersten durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 zerstörten oder unterspülten Bahnstrecken zur Instandsetzungs- und Bauzeit von im Hochwassergebiet liegenden Bundesautobahnen und sonstigen unter Bundesaufsicht befindlichen Straßen (bitte Übersicht in Tabellenform, falls möglich, erstellen), und wird die Bundesregierung auf das Staatsunternehmen Deutsche Bahn AG einwirken, um die anstehenden Streckeninstandsetzungen direkt zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit der örtlichen Bahnstrecken durch die Elektrifizierung der „Eifelbahn“-Bahnverbindung von Kall nach Köln zu nutzen und damit die meiner Ansicht nach aufgrund der zahlreichen zerstörten Straßen zur Gewährleistung der Mobilität von im Hochwassergebiet lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie zum Warentransport und zum Abtransport von Abfall und kontaminiertem Flutschlamm notwendigen zusätzlichen Bahnfahrten und -strecken zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. September 2021**

Die Analyse der Schäden und der daraus resultierenden Kosten für die Schadensbeseitigung an den Fahrbahnen und den Bauwerken infolge der Unwetterkatastrophe ab dem 14. Juli 2021 ist noch nicht abgeschlossen.

Für den Bereich der Bundesautobahnen werden die Kosten für die Instandsetzung zunächst auf rund 150 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2024, geschätzt. Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes sollen alle Verkehrsbeziehungen der betroffenen Streckenabschnitte der Bundesautobahnen A 1 und A 61 spätestens bis zum Jahreswechsel,

* Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/32692.

teilweise noch eingeschränkt, wieder für den Verkehr freigegeben sein. Für die Bundesstraßen wird von Kosten für die Schadensbeseitigung von rund 500 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2026 ff., ausgegangen. Die Dauer der Schadensbeseitigung im Bereich der Bundesstraßen hängt neben der abschließenden Schadensanalyse insbesondere von der Art der Wiederherstellung ab (1:1-Wiederherstellung oder neue Trassenführung).

Bei der Schieneninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes wird der Gesamtschaden (Schienenstrecken/Verkehrsstationen/Energieanlagen) durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) auf 1.300 Mio. Euro geschätzt, davon rund 1.200 Mio. Euro in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Schadensanalyse der DB AG dauert noch an. Die DB AG hat die Befahrbarkeit zahlreicher Eisenbahnstrecken wiederhergestellt.

188. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) In welchem Zustand befinden sich die Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern (MV) auf Basis des einheitlichen Notensystems des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, und wie verteilen sich die Noten prozentual (bitte Stichtag angeben) auf die Strecken in MV?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. September 2021

Die Häufigkeitsverteilung des Zustandswerts Gesamtwert₁₅ der 100-m-Abschnitte für die Bundesautobahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Bundesautobahnen MV Gesamtwert ₁₅ Erfassungs-Jahr der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) – Messung 2018	
	Häufigkeit in Prozent
1,0 ≤ Wert < 1,5	18,5
1,5 ≤ Wert < 2,5	37,7
2,5 ≤ Wert < 3,5	10,2
3,5 ≤ Wert < 4,5	8,7
4,5 ≤ Wert ≤ 5,0	25,0

Die Häufigkeitsverteilung des Zustandswerts Gesamtwert₁₅ der 100-m-Abschnitte für die Bundesstraßen im Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

Bundesstraßen MV Gesamtwert ₁₅ Erfassungs-Jahr der ZEB – Messung 2016	
	Häufigkeit in Prozent
1,0 ≤ Wert < 1,5	5,5
1,5 ≤ Wert < 2,5	37,2
2,5 ≤ Wert < 3,5	27,1
3,5 ≤ Wert < 4,5	13,6
4,5 ≤ Wert ≤ 5,0	16,7

189. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Plant der Bund, durch Baumaßnahmen, wie zum Beispiel den Ausbau eines Umschlagterminals, aktuell den Schienengüterverkehr im bayerischen Bezirk Unterfranken zu stärken, wenn ja, durch welche, und wie hoch sind die Bundesmittel, die hierfür verausgabt werden sollen (www.mainpost.de/regional/wuerzburg/strasse-oder-schiene-wie-wird-der-gueterverkehr-in-mainfranken-klimafreundlicher-art-10646085; bitte die 14 Projekte mit dem größten Finanzvolumen nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2021

Im aktuellen Bedarfsplan sind im Vordringlichen Bedarf zwei Maßnahmen enthalten, die auch die Region Unterfranken betreffen. Dies sind:

- Ausbaustrecke (ABS) Burgsinn–Gemünden–Würzburg–Nürnberg sowie
- ABS/Neubaustrecke (ABS/NBS) Hanau–Fulda–Erfurt/Aschaffenburg–Nantenbach.

Für Details zu den jeweiligen Maßnahmen wird auf den Bedarfsplan verwiesen (abrufbar unter www.bvwp-projekte.de/map_railroad_2018.html).

Darüber hinaus wird infolge der Planungen des Bundes zum Deutschlandtakt ein Aus- und Neubau des Schienennetzes anhand eines langfristorientierten Zielfahrplans stattfinden, der auch den Schienengüterverkehr entsprechend berücksichtigt. Zahlreiche Maßnahmen wurden fahrplanbasiert abgeleitet und im Rahmen eines Gesamtplanfalls positiv gesamtwirtschaftlich bewertet. Maßnahmen für die Region Unterfranken sind, u. a. eine Neubaustrecke Würzburg–Nürnberg, infolge dessen auch die im zweiten Bedarfsplanprojekt enthaltene Relation Aschaffenburg–Nantenbach modifiziert wurde. Für die enthaltenen Maßnahmen wird auf die Bewertung des Gesamtplanfalls Deutschlandtakt verwiesen (abrufbar unter <https://assets.ctfassets.net/scbs508bajse/7DCXM4rOA6vEJzh8jw1DxN/0f2a84cfe964f6ad1d63e54b8ee7b7c4/sma-entwurf-massnahmen-planfall-deutschlandtakt.pdf>).

190. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden – GVFG) Anmeldungen oder Anträge aus dem Bundesland Sachsen für den Bau oder die Wiedernutzbarmachung von Bahnstrecken vor, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. September 2021

Im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) hat der Freistaat Sachsen folgende Vorhaben als Bau oder Ausbau von

Schienenwegen des öffentlichen und Schienenpersonennahverkehrs zur Fortschreibung des GVFG-Bundesprogramms 2021 bis 2025 angemeldet:

- Chemnitz, Chemnitzer Modell,
- Chemnitz, Chemnitzer Modell, 2. Bauabschnitt,
- Dresden, Straßenbahn Pilotlinie 2,
- Dresden, Stadtbahnlinie Dresden, Löbtau–Südvorstadt–Strehlen und Bühlau–Weißig,
- Dresden, Ausbau der Linie 3, Großenhainer Str. bis einschl. Eisenbahnüberführung Hansastr.,
- Dresden, Ausbau der Linie 7, Gleisschleife Weixdorf–Königsbrücker Landstr.–Karl-Marx-Str.–Königsbrücker Str.,
- Dresden, Ausbau der Hauptachsen: Achse Striesen, Achse Bautzner Straße, Achse Reicker Straße, Achse Meißner Straße,
- Leipzig, Straßenbahn, Straßenbahnausbau Linie 7, 11, 15.

191. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welches Nutzen-Kosten-Verhältnis ergibt sich unter der Zugrundelegung von 383,4 Mio. Euro Kosten (lt. Bundesverkehrsministerium in seiner Antwort auf meine Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/31575) für den A-52-Abschnitt AK Essen–Gladbeck (o)–AS Gelsenkirchen-Buer-West?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. September 2021

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 haben Fachgutachter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für das Vorhaben A 52, AK Essen/Gladbeck (A 2)–AS Gelsenkirchen-Buer ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,0 ermittelt.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/31575 verwiesen. Nach Abschluss der noch laufenden Planungen für die gewählte Tunnellösung wird auf Grundlage der aktuellen Maßnahmenkosten das Nutzen-Kosten-Verhältnis fortgeschrieben werden.

192. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund wurde mit der Schweiz kürzlich eine neue Vereinbarung zum grenzüberschreitenden Bahnverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz getroffen, und welche wesentlichen inhaltlichen Veränderungen zur bisher gültigen „Vereinbarung von Lugano“ sind darin vereinbart worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. September 2021**

Mit der neuen Vereinbarung wurde den Entwicklungen des Schienenverkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz seit dem Jahr des Inkrafttretens der alten Vereinbarung im Jahr 1996 Rechnung getragen und eine neue Grundlage für die künftige Zusammenarbeit geschaffen.

Die wesentlichen Punkte umfassen:

- stärkere Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovation, Digitalisierung und zur Harmonisierung der technischen Parameter im grenzüberschreitenden Schienenverkehr,
- gemeinsame Entwicklung und Aufbau eines vertakteten Fahrplankonzepts im internationalen Schienenpersonenverkehr,
- Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Intensivierung von Tages- und Nachtzugverbindungen im internationalen Schienenpersonenfernverkehr.

193. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)
- Wie viele Züge hat es in den Jahren 2010, 2015 und 2020 jeweils in den vier Kategorien Schienenpersonenfernverkehr, Schienengüterverkehr, Regionalverkehr und S-Bahn-Züge im Jahresdurchschnitt täglich auf dem Streckenabschnitt Elmshorn–Pinneberg gegeben (bitte die Zahlen nach den gleichen Kriterien darlegen, wie sie auch für die Bewertung des Planfalls Deutschlandtakt vor dem Hintergrund der vorliegenden Verkehrsprognose 2030 in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 121 auf Bundestagsdrucksache 19/32251 mitgeteilt worden sind)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. September 2021**

Die nachfolgenden Tabellen zeigen nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) die durchschnittlichen Zugzahlen für einen 24-h-Zeitraum.

Tabelle 1: Richtung Pinneberg–Elmshorn im Bereich Tornesch

Verkehrsart/Jahresscheibe	2010	2015	2020
Schienenpersonenfernverkehr	13	16	20
Schienenpersonennahverkehr	98	105	110
Schienengüterverkehr	39	40	28

Quelle: DB AG

Tabelle 2: Richtung Elmshorn im Bereich Tornesch–Pinneberg

Verkehrsart/Jahresscheibe	2010	2015	2020
Schienenpersonenfernverkehr	13	16	19
Schienenpersonennahverkehr	99	106	108
Schienengüterverkehr	40	38	27

Quelle: DB AG

194. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Wie viele Ladestationen für E-Autos wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in Deutschland aufgestellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele zusätzliche öffentliche Ladepunkte hat die Automobilwirtschaft von den bis 2022 zugesagten 15.000 beigesteuert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 19/22089)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2021

Laut Bundesnetzagentur sind in Deutschland insgesamt 46.174 Ladepunkte gemeldet (Stand: 1. August 2021).

Bundesland	Normal-ladepunkte	Schnell-ladepunkte
Baden-Württemberg	6.407	1.183
Bayern	8.513	1.169
Berlin	1.253	168
Brandenburg	806	170
Bremen	334	51
Hamburg	1.227	174
Hessen	2.653	451
Mecklenburg-Vorpommern	405	78
Niedersachsen	4.361	809

Bundesland	Normal-ladepunkte	Schnell-ladepunkte
Nordrhein-Westfalen	7.155	948
Rheinland-Pfalz	1.454	417
Saarland	315	52
Sachsen	1.585	351
Sachsen-Anhalt	661	197
Schleswig-Holstein	1.516	275
Thüringen	779	257
Gesamtes Bundesgebiet	39.424	6.750

Von dieser Gesamtsumme hat die Automobilindustrie laut Bericht des Verbandes der Automobilindustrie (Stand: Juli 2021) 6.943 öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet.

Neben öffentlich zugänglichen Ladepunkten fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auch den Aufbau von Ladeinfrastruktur an privaten Wohngebäuden. In dem entsprechenden För-

derprogramm sind bis zum 5. September 2021 Anträge für den Aufbau von 807.025 Ladevorrichtungen eingegangen. Bis zum 31. August 2021 wurden davon bereits 136.501 Ladevorrichtungen errichtet.

Bundesland	Anzahl Ladepunkte
Baden-Württemberg	22.575
Bayern	28.654
Berlin	1.295
Brandenburg	2.750
Bremen	444
Hamburg	1.229
Hessen	11.700
Mecklenburg-Vorpommern	1.100
Niedersachsen	23.824
Nordrhein-Westfalen	19.814
Rheinland-Pfalz	9.848
Saarland	1.804
Sachsen	2.721
Sachsen-Anhalt	1.633
Schleswig-Holstein	5.584
Thüringen	1.526
Gesamtes Bundesgebiet	136.501

195. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) Wie viele Enteignungsverfahren wurden unter Einbindung/Beteiligung der Bundesregierung (bitte nach Zweck aufschlüsseln) seit 2018 in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz angestoßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. September 2021

Eine Abfrage innerhalb der Bundesregierung hat folgendes Ergebnis bezüglich der Anzahl an Enteignungsverfahren ergeben:

Anzahl Enteignungsverfahren	
Land	Anzahl
Berlin	1
Brandenburg	9
Bremen	0
Hamburg	0
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	5
Rheinland-Pfalz	16

196. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren aus Bundesmitteln die Durchführung der „Internationalen Automobilausstellung“ (IAA) gefördert, bzw. sieht sie vor, diese als erste internationale Großveranstaltung nach dem Lockdown, bei welcher der „Verband der Automobilindustrie“ über weniger Ticketverkäufe und weniger Aussteller berichtet (s. a. „Die Kritiker sind erst zufrieden, wenn kein Auto mehr zu sehen ist“, DIE WELT, 30. August 2021 unter www.welt.de/wirtschaft/article233460456/IAA-in-Muenchen-Erst-zufrieden-wenn-kein-Auto-mehr-zu-sehen-ist.html), finanziell zu unterstützen, und sofern ja, in welcher Höhe ist das erfolgt bzw. geplant (bitte ab dem Jahr 2016 die einzelnen Verwendungszwecke angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. September 2021

Seitens der Bundesregierung erfolgte in dem genannten Zeitraum keine finanzielle Unterstützung oder Förderung der IAA.

197. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der Verfahrensstand der in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes liegenden Wiedererteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Rampe A 861 Rheinfeldens-Süd für den sogenannten „kleinen Grenzverkehr“, und wie will die Bundesregierung vor diesem Hintergrund einen solchen vereinfachten Warenverkehr für ortsansässige Unternehmen im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet künftig sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2021

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes werden Anträge der in Rheinfeldens ansässigen Unternehmen auf Wiedererteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der in der Frage genannten Rampe nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 der Straßenverkehrsordnung unter Berücksichtigung der jüngsten Genehmigungspraxis des bis zum 31. Dezember 2020 zuständigen Regierungspräsidiums Freiburg wohlwollend geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

198. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP)
- Unterstützt die Bundesregierung das Programm „Jeder Gemeinde ihr Biotop“, welches die Artenvielfalt der Insekten durch eine Vielfalt kommunal gepflegter Biotope fördert (bitte unter Nennung von Gesetzesgrundlagen, Förderprogrammen und Sachständen beantworten; www.vogelundnatur.de/jeder-gemeinde-ihr-biotop/), und wenn ja, wie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. September 2021**

Das Projekt „Jeder Gemeinde ihr Biotop“ wird seitens der Bundesregierung nicht direkt unterstützt. Im August 2020 ist jedoch ein dieses Ziel aufgreifendes Vorhaben „Landschaft + Menschen verbinden – Kommunen für den bundesweiten Biotopverbund“ unter der Leitung der Heinz-Sielmann-Stiftung gestartet, das u. a. mit Mitteln des Bundesprogramms Biologische Vielfalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterstützt wird. Dieses Bundesprogrammprojekt zielt darauf ab, bundesweit eine nachhaltige institutionelle Stärkung des Themas Biotopverbund auf kommunaler Ebene zu erreichen. Es sollen wertvolle und beispielhafte Beiträge zur Umsetzung des bundesweiten und länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland geleistet werden. Die Laufzeit des Projekts beträgt vier Jahre. Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/gemeindebiotop.html>.

199. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mengen an Textilabfall fallen nach Kenntnis der Bundesregierung jedes Jahr in Deutschland an (bitte absolute Menge und Pro-Kopf-Menge ausweisen), und wie hoch sind die Abfallmengen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung im europäischen Vergleich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 7. September 2021**

Es gibt keine bundesweit statistisch erfassten Daten zu Alttextilien in Deutschland. Eine von der Privatwirtschaft, dem Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse), beauftragte Studie zum Konsum, Bedarf und der Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland aus dem Jahr 2020 gibt hierzu eine Einschätzung mit dem Bezugsjahr 2018 (Die Studie ist im Internet abrufbar unter dem Link: www.bvse.de/dateien2020/1-Bilder/03-Themen_Ereignisse/06-Textil/2020/studie2020/bvse%20Alttextilstudie%202020.pdf). Das Sammelaufkommen wurde mit sekundärstatistischen Daten ermittelt. Die bvse-Studie schätzt ein Sammelpotenzial von 1,27 Millionen Tonnen

für das Jahr 2018 ab. Dies entspricht einem Sammelaufkommen von 15,31 kg pro Einwohner und Jahr.

In dem aktuellen Forschungsvorhaben „Evaluation der Erfassung und Verwertung ausgewählter Abfallströme zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft“ (FKZ 3719 34 302 0) ist die bestehende Datengrundlage weiter evaluiert worden (Das Forschungsvorhaben befindet sich derzeit im Abschluss und die Veröffentlichung des Abschlussberichtes als UBA-Texte ist für Q4/2021 geplant.).

Es wurde auch ein Vergleich der Sammelmengen zu einigen anderen europäischen Staaten gezogen. Die Sammelmengen sind mit Ausnahme von Frankreich alle geschätzt. Sie stammen aus Studien oder Abschätzungen von Branchenverbänden. Die Zusammensetzung der Alttextilien in den einzelnen Ländern unterscheidet sich zum Teil, sodass die Werte nicht 1:1 vergleichbar sind.

	Deutschland³	Belgien	Dänemark^{1, 2}	Frankreich²	Niederlande	Großbritannien
Verbrauch (t/a)	1.560.000	175.462	75.000	624.000	305.000	1.629.000
Verbrauch (kg/EW*a)	18,8	15,0	13,1	9,3	17,7	24,6
Sammelmenge (t/a)	1.000.000	120.000	36.000	239.000	136.000	620.000
Sammelmenge (kg/EW*a)	12,0	10,3 (8,1 ⁴)	6,3	3,6	7,9	9,4
Sammelquote ohne Schuhe	64 %	68,4 % (54 %⁴)	48 %	38 %	44,6 %	38 %

1 ohne Schuhe

2 ohne Accessoires

3 inkl. Taschen und Lederwaren

4 Daten Region Flandern

200. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Sammelquote für die getrennte Erfassung von Alttextilien in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte absolute Mengen und Anteil der getrennt erfassten Alttextilien am Gesamtaufkommen ausweisen), und welche Mengen der getrennt erfassten Alttextilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung einer Wiederverwendung, einer Verarbeitung zu Putzlappen oder Dämmstoffen sowie einem Faser-zu-Faser-Recycling zugeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. September 2021

Es gibt keine bundesweit statistisch erfassten Daten zu Alttextilien in Deutschland. Eine von der Privatwirtschaft, dem Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse), beauftragte Studie zum Konsum, Bedarf und der Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland aus dem Jahr 2015, mit dem Bezugsjahr 2013, enthält u. a. eine Abschätzung zu deren Zusammensetzung und Verbleib (Die

Studie ist im Internet abrufbar unter dem Link: www.bvse.de/images/pdf/Leitfaeden-Broschueren/150914_Textilstudie_2015.pdf). Die bvse-Studie schätzt ein Sammelpotenzial von ca. 1,35 Millionen Tonnen an Textilien, Schuhen und Taschen/Lederwaren, von denen ca. 1,01 Millionen Tonnen als Alttextilien erfasst wurden. Das entspricht einer Sammelquote von rund 75 Prozent. Laut der Studie wurden hiervon ca. 54 Prozent einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt, indem eine Weiternutzung (Second Hand) ermöglicht wurde. 38 Prozent sind dem stofflichen Recycling zugeführt worden. Hiervon sind 21 Prozent zu Putzlappen weiterverarbeitet und 17 Prozent nach Auflösung der Textilfasern zur Herstellung von Dämmmaterial oder Faserstoffen u. a. für die Automobilindustrie genutzt worden. 6 Prozent sind thermisch verwertet und 2 Prozent zur Beseitigung gegeben worden.

Im Jahr 2020 hat der bvse für das Bezugsjahr 2018 eine Fortschreibung, die Textilstudie 2020, veröffentlicht (Die Studie ist im Internet abrufbar unter dem Link: www.bvse.de/dateien2020/1-Bilder/03-Themen_Ereignisse/06-Textil/2020/studie2020/bvse%20Alttextilstudie%202020.pdf). Hier wird bei einem Potenzial von 1,63 Millionen Tonnen ein Sammelaufkommen von 1,27 Millionen Tonnen für das Jahr 2018 abgeschätzt; das entspricht etwa einer Sammelquote von 78 Prozent. Dabei wurden 62 Prozent der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Second Hand) zugeführt, 14 Prozent zu Putzlappen weiterverarbeitet, 12 Prozent dem Recycling zur Herstellung u. a. von Dämmmaterial zugeführt, 8 Prozent thermisch verwertet und 4 Prozent zur Beseitigung gegeben.

201. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit kann die Bundesregierung die Annahme der civity-Studie „Kosten und verursachungsgerechte Finanzierung einer vierten Reinigungsstufe an Kläranlagen“ (www.bdew.de/media/documents/PI_20181022_Executive_Summary_Finanzierung-4-Reinigungsstufe-Klaeranlagen.pdf) bestätigen, dass die flächendeckende Einführung einer vierten Reinigungsstufe in Deutschland über 30 Jahre zu Mehrkosten von 36 Mrd. Euro führt, beziehungsweise mit welchen jährlichen Kosten rechnet die Bundesregierung für die Aufrüstung von vierten Reinigungsstufen und die Reduktion von Spurenstoffeinträgen in das Wasser?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. September 2021

Die Darstellung der Kosten für die vierte Reinigungsstufe im civity-Bericht entspricht den Ergebnissen des Umweltbundesamtes (UBA) aus dem Jahr 2016 (UBA 60/2016). Zudem nimmt der civity-Bericht ausdrücklich Bezug auf die Studie des UBA. Beide Auswertungen umfassen dabei Kläranlagen der Größenklassen 3 bis 5 (ca. 3.000 von ca. 9.100 Kläranlagen), was etwas ungenau gemeinhin als flächendeckender Ausbau bezeichnet wird.

Die für diesen Ausbau berechneten Kosten von ca. 1,2 Mrd. Euro/Jahr entsprechen hochgerechnet auf 30 Jahre (angenommene Nutzungsdauer der Anlagen) den dargestellten 36 Mrd. Euro.

Die Identifikation von Kläranlagen, für die aus Gründen des Gewässerschutzes eine vierte Reinigungsstufe sinnvoll sein könnte, obliegt den Ländern. Um die Vorgehensweise zu vereinheitlichen, wurde gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes ein Orientierungsrahmen erarbeitet, der bundeseinheitliche Auswahlkriterien empfiehlt.

Eine mögliche Vorauswahl in Frage kommender Anlagen für eine Ausrüstung mit einer vierten Reinigungsstufe auf Grundlage des Orientierungsrahmens sowie die Ermittlung der hieraus resultierenden Kosten wird derzeit auf Grundlage eines Beschlusses der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) von den Ländern bearbeitet. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Eine Entscheidung, ob die entsprechende Kläranlage damit um eine vierte Reinigungsstufe aufgerüstet werden soll, ist mit dieser Vorauswahl nicht verbunden.

202. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, die Kosten der Abwasserreinigung und Trinkwasseraufbereitung verursachergerecht auf Hersteller und Inverkehrbringer von spurenstoffbelasteten Produkten umzulegen, und wie bewertet die Bundesregierung die Einführung einer Fondslösung zur verursachergerechten Finanzierung von vierten Reinigungsstufen, die unter anderem von Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgeschlagen wird (www.bdew.de/wasser-abwasser/bdew-setzt-sich-fuer-eine-fondsloesung-zur-vermeidung-von-spurenstoffen-ein/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. September 2021

Die Kosten der Trinkwasseraufbereitung und Abwasserreinigung werden in Deutschland über Gebühren oder Preise auf die Bezieher von Trinkwasser umgelegt. Dies würde auch für die Finanzierung von Maßnahmen für verringerte Spurenstoffeinträge wie bspw. die Ertüchtigung von Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe gelten.

Zum Vorschlag, die Kosten der Abwasserreinigung und Trinkwasseraufbereitung auf Hersteller und Inverkehrbringer von spurenstoffbelasteten Produkten umzulegen, oder der Einführung einer Fondslösung gibt es noch keine abgestimmte Position der Bundesregierung.

203. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welchen konkreten Handlungsauftrag sieht die Bundesregierung folgend aus der Annahme des Antrags „Verantwortungsbewusster Umgang mit Kampfmitteln in Nord- und Ostsee – Technologien der maritimen Wirtschaft nutzen“ auf Bundestagsdrucksache 19/29283, und in welcher Höhe plant sie die Bereitstellung von Mitteln zur Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in der Nord- und Ostsee?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 9. September 2021**

Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es hinsichtlich der Beräumung zeitnah eines gestuften Herangehens nach Priorisierung, welches auf der Einschätzung der Gefährdungslage für Mensch und Umwelt, der Zugänglichkeit und der Definition von Eingriffsschwellen basiert. Geprüft wird, ob mit konventioneller Munition in leicht zugänglicher Lage, mit hohen Erfolgsaussichten und angemessener Wirkung hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und Gesundheit begonnen werden sollte und Sprengungen möglichst vermieden werden sollten.

Ein Vorschlag für ein entsprechendes Vorgehen wird derzeit von der Bundesregierung erarbeitet. In diesem Zusammenhang finden aktuell Ressortgespräche statt.

Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit initiierten Staatssekretärstreffens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung Ende Juni 2021 wurde die Mobilisierung von weiteren Mitteln im Rahmen der Finanzierungskompetenz von Bund und Ländern besprochen.

Der Bund ist grundsätzlich bereit, vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit, eine verfassungskonforme Anschubfinanzierung für ein Pilotprojekt zur Verfügung zu stellen. Hierüber wird im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein.

Im laufenden Haushalt konnten in den betroffenen Einzelplänen über die ohnehin dort schon fachbezogenen veranschlagten Mittel keine weiteren Mittel mit entsprechender Zweckbindung identifiziert werden.

Im weiteren Verlauf soll eine Verifizierung erfolgen und dem Konzept zur Pilotierung eine Langfristperspektive der Bundesregierung zur Seite gestellt werden.

Die Finanzierung aller Maßnahmen soll aufgrund der jeweiligen grundgesetzlichen Aufgabenverteilung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien zwischen Bund, Ländern und betroffenen Wirtschaftssektoren geklärt werden und – soweit der Bundeshaushalt betroffen ist – im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

Eventuell bestehende Möglichkeiten, aufgrund der in Deutschland gewonnenen Expertise Vermarktungspotenziale erfolgreicher Technologieentwicklung und -anwendung nutzen zu können, fließen in die Erwägungen mit ein.

204. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis bestätigen, dass das nachweislich fehlerhafte Hüllrohr-Material M5, das im Atomkraftwerk (AKW) Taishan (China) zum Anstieg der Konzentration bestimmter Edelgase im Primärkreislauf führte, z. B. auch in Cattenom (Frankreich) zur Anwendung kommt (vgl. www.montelnews.com/fr/news/1233382/lasn-dclare-desfuites-de-gaz-%C3%A0-chooz-2-et-cattenom-3- und www.montelnews.com/fr/news/1240119/edf-confirmer-des-gaines-corrodes-sur-3-racteurs-43-gw), und werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Atomfabrik Lingen Brennelemente mit dem fehlerhaften Hüllrohr-Material M5 hergestellt (Auch in Deutschland ist schon länger bekannt, dass M5-Hüllrohre ein anormales Korrosionsverhalten aufweisen können; vgl. www.grs.de/sites/default/files/pdf/grs-a-3570.pdf, S. 9. Ein schlechter Umgang könnte zum Bruch der ersten Sicherheitsbarriere führen.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. September 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Brennstäbe, die aus dem Hüllrohrwerkstoff M5 gefertigt sind, weltweit eingesetzt, auch in Frankreich und in China. Der Bundesregierung liegen Hinweise vor, dass auch im Reaktorblock 3 des Atomkraftwerks Cattenom M5-Brennelemente zum Einsatz kommen. Jedoch nur der jeweils zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde liegen exakte Kenntnisse zu den Brennstäben vor, die während des Betriebes der Atomkraftwerke in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden.

Ein Zusammenhang von erhöhter Korrosion am Hüllrohrwerkstoff M5 mit dem bekannt gewordenen Anstieg der Aktivitätskonzentration im Primärkreislauf in der Anlage Taishan-1 ist der Bundesregierung nicht bekannt.

In der Brennelementfertigungsanlage Lingen werden die in anderen Fabrikationsstätten gefertigten Hüllrohre lediglich mit Brennstofftableten gefüllt und zu Brennelementen montiert. Zur Fertigung von Brennelementen werden hier auch Hüllrohre aus M5 verwendet.

205. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Studien zur Veränderung der radioaktiven Belastung für die Beschäftigten und Anwohner im Umkreis von vier Kilometern um die Schachanlage Asse II durch die von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) geplante oberirdische Atomanlage mit Konditionierung und assenahem Zwischenlager liegen der Bundesregierung vor, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, um welchen Wert die Belastung verringert würde, wenn dem Minimierungsgebot der Strahlenbelastung gefolgt wird, indem der Atommüll entsprechend der GNS/WTI-Studie unter Tage ggf. verbunden mit einer Probeentnahme und/oder Messungen zur Charakterisierung in sichere Transportbehälter verpackt und in ein vier Kilometer von jeglicher Wohnbebauung entferntes Zwischenlager verbracht wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. September 2021**

Der Bundesregierung ist unter anderem die „Standortunabhängige Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte“ bekannt, wonach die mit konservativen Annahmen ermittelte Strahlenexposition für die Anwohnerinnen und Anwohner bereits bei einer Entfernung von ca. 170 Metern unter der De-minimis-Dosis beziehungsweise „Unerheblichkeitsschwelle“ von 10 Mikrosievert pro Jahr liegt; diese Studie hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH bei der Auswahl des Standortes für das Zwischenlager an der Schachanlage Asse II berücksichtigt. Eine Abfallbehandlung mit Umverpackung der rückzuholenden Abfälle unter Tage scheidet aus Gründen der Störfallsicherheit (z. B. Brandschutz) aus. Eine Sicherheitsgewinn in Bezug auf einen möglichen auslegungsüberschreitenden Lösungszutritt wird schneller erreicht, wenn die Abfälle zügig nach über Tage verbracht werden. Zudem wäre bei einem entsprechenden Umgang mit den radioaktiven Abfällen über oder unter Tage mit einer vergleichbaren Strahlenbelastung durch Ableitungen über den Luftpfad für die Bevölkerung zu rechnen.

206. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie erfolgreich waren aus Sicht der Bundesregierung die von Deutschland weltweit mit über 1,3 Mrd. Euro geförderten Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt (bitte unter Angabe konkreter Messgrößen wie bspw. Größe der geschützten Fläche, Erholung von einzelnen Populationen gefährdeter Arten, Renaturierung von Ökosystemen, CO₂-Speicherkapazitäten etc. erläutern; www.bmu.de/pressemitteilung/flasbarth-ruft-zum-mehr-finanziellen-engagement-fuer-den-schutz-der-biologischen-vielfalt-auf), und wie viele der Projekte sind aus Sicht der Bundesregierung als gescheitert anzusehen (bitte unter Angabe von Gründen erklären)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. September 2021**

Bei der zitierten Summe 1,3 Mrd. Euro in der Pressemitteilung vom 8. September 2021 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) handelt es sich um den Beitrag des Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) des BMU. Die IKI ist das wichtigste Instrument des BMU zur internationalen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversitätsprojekten in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in den Transformationsstaaten.

Im Förderbereich IV Biodiversität unterstützt die IKI Partnerländer bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) und zukünftig des Post-2020-Rahmenwerks, um dem weltweit dramatischen Verlust der natürlichen Lebensgrundlagen zu begegnen. Das Hauptziel der IKI-Projekte insbesondere im Zeitraum seit dem Jahr 2011 im Bereich Biodiversität war es, die Umsetzung des „Strategischen Plans 2011–2020“ des CBD und seiner 20 „Aichi-Ziele“ in den Partnerländern konkret und wirkungsvoll zu unterstützen. Entsprechend arbeiten die in der Pressemitteilung erwähnten Projekte zu vielfältigen Themenschwerpunkten wie z. B. Inwertsetzung von Ökosystemen, Wiederherstellung von Ökosystemen, Reduktion von Verluste, Degradierung und Fragmentierung von Ökosystemen/Flächen, Mobilisierung finanzieller Mittel, Terrestrischer und Mariner Schutzgebiete, nachhaltige Nutzung von Ökosystemen/Flächen, Erwerb von Kenntnissen sowie Verbesserung der Wissensbasis.

Nachfolgend wird zusammengefasst anhand von zwei Projektbeispielen die Förderung von IKI-Projekten im Bereich Biodiversität verdeutlicht:

In Zusammenarbeit mit den politischen Partnern in Costa Rica konnte ein Schutzgebiet (9.600 km²) neu ausgewiesen werden und 12 weitere Schutzgebiete (3.500 km²) unter Anwendung des vom IKI-Projekt entwickelten methodischen Ansatzes neu zugewiesen werden. Das Projekt trug dazu bei, ein nationales Schutzgebietssystem einzurichten, das möglichst viele Ökosysteme umfasst, effizient gemanagt wird und über eine stabile Finanzierung verfügt.

Ein weiteres IKI-Projekt unterstützte das philippinische Umweltministerium bei der Ausweisung besonders schutzwürdiger Habitats (30.049 ha) bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung des Projekts 149.100 ha Schutz- und Produktionswald im Rahmen von forstlichen Landnutzungsplänen ausgewiesen sowie die Wiederherstellung von 1.149 ha degradiertes Naturwälder. Weitere Projektbeispiele entnehmen Sie bitte der IKI-Website.

Alle IKI-Projekte unterliegen einem strengen Auswahlverfahren, um sicherzustellen, dass sie ihre angestrebten Ziele erreichen, bei gleichzeitiger Einhaltung geltender Umwelt- und Sozialstandards (Safeguards). Einzelheiten zum Auswahlverfahren entnehmen Sie bitte der IKI-Website.

Als internationales Finanzierungsinstrument arbeitet die IKI mit einer Vielzahl von Durchführungsorganisationen, unterschiedlichen Ausgangssituationen sowie politischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Partnerländern. In einigen Fällen kommt es vor, dass Projekte im Laufe ihrer Umsetzung an neue Rahmenbedingung angepasst werden müssen, zum Teil neu ausgerichtet werden müssen. Dabei ist es der IKI

seit ihrer Gründung im Jahr 2008 gelungen, mit dieser Vielfalt und den Herausforderungen in ihrer Projektlandschaft umzugehen und im Rahmen eines umfassenden Evaluierungssystems aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen.

207. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viel Geld ist an die Deutsche Umwelthilfe e. V. und deren Konsortien wie beispielsweise die DUH Umweltschutz-Service GmbH von Bundesbehörden wie beispielsweise dem Umweltbundesamt oder aus Sondervermögen des Bundes im Zeitraum von Juni 2020 bis zum Zeitpunkt der Frage (31. August 2021) geflossen (ggf. aus welchem Titel; bei Projektmitteln bitte nach Einzelprojekten bzw. Aufträgen und Jahresleistungen der neun größten Projekte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. September 2021

Die Auflistung der im Jahr 2020 durch die Bundesregierung an die Deutsche Umwelthilfe e. V. ausgezahlt bzw. der bis August 2021 bewilligten Mittel für das Jahr 2021 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Ergänzend wird mit Blick auf übergreifende Aspekte zur Projektförderung auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 199 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 verweisen.

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass die Projektförderung des Bundes grundsätzlich zweckgebunden ist, sodass es nicht möglich ist, Mittel, die im Rahmen der Projektförderung vergeben werden, für andere, ggf. politische Aktivitäten zu nutzen. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel wird bei jedem Vorhaben sorgfältig geprüft.

Ressort	Projekttitel	Kapitel	Titel	2020	2021
BMBF	Verbundvorhaben ENSURE: Neue EnergieNetzstrukturen für die Energiewende - Teilvorhaben Deutsche	3004	68541	119.664,17 €	151.479,31 €
BMU	F&U NBS Verbund "AgoraNatura - NaturMarkt"; Teilvorhaben C: Umsetzung und Einführung des Marktes	1604	68501	187.884,12 €	50.950,41 €
BMU	Stadtgrün: Artenreich und Vielfältig - Teilvorhaben: Durchführung der Fachkongresse und Erarbeitung der Projektmaterialien	1604	68501	55.758,60 €	34.644,70 €
BMU	NKI-Verbundprojekt: Klimaschutz zieht ein (KlimaZ) - Klimaschutz durch nachhaltige Gebäudedämmung	6092	68605	14.188,00 €	0,00 €
BMU	NKI: Mit Mehrweg das Klima schützen – Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegalternativen bei Getränkeverpackungen	6092	68605	55.414,92 €	0,00 €
BMU	NKI-Verbundprojekt: Koordinierungsstelle Sektorenkopplung – Klimaschutzpotenziale von Stromwendungen im Wärmebereich heben	6092	68605	99.906,61 €	0,00 €
BMU	NKI: SmartRathaus Kommunal Klimaschutz durch digitales Gebäudemanagement	6092	68605	165.990,96 €	8.740,04 €
BMU	Strategien zur Stickstoffreduktion im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele	1601	68504	66.966,36 €	15.000,00 €
BMU	NKI-Verbundprojekt: Klimaschutz trifft Mieterschutz – Wege zu einer sozialverträglichen Gebäudesanierung	6092	68605	88.652,00 €	82.870,00 €
BMU	Wieviel Soja steckt im Schnitzel? Innovative Kampagne für mehr Transparenz bei Futtermitteln	1601	68504	39.989,94 €	59.516,96 €
BMU	F+E-Vorhaben "Mainstreaming der wissenschaftlichen Ergebnisse von Naturkapital Deutschland"	1604	54401	104.556,00 €	120.858,00 €
BMU	NKI: "MEHRWEG. MACH MIT!" Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegverpackungen für Getränke und Speisen in der Gastronomie und auf Großveranstaltungen	6092	68605	0,00 €	55.668,00 €
BMWi	Bürgerdialog Stromnetz 2015-2019	6092	68613	417,07 €	

208. Abgeordnete **Judith Skudelnj** (FDP) Wie viele Gelder für Naturschutzmaßnahmen wurden während der 19. Wahlperiode durch die einzelnen Haushaltsgesetze jeweils bewilligt, und wie viele Gelder davon wurden nicht abgerufen (bitte unter Angabe der Gründe, falls bekannt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. September 2021**

Für den Naturschutz auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) federführend zuständig. Die Ausgaben des BMU für den Naturschutz sind zentral im Kapitel 1604 „Naturschutz“ veranschlagt. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die der Umsetzung der Ziele in § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dienen oder sich aus der Zuständigkeit des Bundes für die internationale Zusammenarbeit sowie für die gesamtstaatliche Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben. Haushaltsansatz und Ausgaben belaufen sich in der 19. Wahlperiode auf folgende Summen:

	SOLL	IST
	in Mio. Euro	
2017	71,527	60,544
2018	76,435	62,026
2019	95,706	65,886
2020	123,106	87,39
2021	132,568	

Gründe für geringere Mittelabflüsse sind:

- Geplante oder bewilligte Projekte können sich aus unterschiedlichen Gründen verschieben oder nicht realisieren mit der Folge, dass die für die Projekte bereitgestellten Mittel nicht oder nicht wie geplant abfließen. Auf die Gründe hierfür hat der Fördermittelgeber keinen Einfluss. Derzeit kommt erschwerend hinzu, dass sich auf Grund der Corona-Pandemie geplante und bewilligte Projekte in größerem Maße als normal verschieben. Entsprechend verzögert sich der Mittelabfluss.
- Insbesondere im Bereich der Naturschutzförderung muss die Projektdurchführung den Gegebenheiten auf Grund der klimatischen Rahmenbedingungen und Unwägbarkeiten (z. B. Flutkatastrophe, Dürre, Wintereinbruch) laufend angepasst werden, so dass sich der Mittelbedarf oft verschiebt.
- Abhängigkeit der Durchführung von Naturschutzprojekten von klimatischen Bedingungen/Wetter vor Ort und damit zusammenhängende teils gravierende Verschiebungen bei Kartierungen, Planerstellung und Umsetzung (zunehmend werden auch Dürre, Starkregen und Ausbleiben von Frostperioden relevant).
- Schwierigkeiten beim Grunderwerb und bei der Flächenverfügbarkeit und damit verzögerte/verringerte Maßnahmenumsetzung.
- Schwierigkeiten bei der Besetzung der Personalstellen bei den Fördernehmern (daher verzögerte Ausschreibungen von Aufträgen mit

der Konsequenz verzögerter Maßnahmenumsetzungen), vermehrt Personalfluktuaton bei angespannter Arbeitsmarktsituation. Die Corona-Pandemie hat diese Situation teils noch erheblich verstärkt.

Nicht abgerufene Mittel werden, um die Erreichung der Projektziele zu ermöglichen, soweit möglich in den Folgejahren bereitgestellt.

209. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Hat die Bundesregierung eine Einschätzung zur Einführung der von der Europäischen Kommission diskutierten Emissionsnorm Euro-7/VII, an deren Beratung sie laut Bundestagsdrucksache 19/25760 teilnimmt, angesichts der Aussage des Bundesverkehrsministers Andreas Scheuer „den Menschen die Begeisterung für Mobilität zu erhalten“ (DIE WELT, 5. April 2021 www.welt.de/wirtschaft/article229737909/Euro-7-Scheuer-wart-davor-Autobranche-zu-scharf-zu-regulieren.html), auf den Fahrzeugbereich von Wohnmobilen, Wohnwagen und Caravans (bspw. Mobilität, Reisemöglichkeiten, Wiederverkaufswert, Zulassung, Auftragseingänge für Hersteller u. a.), wenn ja, wie lautet diese, und zieht es die Bundesregierung in Betracht, angesichts von Lieferzeiten von teilweise mehr als 24 Monaten, ein für die Käufer vereinfachtes Widerrufsverfahren zu ermöglichen, wenn nach der Bestellung durch die Einführung der Norm Euro-7/VII eine Zulassung des bestellten Modells ab dem Jahr 2025 ausgeschlossen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. September 2021

Die EU-Kommission hat sich bisher öffentlich nicht festgelegt, welche konkreten Maßnahmen der für Ende des Jahres angekündigte Verordnungsvorschlag für eine neue Abgasnorm Euro-7/VII beinhalten wird und wann die neuen Regelungen in Kraft treten sollen. Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen unter anderem dafür einsetzen, dass angemessene Übergangsfristen für die Einhaltung von neuen Anforderungen festgelegt werden. Im Übrigen sieht die Verordnung (EU) 2018/858 für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien vor, dass noch eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen auch nach dem Ablauf der EU-Typgenehmigung für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, bei vervollständigten Fahrzeugen – zu denen in der Regel auch Wohnmobile zählen – für einen Zeitraum bis zu 18 Monaten, weiterhin in Betrieb genommen werden können.

Aus den genannten Gründen sieht die Bundesregierung zurzeit keine Notwendigkeit, neben den bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für eine Anfechtung, einen Widerruf oder einen Rücktritt vom Vertrag den Käufern ein vereinfachtes Widerrufsverfahren zu ermöglichen oder die Auflösung des Vertrags sonst zu erleichtern.

210. Abgeordneter
Hubertus Zdebek
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, damit der nach meiner Auffassung unhaltbare Zustand beendet wird, dass Vattenfall nach Angaben der zuständigen Genehmigungsbehörde BASE (zuletzt im Mai 2021, siehe hier: www.base.bund.de/DE/themen/ne/zwischenlager/standorte/kkb_brunsbuettel-atomrechtliche-situati-on.html;jsessionid=B1A6EF948F45730EA082A5002D0E0408.2_cid349) weiterhin in dem nach der Aufhebung der ersten Genehmigung durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig und des Bundesverwaltungsgerichts seit 2015 laufenden neuen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Zwischenlager Brunsbüttel erforderliche Sicherheitsnachweise bzw. Gutachten trotz offenbar entsprechender Aufforderungen durch das Bundesamt nicht vorlegt und damit eine erforderliche atomrechtliche Genehmigung bisher nicht erfolgt (a. a. O.), und wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten von Vattenfall und der Atomaufsicht in Schleswig-Holstein in diesem Zusammenhang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. September 2021**

Eine Beschleunigung des Verfahrens kann maßgeblich durch die Antragstellerin selbst und durch die Steuerung der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise in der entsprechenden Detailtiefe erfolgen. Seitens des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) werden die eingereichten Unterlagen zeitnah nach der jeweiligen Einreichung geprüft.

Die Unterlageneinreichung durch die Antragstellerin ist für das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 des Atomgesetzes für das Zwischenlager Brunsbüttel nach wie vor nicht abgeschlossen. Das BASE wird weiterhin auf einen möglichst zügigen Fortgang des Verfahrens drängen.

Die atomrechtliche Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein erhält im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Statusgesprächen mit allen Verfahrensbeteiligten umfassende Informationen über den Stand des Genehmigungsverfahrens.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

211. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)**
(FDP)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Kritik des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017, dass „im Auswahlverfahren der Hochschulen die Abiturnoten berücksichtigt werden [...], ohne einen Ausgleichsmechanismus für deren nur eingeschränkte länderübergreifende Vergleichbarkeit vorzusehen“ (1 BvL 3/14), zu beheben (bitte ausführen), und welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung vor, um das Übergangsverfahren als Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durch ein faires Vergabesystem auf Grundlage vergleichbarer Abschlüsse in ganz Deutschland zu ersetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister
vom 7. September 2021**

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für die Hochschulzulassung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund verfügt über eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulzulassung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 33 GG). Die Länder können hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 GG).

Die Neuregelung der Hochschulzulassung infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Dezember 2017 erfolgte dementsprechend durch die Länder. Der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ist am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Der Bund hat den im Urteil des BVerfG für verfassungswidrig erklärten § 32 des Hochschulrahmengesetzes durch das Achte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 15. November 2019 aufgehoben. Darüber hinausgehende Maßnahmen des Bundes sind aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt.

212. Abgeordnete
**Dr. Birke Bull-
Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Welcher Arbeitsplan des Programms „Schule macht stark“ für 2021 im Zuständigkeitsbereich der Länder ist der Bundesregierung aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bekannt, und welchen Arbeitsplan verfolgt die Bundesregierung für ihren Zuständigkeitsbereich in diesem Programm für 2021?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. September 2021**

Bund und Länder arbeiten in der gemeinsamen Initiative „Schule macht stark“ zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen zusammen. Dabei nehmen sie ihre Aufgaben jeweils im Rahmen ihrer ver-

fassungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten wahr. Grundlage für die gemeinsame Arbeit ist eine entsprechende Vereinbarung von Bund und Ländern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert einen interdisziplinären Forschungsverbund, bestehend aus 13 wissenschaftlichen Einrichtungen, der planmäßig im Januar 2021 seine Arbeit aufgenommen hat. Seit Beginn des Jahres wurden vier Regionalzentren aufgebaut, die für die laufende Zusammenarbeit mit den Schulen verantwortlich sind. Die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den von den Ländern ausgewählten Schulen und dem Forschungsverbund hat wie geplant mit dem Schuljahr 2021/2022 begonnen bzw. beginnt nach den Sommerferien. So wird derzeit eine Ausgangserhebung bei den 200 teilnehmenden Schulen durchgeführt, um auf dieser Grundlage passgenaue Angebote für die Schulen in den Bereichen „Unterrichtsentwicklung Deutsch und Mathematik“, „Professionalisierung“, „Schulentwicklung und Führung“ sowie „Außerunterrichtliches Lernen und Sozialraumorientierung“ entwickeln bzw. umsetzen zu können. Ergänzend haben die Länder bereits Informationsveranstaltungen für die jeweils teilnehmenden Schulen durchgeführt. Am 15. und 16. November 2021 wird eine bundesweite Netzwerktagung zur Initiative stattfinden.

Über den Fortschritt bei der Umsetzung der Initiative „Schule macht stark“ tauschen sich Bund und Länder regelmäßig aus.

213. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Evaluation der ersten Förderphase der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“, und welche konkreten Maßnahmen erfolgen hieraus (bitte auflisten nach Maßnahmen, Kosten, Zeitplan und Zuständigkeit)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. September 2021

Bund und Länder haben 2013 die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ als gemeinsames Programm für eine Laufzeit von zehn Jahren beschlossen. Eine unabhängige programmbegleitende Evaluation der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist in der Bund-Länder-Vereinbarung verankert.

2018 wurde in einer Zwischenbegutachtung der bisherige Erfolg der ersten Förderphase des Programms geprüft, und es wurden Empfehlungen für die zweite Förderphase bis 2023 ausgesprochen. Der Zwischenbericht stellte für den Verlauf der ersten Förderphase vielfache Fortschritte fest, etwa in Hinsicht auf tragfähige Kooperationsstrukturen der Ausbildungsphasen, den Aufbau von Gremien an den Hochschulen oder die Theorie-Praxis-Verzahnung in der Lehre.

Gleichzeitig wurde Handlungsbedarf insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen deutlich. Bund und Länder haben sich daraufhin 2018 auf eine weitere Förderrunde mit diesen Schwerpunkten verständigt.

Seit dem 1. März bzw. 1. April 2020 werden 43 Projekte an 64 Hochschulen mit knapp 80 Mio. Euro gefördert, davon widmen sich 26 Projekte dem Themenschwerpunkt „Digitalisierung in der Lehrerbildung“, 13 dem Bereich „Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“, und vier

Projekte setzen vor allem an der Schnittstelle dieser Bereiche an. Alle Vorhaben sind auf der Homepage der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ auffindbar.

Der Abschlussbericht zur Evaluation der ersten Förderphase, der im Juli 2020 veröffentlicht wurde, orientiert sich an folgenden sechs, vom Programm vorgegebenen Handlungsfeldern:

- Profilierung und Optimierung der Strukturen der Lehrerbildung an den Hochschulen;
- Qualitätsverbesserung des Praxisbezugs in der Lehrerbildung;
- Verbesserung der professionsbezogenen Beratung und Begleitung der Studierenden der Lehrerbildung;
- Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion;
- Fortentwicklung der Fachlichkeit, Didaktik und Bildungswissenschaften;
- Vergleichbarkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang bzw. die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst zur Verbesserung der Mobilität von Lehramts-Studierenden und Lehrerinnen und Lehrern.

Er beschreibt und analysiert die Effekte an den geförderten Hochschulen und stellt fest, dass in allen Bereichen nachweisbare Fortschritte erzielt wurden. Er bekräftigt die positiven Effekte, wie z. B. breite Akzeptanz in der Hochschullandschaft und Unterstützung der relevanten Struktur- und Entwicklungsaufgaben im Bereich der Lehrkräftebildung. Hochschulen würden sich nun auch besser mit Schulen, Studienseminaren und anderen Beteiligten austauschen, was bis in die spätere Lehrerfortbildung hineinreiche und Qualitätsverbesserungen für alle Beteiligten bedeute. Die Bundesregierung begrüßt diese Fortschritte und sieht dadurch die von Bund und Ländern vorgenommene Ausrichtung des Programms grundsätzlich bestätigt.

214. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Haushaltsmittel hat die Bundesregierung in Bezug auf die bisherigen Ausschreibungen zum Neubau des Forschungsschiffs „Polarstern II“ jeweils pro Jahr bis 2021 verausgabt (bitte für den Gesamtzeitraum angeben), und von welchen Baukosten im Rahmen einer nächsten Ausschreibungsrunde geht sie zum aktuellen Zeitpunkt aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 9. September 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit Bezug auf das bisherige Ausschreibungsverfahren zum Neubau des Forschungsschiffs POLARSTERN für wissenschaftlich-technische, schiffbauliche, reedereispezifische, betriebswirtschaftliche und juristische Beratungsleistungen sowie für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die Finanzierung einer Lizenz für die Nutzung eines Patents auf eine bestimmte Anordnung der Antriebssysteme und Aufwandserstattungen für die Bieter Haushaltsmittel wie folgt verausgabt:

Haushaltsjahr	Summe in Tsd. Euro
2013	rd. 335
2014	rd. 1.312
2015	rd. 3.261
2016	rd. 1.063
2017	rd. 3.249
2018	rd. 1.165
2019	rd. 1.041
2020	rd. 1.294

Das BMBF versetzt das Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI), Bremerhaven, in die Lage, ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und der international beachteten Stellung Deutschlands in der Polar- und Klimaforschung entsprechendes Nachfolgeschiff zu beschaffen. Für zusätzliche, projektspezifische Ausgaben hat das BMBF die Mittel des AWI für das Haushaltsjahr 2021 um 2.500 Tsd. Euro aufgestockt.

Kostenschätzungen dürfen vor und während des Vergabeverfahrens aus vergaberechtlichen Gründen nicht offengelegt werden. Die Offenlegung der geschätzten Baukosten würde darüber hinaus einen Preiswettbewerb ausschließen und widerspricht daher dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

215. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der angestrebten Reduzierung der Uran-235-Anreicherung für den Forschungsreaktor FRM II in München-Garching angesichts des – nach meinen Informationen – Einsatzes bereits qualifizierter Uransilizit-Brennstoffe mit deutlich verringerter Anreicherung des spaltbaren Uran-235, z. B. im Hochfluss-Reaktor HFR in Belgien (<https://conferences.iaea.org/event/181/contributions/15371/>) oder auch in dem in den USA betriebenen HFIR (<https://info.ornl.gov/sites/publications/Files/Pub148230.pdf>), davon, dass der Einsatz eines vergleichbaren Uran-Brennstoffs unterhalb einer Anreicherung von 50 Prozent zur Umstellung des FRM II möglich ist – insbesondere auch unter Beachtung der von Dr. Anton Röhrmoser bereits 2018 erfolgten positiven Bewertung (Anton Röhrmoser, Abstract, RERTR-Konferenz 2018, www.rertr.anl.gov/RERTR39/pdfs/S3-P4_Rohrmoser.pdf), und welche Probleme verzögern bzw. verhindern nach Kenntnis der Bundesregierung bislang, dass derartige Uran-Brennstoffe in Verbindung mit möglicherweise geringfügigen weiteren Veränderungen der Geometrie und Leistung im FRM II zum Einsatz kommen (bitte aufgrund der Bedeutung der Sachproblematik und der technischen Komplexität eine ausführliche und umfassende Sachverhaltsdarstellung vornehmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. September 2021

Derzeit existiert kein qualifizierter, hochdichter, niedrigangereicherter Uranbrennstoff (LEU) für die umzurüstenden Hochleistungs-Forschungsreaktoren in den USA und Europa.

Entgegen der in der Frage geäußerten Annahme wurden weder der BR2 in Belgien noch der HFIR in den USA auf LEU-Brennstoff umgestellt. Beide Reaktoren werden aktuell mit hochangereichertem Uranbrennstoff (HEU) betrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

216. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) In welcher Höhe hat die Bundesregierung bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit in Afghanistan von 2002 bis 2021 geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. September 2021

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verweist in der Beantwortung der Frage auf die öffentlich zugängliche Datenbank der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Dort können die erfragten Daten unter Eingabe der entsprechenden Parameter nach Jahren aufgeschlüsselt eingesehen werden (Donor: Germany; Recipient: Afghanistan; Aid type: ODA: Total Net und Imputed Multilateral ODA). Die multilateralen öffentlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit (ODA) sowie die bilaterale Netto-ODA sind unter <https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=TABLE2A> abrufbar.

ODA-Daten für 2020 und 2021 werden voraussichtlich Ende 2021 bzw. 2022 veröffentlicht.

217. Abgeordneter **Alexander Kulitz** (FDP) Welche Pläne und Maßnahmen wurden von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für die mögliche Notevakuierung der afghanischen Ortskräfte und ihrer Familien im Falle eines plötzlichen Zusammenbruchs der Sicherheitslage vorbereitet, und wurden den einheimischen Kollegen, wie den deutschen und anderen ausländischen Mitarbeitern der GIZ auch, Visa für Nachbarländer wie Tadschikistan und Usbekistan als Sicherheitsmaßnahme erteilt oder angeboten, um ihnen im Notfall eine schnelle Evakuierung auf dem Landweg zu ermöglichen (Antwort bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 7. September 2021**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH hat die Vorbereitungen für ein Ernstfallszenario, das auch die Relokalisierung ihrer afghanischen Ortskräfte umfasst, frühzeitig eingeleitet. Unter anderem hat die GIZ ihre afghanischen Ortskräfte bereits frühzeitig aufgefordert, die für eine Ausreise erforderlichen Dokumente (beispielsweise Reisepässe, Visa, Heirats- und Geburtsurkunden) für sich und ihre Familien bei den hierfür zuständigen Stellen zu beantragen und vorzuhalten. Die Bundesregierung stellt keine Visa für Drittstaaten aus.

Berlin, den 10. September 2021

